

# QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

DEUTSCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND LI



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1971

VI° Convegno di Studi Storici Maceratesi. Außerdem nahm er an Kongressen in Prato, Narni und Viterbo sowie an einer Sitzung des Verwaltungsrats des Centro di Studi Normanno-Svevi in Bari teil. Er hielt schließlich auf Einladung der Accademia Filelfica von Tolentino einen Vortrag über „Federico II di Svevia e le Marche“.

Der Unterzeichnete sprach auf Einladung des Verbandes der Freunde der Universität Freiburg im Sommersemester 1970 über das Thema „Vom politischen Auftrag der Geisteswissenschaften“ und nahm an dem vom Deutschen Histor. Institut (Paris) veranstalteten Deutsch-Französischen Historiker-Kolloquium über Pippin III. und die Entstehung des karolingischen Europa in Trier vom 27.–30. September 1970 teil. Dr. Lutz beteiligte sich am deutschen Historikertag in Köln, Dr. Lill hielt Vorträge in der Universität Regensburg, bei der christlich-jüdischen Gesellschaft in Köln, in der Universität Perugia, im Camposanto Teutonico in Rom und beim Congresso Nazionale dell'Istituto per la storia del Risorgimento. Dr. Lippmann sprach bei dem Musikwissenschaftlichen Kongreß in Bonn.

Viele Mitglieder des Instituts, besonders die Herren Hagemann, Lill und Lippmann beantworteten wieder zahlreiche Anfragen und erfüllten Wünsche nach photographischem Material und halfen, Archive und Bibliotheken zugänglich zu machen. Der Zugang an Büchern war bei allen Teilen des Instituts wieder erheblich, die Zahl besonders der Gäste aus Deutschland vermehrte sich noch. Zu danken haben wir schließlich wieder für wertvolle Buchgeschenke und vor allem für die Hilfsbereitschaft der Archivare und Bibliothekare Italiens, Deutschlands und anderer Länder.

G. Tellenbach

zsn 2a 032333

## CHRONOLOGIE UND URKUNDEN DER HERZÖGE VON SPOLETO IM 8. JAHRHUNDERT

von

CARLRICHARD BRÜHL

*Heinrich Büttner in Dankbarkeit zum Gedächtnis*

Die vorliegende Untersuchung verfolgt den gleichen Zweck wie meine bereits erschienenen „Studien zu den langobardischen Königsurkunden“<sup>1)</sup>: sie will die kritische Vorarbeit leisten für meine Edition der Urkunden der Herzöge von Spoleto, die den ersten Teil des 4. Bandes des „Codice diplomatico longobardo“ bilden wird<sup>2)</sup>, während der zweite Teil den Urkunden der Herzöge von Benevent vorbehalten bleibt, deren Edition H. H. Kaminsky besorgt<sup>3)</sup>. Damit ist der „Codice diplomatico longobardo“ seinem Abschluß ein gutes Stück nähergekommen<sup>4)</sup>, zumal die Edition der Königsurkunden wohl bis 1972 vorliegen wird<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, t. XXXIII). (Ich zitiere im folgenden: Brühl, Studien.)

<sup>2)</sup> Codice diplomatico longobardo, t. IV/1 (Fonti per la storia d'Italia, t. 65). (Ich zitiere im folgenden D oder DD mit Nr.; eine Konkordanztafel zu den älteren Editionen und Regesten: unten nach S. 92.) Das Manuskript der Edition wurde im Frühjahr 1971 abgeschlossen und geht 1972 in Druck.

<sup>3)</sup> Codice diplomatico longobardo, t. IV/2 (Fonti per la storia d'Italia, t. 65). (Ich zitiere im folgenden: CDL IV/2 mit Nr.). Eine vorbereitende Untersuchung von Hans H. Kaminsky: Studien zu Diplomen und Kanzlei der beneventanischen Herzöge im 8. Jahrhundert, steht vor dem Abschluß und ist zur Veröffentlichung in der „Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom“ vorgeesehen; vgl. schon Brühl, Studien, S. 1–2 m. Anm. 11.

<sup>4)</sup> Die Edition der „Privaturkunden“ der Großdukatate Spoleto und Benevent durch H. Zielinski wird noch 1971 im Manuskript abgeschlossen sein; s. Herbert Zielinski: Studien zu den spoletinischen „Privaturkunden“ des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im „Regestum Farfense“ (Diss. phil.

Über die Diplomatik der langobardischen Herzogsurkunden von Benevent und Spoleto handelte zuletzt Anton Chroust<sup>6)</sup>, der zugleich eine Übersicht der zu seiner Zeit bekannten Urkunden bis zum Jahre 774 gab<sup>7)</sup>. Nur zwei Jahre später erschien die Geschichte des spoletinischen Herzogtums von August Jenny<sup>8)</sup>, die bis heute die maßgebliche Darstellung geblieben ist<sup>9)</sup>. Beide Werke liegen nun über achtzig Jahre zurück; die kritische Edition der Herzogsurkunden, unserer wichtigsten Quelle zur Geschichte des Dukats Spoleto in langobar-

Gießen 1970). Die Arbeit erscheint 1972 als Band XXXIX der „Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom“. (Ich zitiere im folgenden: Zielinski.) Die „Privaturkunden“ des „Regnum“ liegen bereits in der mustergültigen Edition von Luigi Schiaparelli vor: *Codice diplomatico longobardo*, t. I–II (Rom 1929–33; *Fonti per la storia d'Italia*, t. 62–63). (Ich zitiere im folgenden: CDL. I–II mit Nr.)

<sup>6)</sup> *Codice diplomatico longobardo*, t. III (*Fonti per la storia d'Italia*, t. 64). (Ich zitiere im folgenden: CDL. III mit Nr.; eine Konkordanztafel zu den älteren Editionen und Regesten bei Brühl, *Studien*, nach S. 237.) Die Ausgabe ist seit Frühjahr 1970 im Druck.

<sup>7)</sup> Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogs-Urkunden (Graz 1888). (Ich zitiere im folgenden: Chroust.) Mancherlei Hinweise finden sich auch bei Harry Bresslau: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, t. I<sup>2</sup> (Leipzig 1912), t. II<sup>2</sup> (Berlin-Leipzig 1931; Neudruck als 3. Auflage: Berlin 1960 mit Registerband von Hans Schulze). (Ich zitiere im folgenden: Bresslau I<sup>2</sup>–II<sup>2</sup>.) Diese Arbeit war im Manuskript bereits abgeschlossen, als ich Kenntnis erhielt von Donald A. Bullough: *The Writing-office of the Dukes of Spoleto in the Eighth Century*, in: *The Study of Medieval Records. Essays in honour of Kathleen Major* (Oxford 1971) S. 1–21. (Ich zitiere im folgenden: Bullough.) Diese bemerkenswerte Studie befaßt sich allerdings in erster Linie mit Fragen der Kanzleigeschichte; durch das Entgegenkommen des Verfassers konnte ich sie noch in vollem Umfang einarbeiten.

<sup>8)</sup> Chroust, S. 194–201 (Benevent), 202–5 (Spoleto). (Ich zitiere die beneventanischen Präzepte Chr. II mit Nr., die spoletinischen Chr. III mit Nr. ergänzend zu den Editionen: oben Anm. 2–3.)

<sup>9)</sup> *Geschichte des langobardischen Herzogtums Spoleto von 570–774* (Diss. phil. Basel 1890). (Ich zitiere im folgenden: Jenny.)

<sup>10)</sup> Leider hat sich Gian Piero Bognetti nur in einem Aufsatz mit der Frühzeit des Dukats befaßt: *Tradizione longobarda e politica bizantina nelle origini del ducato di Spoleto* (zuerst 1953–54), jetzt in: *L'età longobarda*, t. III (Mailand 1967) S. 439–75. Die kurze Studie: *Il ducato longobardo di Spoleto* (zuerst 1954), jetzt in: *L'età longobarda*, t. III (Mailand 1967) S. 485–505, verzichtet auf den kritischen Apparat und widmet dem 8. Jh., d. h. jener Zeit, für die Urkunden überliefert sind, nur ganze zwei Seiten.

discher Zeit, wird das Interesse an spoletinischen Studien hoffentlich neu beleben<sup>10)</sup>.

Die Edition umfaßt 38 Nummern, und zwar 31 (32) Präzepte und 7 (6) Judikate<sup>11)</sup>; anhangsweise wird der umstrittene Brief Herzog Farwalds II. an Papst Johannes VII. ediert<sup>12)</sup>. Nach der Zahl der Urkunden erreicht die Edition der Herzogsurkunden von Spoleto somit fast die der Königsurkunden mit ihren 46 Nummern, doch bei näherem Zusehen ergeben sich gewichtige Unterschiede. Der augenfälligste ist zweifellos die verschiedene chronologische Begrenzung von CDL. III und CDL. IV: für die langobardischen Königsurkunden bildet das Jahr 774 den selbstverständlichen Abschluß der Edition, da mit der Kapitulation von Pavia das selbständige langobardische Königtum ebenso endet wie die Tätigkeit der königlichen Kanzlei. Karl d. Gr. urkundet auch als *rex Langobardorum* nach den Regeln und dem Formular seiner heimischen fränkischen Kanzlei; wir hören nichts von der Übernahme langobardischen Kanzleipersonals in die fränkische Kanzlei, nichts von der Übernahme alter langobardischer Kanzleigebräuche durch den neuen Herrn<sup>13)</sup>. So selbstverständlich sich hier das Jahr 774

<sup>10)</sup> Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß man sich in den letzten Jahrzehnten überhaupt nicht mit der Geschichte des Dukats Spoleto in langobardischer Zeit befaßt habe; vgl. schon oben Anm. 9. Ich nenne noch: *Idido Ludovisi: Memorie critico-storiche intorno al ducato di Spoleto*, in: *Boll. della Soc. di storia patria . . . negli Abruzzi* 6 (1894) S. 145–94, der jedoch vor allem die Zeit nach 774 behandelt, ferner Michele Michaeli: *Memorie storiche della città di Rieti*, t. II (Rieti 1897) und Ildefonso Schuster: *L'imperiale abbazia di Farfa* (Rom 1921) bes. S. 28–56. Bei dem Buch von Michaeli handelt es sich trotz des Druckdatums um ein Werk des 16. Jh. Vgl. zuletzt Bruno Ruggiero: *Il ducato di Spoleto e i tentativi di penetrazione dei Franchi nell'Italia meridionale*, in: *Arch. stor. per le prov. Napol.* 84–85 (1968) S. 77–116.

<sup>11)</sup> DD 12, 14, 15, 28, 29, 35 sind *notitiae iudicati*, D 26 ist eine dem Judikat formal sehr nahestehende *notitia brevis*; vgl. unten S. 13 m. Anm. 73 und bes. unten S. 52 m. Anm. 302–4.

<sup>12)</sup> Chroust, S. 135ff. und Chr. III, S. 202–5, geht auf diesen Brief leider nicht ein. Da es der einzige überlieferte langobardische Herzogsbrief ist, der in einem „*Codice diplomatico longobardo*“ nicht fehlen sollte, ediere ich ihn im Anhang. Vgl. noch unten S. 16–19.

<sup>13)</sup> Zum Kanzleipersonal vgl. Bresslau I<sup>2</sup>, S. 356–58, 383–85. Gerade weil die langobardischen Titel und Formeln so rasch in Vergessenheit gerieten, waren Verlesungen und falsche Auflösungen von Abkürzungen so häufig; vgl. etwa

als zeitliche Grenze anbietet, so problematisch scheint mir seine Anwendung auf den Dukat Spoleto, obwohl dies häufig geschehen ist<sup>14)</sup>. Aber hier gilt es doch zu beachten, daß der letzte langobardische Herzog von Spoleto, der in den letzten Monaten des Jahres 773 gewählt worden war, schließlich von Karl d. Gr. in seinem Amt bestätigt wurde und bis zu seinem Tod wohl im Jahre 788 die Herzogswürde innehatte; erst dann folgte mit Winigis ein Franke im Dukat nach<sup>15)</sup>. Noch gewichtiger ist jedoch der diplomatische Befund, der einen Bruch im Urkundenwesen der Herzöge von Spoleto nach 773 nicht erkennen läßt<sup>16)</sup>, während nach Hildebrand keine Herzogsurkunden mehr überliefert sind<sup>17)</sup>, und die sogen. Privaturkunden einen deutlichen Wechsel in der Datierungsformel zeigen<sup>18)</sup>. Ein wirklicher Einschnitt ist also erst nach Hildebrand gegeben, und es wäre reine Willkür, die Edition der langobardischen Herzogsurkunden von Spoleto mit dem Jahre 774

Brühl, Studien, S. 51–54, 81 m. Anm. 434, 103, 150 m. Anm. 794, 167 m. Anm. 899, 198 m. Anm. 1069 u. ö.

<sup>14)</sup> So vor allem bei Chroust und Jenny, aber auch in der Edition von Troya: unten Anm. 81. Vgl. bes. unten S. 11 m. Anm. 60–61.

<sup>15)</sup> Vgl. Adolf Hofmeister: Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich in der Zeit von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen (774–962), in: MIOeG., Erg.bd. VII (1907) S. 215–428, bes. S. 299–304 sowie unten S. 63–66. (Ich zitiere im folgenden: Hofmeister.)

<sup>16)</sup> Zu den ganz geringfügigen Änderungen vgl. unten S. 72–73; diese sind keineswegs zu vergleichen mit dem gravierenden Wandel des herzoglichen Präzepts unter Gisulf um 760; vgl. Chroust, S. 136, 137–38 u. ö. sowie bes. unten S. 52–57.

<sup>17)</sup> Wir kennen aus dem 9. Jh. keine einzige Urkunde eines Herzogs von Spoleto, offenbar weil die Tradition der reichen Schenkungen an Farfa nicht mehr fortgeführt wurde; vgl. unten S. 85 m. Anm. 504–5; s. auch Hofmeister, S. 302–5, 312, 354–55. Lediglich einige wenige Judikate aus fränkischer Zeit sind überliefert; s. Cosare Manaresi: I Placiti del «Regnum Italiae», t. I (Rom 1955; Fonti per la storia d'Italia, t. 92) Nr. 8, 27 (a. 791, 813). (Ich zitiere im folgenden: Manaresi I, mit Nr.) In einigen Judikaten ist der Herzog anwesend und Partei: ebd. Nr. 10, 23, 28, 32 (a. 798–821); in weiteren die Abtei betreffenden Judikaten wird er nicht einmal mehr genannt: ebd. Nr. 13–14, 21–22, 24, 35, 38–39 (a. 801–29); in Nr. 50 (a. 845) wird ein: *Arduinus, vassus Guidonis comitis*, als Beisitzer des Gastalden Herich erwähnt; mit diesem Placitum endet die Reihe der Farfenser Judikate für über ein Jahrhundert; s. noch Hofmeister, S. 367 m. Anm. 2.

<sup>18)</sup> In den „Privaturkunden“ endet die in langobardischer Zeit und auch unter Hildebrand übliche Datierung nach dem Herzog bzw. nach König und Herzog im Jahre 793; s. Hofmeister, S. 312 m. Anm. 5; Zielinski, S. 155 Anm. 58.

enden zu lassen<sup>19)</sup>. In Anpassung an die für Spoleto sachlich gebotene Zeitgrenze 787<sup>20)</sup> wurde auch für die beneventanischen Herzogsurkunden dieses Jahr als Schlußdatum gewählt, obwohl hier keineswegs gleichermaßen zwingende Gründe vorliegen wie für Spoleto<sup>21)</sup>. Für die Edition der „Privaturkunden“ aus den beiden Großdukaten gilt, daß angesichts des einseitig krassen Übergewichts der Spoletiner „Privaturkunden“<sup>22)</sup> die Zeitgrenze von 787 auch von der Sache her vollauf gerechtfertigt ist<sup>23)</sup>.

Legt man aber die traditionelle Begrenzung auf die Zeit bis 774 zunächst einmal zugrunde, so vermindert sich der Urkundenbestand von 38 auf 23 Diplome, in Benevent von 74 auf 47, in beiden Fällen also um knapp 40%<sup>24)</sup>. Zieht man von den 46 Königsurkunden die elf Ganzfälschungen und vier Fälschungen nach echter Vorlage ab<sup>25)</sup>, so bleiben noch 31 Diplome übrig<sup>26)</sup>. Unter den spoletinischen Präzepten be-

<sup>19)</sup> Chr. III 19 nennt als letzte Urkunde seiner Tabelle die nach Papst Hadrian datierende Urkunde Hildebrands (D 23), führt aber die weiteren 15 überlieferten DD und Judikate Hildebrands (DD 24–38), die nach Karl d. Gr. datieren, nicht mehr auf. Dies moniert auch Fedor Schneider: Eine langobardische Herzogsurkunde aus Spoleto (772), in: QFitAB. 13 (1910) S. 231–44, bes. S. 233 Anm. 1. (Ich zitiere im folgenden: Schneider.) Vgl. noch unten S. 69 m. Anm. 404.

<sup>20)</sup> D 38 datiert vom August 787; Hildebrand dürfte zu Ende des Jahres 788 oder Anfang 789 gestorben sein: unten S. 65–66 m. Anm. 387–88.

<sup>21)</sup> Herzog Arichis II. stirbt zwar 787, doch bedeutet sein Tod keinen Bruch im beneventanischen Urkundenwesen. Immerhin ist er der erste: *princeps gentis Langobardorum*, so daß die Zeitgrenze 787 auch hier ihre Berechtigung hat. Auch für Arichis hat Chroust auf die Besprechung der Präzepte nach 774 verzichtet; vgl. Chr. II 42a, 43–44 (CDL. IV/2, Nr. 45–47) und Chroust, S. 110 m. Anm. 2.

<sup>22)</sup> Das Verhältnis ist 104:7; vgl. Codice diplomatico longobardo, t. V, ed. Herbert Zielinski (Fonti per la storia d'Italia, t. 66) Nr. 1–104 und Nr. I–VII. (Ich zitiere im folgenden: CDL. V mit Nr.) Vgl. auch Zielinski, S. 5.

<sup>23)</sup> Vgl. oben Anm. 17. CDL. V, Nr. 103–4 datieren vom Mai–Nov. 787.

<sup>24)</sup> Nach Abzug der zwei Spoletiner und der neun Beneventaner Spuria ist die genaue Relation 36:22 in Spoleto und 65:42 in Benevent, was eine Verminderung um 39% bzw. 36% bedeutet.

<sup>25)</sup> CDL. III, Nr. 9–10, 17, 20–21, 25, 30, 32, 34, 45–46. Diese Stücke haben mit der langobardischen Königsurkunde lediglich den Namen des ang. Ausstellers gemeinsam. Fälschungen, wenn auch nach echten Vorlagen, sind überdies CDL. III, Nr. 11, 16, 26, 29. Vgl. auch unten S. 11–12 m. Anm. 65.

<sup>26)</sup> Dazu kommen weitere sechs stark überarbeitete Diplome: CDL. III, Nr. 1–3, 5, 7–8; fünf Urkunden sind interpoliert: CDL. III, Nr. 12–13, 31, 33, 39; zwei Ur-

findet sich nur ein Spurium<sup>27)</sup>, unter den beneventanischen sind fünf Fälschungen<sup>28)</sup>. Immer bezogen auf das Jahr 774 lauten die Zahlen also 31:22:42. Berücksichtigt man die Größe des „Regnum“ im Vergleich zu den Dukaten von Spoleto und von Benevent, so erhellt aus diesem Zahlenvergleich eine deutliche Überlegenheit der beiden Dukate des Südens, was die Reichhaltigkeit und auch die Qualität der Überlieferung anbelangt<sup>29)</sup>. Diese Überlegenheit akzentuiert sich noch, wenn wir nun auch die Jahre 774–788 in unsere Betrachtung einbeziehen. Von Karl d. Gr. sind aus dieser Zeit insgesamt 20 Diplome für italienische Empfänger überliefert<sup>30)</sup>, von Hildebrand 14<sup>31)</sup> und von Arichis II. gar 23<sup>32)</sup>. Die Verhältniszahlen lauten also nunmehr 51:36:65<sup>33)</sup>.

In den Zahlen für das „Regnum“ sind jedoch auch die Urkunden für Empfänger aus den Großdukaten enthalten, was vom Standpunkt

kunden sind nur bruchstückhaft und ungewöhnlich schlecht überliefert: CDL. III, Nr. 4, 6; s. auch Brühl, Studien, Tabelle, nach S. 237. Vgl. noch unten Anm. 33, 36.

<sup>27)</sup> D 21; vgl. dazu unten S. 7–8 m. Anm. 40.

<sup>28)</sup> CDL. IV/2, Nr. 1–2, 36–38 (Chr. II –, 1\*, 35\*–37\*), die vier letzteren aus dem „Chronicon Vulturense“. Es handelt sich jedoch nicht um Ganzfälschungen wie oben Anm. 25. Fünf moderne Spuria: CDL. IV/2, Nr. I–V (Chr. II 13, 15, 34, –, –) bleiben hier außer Betracht.

<sup>29)</sup> Unter den 23 spoletinischen DD befindet sich ein Spurium (D 21); vgl. unten S. 57–63. Von den 42 beneventanischen DD ist noch ein Präzept stark überarbeitet und verunechtet, zwei weitere sind interpoliert: CDL. IV/2, Nr. 9, 19, 26 (Chr. II 3\*; 17, 24\*). Vgl. aber oben Anm. 26.

<sup>30)</sup> DD Karol. I 80 (774 Juni 5), 98–99, 111–13, 131–34, 146–47, 150, 155–59, 160 (788 März 28). DD Karol. I 80 für Bobbio ist die erste Urkunde, in der Karl den Titel: *rex Francorum et Langobardorum*, führt. DD Karol. I 160 für Farfa ist zugleich die letzte urkundliche Erwähnung Herzog Hildebrands. Vgl. noch unten Anm. 33, 35. Nicht berücksichtigt sind die Fälschungen DD Karol. I † 227, 234–35, 242–44.

<sup>31)</sup> DD 24–33, 35–38; von diesen 14 DD sind drei Placita: DD 28–29, 35. D 34 ist eine Fälschung nach echter Vorlage: unten S. 77–81. Zu D 26 s. unten Anm. 73.

<sup>32)</sup> CDL. IV/2, Nr. 48–70. CDL. IV/2, Nr. 71–74 sind Spuria. CDL. IV/2, Nr. 48–70 sind sämtlich im Nov. 774 für S. Sofia zu Benevent gegeben. Zu allen beneventanischen DD vgl. die oben Anm. 3 angekündigte Arbeit von H. Kaminsky.

<sup>33)</sup> Berücksichtigt man auch hier die Qualität der Überlieferung wie oben Anm. 26, 29, so wäre zu bemerken, daß von den 20 DD Karls d. Gr. vier interpoliert sind: DD Karol. I 113, 133, 157 (minimal), 158. Allerdings befinden sich unter diesen 20 DD auch drei Originale: DD Karol. I 131, 147, 150. Von den 25 beneventanischen DD sind zwei überarbeitet: CDL. IV/2, Nr. 72–73.

des Diplomaten zweifellos berechtigt, ja erforderlich ist, überlieferungsgeschichtlich gesehen aber ein falsches Bild gibt. Zieht man die Urkunden für Empfänger aus den Dukaten Spoleto und Benevent von der Gesamtzahl der Königsurkunden ab, so vermindert sich deren Zahl für die Zeit bis 774 auf 25<sup>34)</sup>, für die Jahre 774–788 auf 11<sup>35)</sup>, insgesamt somit von 51 auf 36. „Regnum“ und Dukat Spoleto stehen so nach der Anzahl der für diese Gebiete überlieferten Urkunden etwa auf einer Stufe, ja der Dukat Spoleto übertrifft das „Regnum“ bei weitem, wenn man die Königsurkunden für spoletinische Empfänger dem Dukat Spoleto zuzählt, wie dies von der Überlieferung her gefordert ist. Verteilt man die Königs- und Herzogsurkunden auf die drei Überlieferungsräume, so ergibt sich für die Zeit bis 774 folgendes Bild: Regnum 25, Spoleto 28, Benevent 42<sup>36)</sup>; für die Jahre 774–788 lauten die Zahlen: Regnum 11, Spoleto 19, Benevent 27<sup>37)</sup>. Für den gesamten Zeitraum bis 788 ist die Relation somit: Regnum 36, Spoleto 47, Benevent 69<sup>38)</sup>. Diese eindeutige Überlegenheit der beiden Großdukate kann nicht zufällig sein; ihre Erklärung findet sie bei der Betrachtung der Überlieferung.

Während bei den Königsurkunden die Einzelüberlieferung überwiegt<sup>39)</sup>, ist es bei der spoletinisch-beneventanischen Überlieferung gerade umgekehrt, hier dominieren die Chartularien fast ausschließlich: mit Ausnahme eines einzigen Stücks aus dem Dukat Spoleto und dreier

<sup>34)</sup> CDL. III, Nr. 14–15, 23, 28, 35, 43, alle sechs für Farfa. Die Urkunden für Montecassino und S. Vincenzo al Volturno sind Ganzfälschungen (CDL. III, Nr. 34; 30, 45–46) und kommen daher hier nicht in Betracht.

<sup>35)</sup> DD Karol. I 98–99, 111, 146, 160, sämtlich für Farfa; DD Karol. I 157, 159 für S. Vincenzo al Volturno (D 157 unbedeutend interpoliert), DD Karol. I 156 für die Kirche von Benevent, DD Karol. I 158 für Montecassino (interpoliert).

<sup>36)</sup> Alle sechs beim „Regnum“ abgezogenen Urkunden kommen Spoleto zugute; vgl. oben Anm. 34. Man beachte, daß die schlecht überlieferten und überarbeiteten Urkunden des „Regnum“: oben Anm. 26, von dieser Verminderung nicht betroffen sind.

<sup>37)</sup> Von den neun Diplomen, die beim „Regnum“ abgezogen werden, entfallen fünf auf Spoleto und vier auf Benevent: oben Anm. 35.

<sup>38)</sup> Wollte man auch noch die stark überarbeiteten oder besonders schlecht überlieferten Stücke eliminieren, so würden sich die Relationen noch weiter zuungunsten des „Regnum“ verschlechtern; vgl. oben Anm. 26, 29, 33, 36.

<sup>39)</sup> Vgl. Brühl, Studien, S. 14–15 m. Anm. 78–79.

Diplome aus dem Dukat Benevent<sup>40)</sup> sind alle übrigen Herzogsurkunden beider Dukate in insgesamt vier Chartularien überliefert, dem *Regestum Farfense*<sup>41)</sup>, dem *Chronicon Vulturense*<sup>42)</sup>, dem *Chronicon Sanctae Sophiae* von Benevent<sup>43)</sup> und dem *Registrum Petri Diaconi* aus Montecassino<sup>44)</sup>. Alle diese Chartularien entstanden fast gleichzeitig, genauer gesagt zwischen dem letzten Jahrzehnt des 11. und dem vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, in etwa also von 1090 bis 1135<sup>45)</sup>. So-

<sup>40)</sup> D 21 und CDL. IV/2, Nr. 1, 5, 26; CDL. IV/2, Nr. 9, 49 sind im „Registrum Petri Diaconi“ und im „Chronicon S. Sophiae“ überliefert, liegen aber zugleich in älterer Einzelüberlieferung vor, so daß sie eigentlich dieser Gruppe zuzuzählen sind. D 21 ist die einzige Urkunde vor 774, die der Aufmerksamkeit von Chroust entgangen ist; s. schon Schneider, S. 232.

<sup>41)</sup> Cod. Vat. lat. 8487; Edition von Ignazio Giorgi und Ugo Balzani: Il Regesto di Farfa compilato da Gregorio di Catino, 5 Bde. (Rom 1879–1914; Biblioteca della R. Società Romana di storia patria). Alle hier zu besprechenden Urkunden sind in t. II (Rom 1879; t. I erschien als letzter Band 1914) ediert. (Ich zitiere im folgenden: Reg. di Farfa II mit Nr. des doc.) Vgl. bes. unten S. 14 m. Anm. 83.

<sup>42)</sup> Cod. Barb. 2724 der Biblioteca Vaticana; Edition von Vincenzo Federici: Chronicon Vulturense del monaco Giovanni, 3 Bde. (Rom 1925–38; Fonti per la storia d'Italia, t. 58–60).

<sup>43)</sup> Cod. Vat. lat. 4939; eine kritische Edition fehlt; die Edition von Ferdinando Ughelli: Italia Sacra, t. VIII<sup>1</sup> (Rom 1662) col. 561–780; t. X<sup>2</sup> (Venedig 1722) col. 415–560, ist für wissenschaftliche Zwecke unbenutzbar; vgl. Wilhelm Smidt: Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae. Eine quellenkritische Untersuchung (Berlin 1910) bes. S. 9–14, 17–46, 141–44; vgl. ferner Ottorino Bertolini: I documenti trascritti nel «Liber preceptorum Beneventani Monasterii S. Sophiae» («Chronicon S. Sophiae»), in: Studi di storia Napoletana in onore di Michelangelo Schipa (Neapel 1926) S. 11–47 und demnächst H. Kaminsky: oben Anm. 3.

<sup>44)</sup> Abteiarchiv Montecassino; als Ganzes unediert; nützliche Dienste leistet die Rubren-Übersicht von Ambrogio Mancone: Il „Registrum Petri Diaconi“, in: Bull. dell'Arch. paleografico Ital., N. S. 2–3 (1956–57) Parte II, S. 99–126; soeben erschien das Verzeichnis der Druckorte der im „Registrum“ enthaltenen Urkunden: Hartmut Hoffmann: Chronik und Urkunde in Montecassino, in diesem Band, S. 93–206, bes. S. 110 Nr. 177–78.

<sup>45)</sup> Das „Regestum Farfense“ entstand in den Jahren 1092/1116, das „Chronicon Vulturense“ um 1110/25, das „Registrum Petri Diaconi“ in den Jahren 1131/33; vgl. Brühl, Studien, S. 106, 173 m. Anm. 934, 185 m. Anm. 997 (die Angaben zum „Chronicon“ und zum „Registrum“ nach H. Hoffmann). Die Vorrede zum „Chronicon S. Sophiae“ ist auf das Jahr 1119 datiert: Chroust, S. 8; wahrscheinlich war das Werk 1120 bereits abgeschlossen; nur die Lücke auf

wohl die Edition der spoletinischen als auch die der beneventanischen Herzogsurkunden basiert auf je drei der vier Chartularien, da das *Regestum Farfense* keine beneventanischen, das *Chronicon S. Sophiae* keine spoletinischen Herzogsurkunden enthält. Im *Chronicon S. Sophiae* ist zwar die große Mehrheit der Präzepte der Herzöge von Benevent überliefert<sup>46)</sup>, aber das *Chronicon Vulturense* und das *Registrum Petri Diaconi* steuern doch ein rundes Dutzend Diplome bei<sup>47)</sup>. Ganz anders in Spoleto: von den 38 zu edierenden Urkunden stehen nicht weniger als 35 im *Regestum Farfense*; die beiden anderen Chartularien sind nur mit je einem Diplom vertreten<sup>48)</sup>, d. h. aber, daß auch aus Spoleto und Benevent keine Originale vorliegen, wie dies bereits für die Königsurkunden zu beklagen war<sup>49)</sup>. Für kein einziges spoletinisches Herzogspräzept reicht die Überlieferung über das letzte Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zurück<sup>50)</sup>, m. a. W., wir wissen so gut wie nichts darüber, wie das Original einer langobardischen Herzogsurkunde aus Spoleto ausgesehen hat<sup>51)</sup>. Vor allem aber mache man sich einmal

fol. 153<sup>v</sup> ff. wurde erst nach 1130 ausgefüllt (frdl. Mitteilung von H. Kaminsky).

<sup>46)</sup> Das Verhältnis ist 59:15; vgl. CDL. IV/2, Nr. 3–4, 6–8, 10–18, 20–25, 28–29, 31–35, 39, 41–47; 48–70, 74; vgl. noch die folg. Anm.

<sup>47)</sup> Aus dem „Chronicon Vulturense“ stammen: CDL. IV/2, Nr. 2, 36–38, 40; 72–73; aus dem „Registrum“: CDL. IV/2, Nr. 9, 19, 27, 30; 71. Vgl. noch oben S. 8 m. Anm. 40.

<sup>48)</sup> Die Fälschung D 34 aus dem „Chronicon Vulturense“, D 36 aus dem „Registrum Petri Diaconi“. D 36 ist allerdings zweimal im „Registrum“ enthalten: Mancone (oben Anm. 44) S. 110 Nr. 177–78. Vgl. noch unten Anm. 53 sowie unten S. 66–68.

<sup>49)</sup> Vgl. schon Chroust, S. 8, 137 sowie Brühl, Studien, S. 150–52. Auch „Chartae“ aus dem Dukat Spoleto sind nicht original überliefert; vgl. unten Anm. 53.

<sup>50)</sup> Die älteste Überlieferung ist die für DD 7, 9, die im „Prae-Regestum“ enthalten sind, das noch im Jahre 1092 entstanden sein dürfte; die Abschrift von D 21 gehört dagegen wohl in das 2. Viertel des 12. Jh. Vgl. auch unten S. 35 m. Anm. 200, S. 57–58 m. Anm. 346.

<sup>51)</sup> Es ist durchaus wahrscheinlich, daß auch das Herzogspräzept die monogramatische Invokation, verlängerte Schrift, Besiegelung u. dgl. gekannt hat, doch bleibt es bei der Vermutung. Weder erlauben die in roter Unziale geschriebenen Anfangszeilen noch die Herrscherbildnisse im roten Dreikreis, wie sie im „Regestum Farfense“ regelmäßig begegnen, irgendeinen Rückschluß auf das Aussehen der Originale. Bullough, S. 9 m. Anm. 2, glaubt, darin einen Hinweis auf die Besiegelung zu erkennen, was zumindest der Intention Gregors entspricht.

klar, was ein früher Verlust des *Regestum Farfense* für die Forschung bedeutet hätte: unsere ohnehin mangelhafte Kenntnis der langobardischen Königsurkunden wäre noch lückenhafter<sup>52)</sup>, unsere Kenntnis der spoletinischen Herzogsurkunden, aber auch der „Chartae“, gleich null<sup>53)</sup>.

Schon bei der Behandlung der Königsurkunden hatte ich die Seltenheit von Präzepten aus dem 7. Jahrhundert hervorgehoben<sup>54)</sup> und den Unterschied zu den Merowingerurkunden betont<sup>55)</sup>. Diplome der Herzöge von Spoleto oder Benevent aus dem 7. Jahrhundert sind überhaupt keine bekannt<sup>56)</sup>, was von der Überlieferung her allerdings nicht verwundern kann<sup>57)</sup>. Die spoletinischen Herzogsurkunden setzen

Dasselbe gilt natürlich für die schlechte Imitation verlängerter Schrift und das in Majuskeln geschriebene *felicitur* in D 21; vgl. aber unten Anm. 356. Immerhin wissen wir wenigstens mit einiger Sicherheit, daß die Präzепte unter Lupo auf Papyrus geschrieben waren: unten S. 31–32 m. Anm. 175–80. Vgl. noch Chroust, S. 85, 137, 153. Zur Königsurkunde vgl. Brühl, Studien, S. 151–52 m. Anm. 805–7.

<sup>52)</sup> Vgl. Brühl, Studien, S. 106 m. Anm. 561.

<sup>53)</sup> Von den 104 spoletinischen „Chartae“ in CDL. V sind 100 im „Regestum“ überliefert. Jeder Versuch einer Diplomatik der spoletinischen „Charta“ oder des Herzogspräzепts ist ohne das „Regestum“ einfach aussichtslos, zumal die außerhalb des „Regestum“ überlieferten Diplome mancherlei textkritische Probleme aufgeben, die ohne das „Regestum“ kaum auch nur erkannt werden könnten. Die kurzen, regestenförmigen Angaben des „Chronicon Farfense“ bieten für den Diplomatiker keinen Ersatz.

<sup>54)</sup> Es sind deren nur sieben: CDL. III, Nr. 1–7, von denen zwar kein einziges falsch, aber auch keines gut überliefert ist; vgl. oben Anm. 26 sowie Brühl, Studien, S. 19ff., 49ff., 61ff.

<sup>55)</sup> Brühl, Studien, S. 16 m. Anm. 86–89 und künftig meinen Beitrag: Langobardische Königsurkunden als Geschichtsquelle, in: Scritti in onore di Ottorino Bertolini (1972).

<sup>56)</sup> CDL. IV/2, Nr. 1 (ang. 689–ca. 706) ist eine spätma. Ganzfälschung. Auch die „Chartae“ des „Regestum Farfense“ setzen erst mit dem Jahre 718 (703) ein: CDL. V, Nr. 1; vgl. unten Anm. 93, 95. Die älteste beneventanische „Charta“ datiert gar erst von 745: CDL. V, Nr. 1.

<sup>57)</sup> Farfa ist eine Gründung der Zeit um 700: Schuster (oben Anm. 10) S. 25; ebenso das Kloster S. Vincenzo al Volturno: *Chronicon Vulturense*, ed. Federici, t. I, S. 133 Anm. 2 und CDL. IV/2, Nr. 2 mit Vorbem. Das Sophienkloster in Benevent wurde gar erst 774 von Arichis II. ausgestattet; das „Chronicon“ enthält jedoch zahlreiche auf das Kloster S. Sophia in Ponticello vor den Mauern Benevents bezügliche Urkunden; dieses Kloster ist wohl gleichfalls bald nach 700

mit dem Jahre 724 ein<sup>58)</sup> und bilden erst ab 745 eine lockere Reihe<sup>59)</sup>. Gerade von dem letzten langobardischen Herzog, von Hildebrand, sind mit Abstand die meisten Urkunden überliefert<sup>60)</sup>, was durch den künstlichen Einschnitt von 774 bei Chroust nicht zum Ausdruck kommt<sup>61)</sup>.

Das *Regestum Farfense* enthält kaum Fälschungen<sup>62)</sup>, während sie im *Chronicon Vulturense* und im *Registrum Petri Diaconi* überaus zahlreich sind<sup>63)</sup> und auch das *Chronicon S. Sophiae* manches Spurious aufweist<sup>64)</sup>. Heikle Fälschungsfragen, an denen die Edition der lango-

entstanden; der Gründerabt Zacharias lebt jedenfalls noch im Jahre 751: CDL. IV/2, Nr. 34; s. aber schon CDL. IV/2, Nr. 7 (a. 721); s. auch Smidt (oben Anm. 43) S. 9 Anm. 1. Montecassino war seit 580 verlassen und wurde erst um 718 neu besiedelt; vgl. Hartmut Hoffmann: Die älteren Abtslisten von Montecassino, in: *QFitAB*. 47 (1967) S. 224–354, bes. S. 242–43. s. noch Hans Grasshoff: Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (Diss. phil. Göttingen 1907) S. 16–17, 49–51; ebd. S. 35–40 zu Farfa und S. Vincenzo und S. 43 m. Anm. 2 zu S. Sophia in Ponticello; vgl. dazu auch Karl Voigt: Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche (Gotha 1909; Neudruck: Aalen 1969) S. 36–37. (Ich zitiere im folgenden: Voigt.)

<sup>58)</sup> DD 1–2; in CDL. IV/2 erhielt D 1 die Nr. 13, in CDL. III die Nr. 14. Die spoletinische Überlieferung ist somit die späteste, aber dafür auch sehr zuverlässig.

<sup>59)</sup> Mit einer bemerkenswerten Lücke für die Jahre 751–61, von der noch zu sprechen sein wird: unten S. 46–47. In Benevent beginnt die Reihe bereits um 720, im „Regnum“ ca. 740: CDL. IV/2, Nr. 4ff.; CDL. III, Nr. 14ff.

<sup>60)</sup> Nämlich 15 (und eine Fälschung nach echter Vorlage) gegenüber 11 von Lupo, 6 von Theudicius, 3 von Gisulf und 2 von Transmund II.

<sup>61)</sup> Vgl. bes. oben S. 5 m. Anm. 19; s. auch oben S. 4 m. Anm. 14.

<sup>62)</sup> Allerdings ist es davon auch nicht völlig frei; vgl. etwa B–M 771 und D K. III. † 179 (Echtheit fraglich). Gregor ist an den wenigen Fälschungen im „Regestum“ mit Sicherheit unbeteiligt. Die beiden Fälschungen DD 21, 34 stehen nicht im „Regestum“; s. noch Brühl, Studien, S. 106.

<sup>63)</sup> Auch die Fälschung D 34 stammt aus dem „Chronicon Vulturense“: oben Anm. 48; vgl. schon Brühl, Studien, S. 173ff., 184ff. Zu den falschen Beneventaner Präzепten in „Chronicon“ und „Registrum“ vgl. die oben Anm. 3 angekündigte Arbeit von H. Kaminsky; s. auch unten Anm. 153.

<sup>64)</sup> Allerdings dürfen die modernen Spuria, die erstmals bei Ughelli auftauchen: CDL. IV/2, Nr. I–V, nicht dem Verfasser des „Chronicon“ angelastet werden; vgl. im übrigen Smidt (oben Anm. 43) S. 47ff., 70ff. und die mehrfach genannte Untersuchung von H. Kaminsky.

bardischen Königsurkunden so reich ist<sup>65</sup>), gibt es also auf den folgenden Seiten kaum einmal zu lösen<sup>66</sup>). Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Edition der spoletinischen Herzogsdiplome keine Schwierigkeiten böte, doch liegen diese vornehmlich auf anderem Gebiet: Verlesungen, Auslassungen, Augensprünge u. dgl.<sup>67</sup>), ein Fälscher aber war Gregor von Catino im Gegensatz zu Johannes von S. Vincenzo und Petrus Diaconus nicht. Die ungewöhnlich hohe Qualität der Farfenser Überlieferung steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Persönlichkeit Gregors, der die Zusammenstellung des *Regestum* nicht wie in Montecassino und S. Vincenzo zum Anlaß einer großen Fälschkampagne nahm<sup>68</sup>).

Die etwas eintönige Überlieferung hat ihre Konsequenzen bei der Aufschlüsselung der Empfänger. Diese sind ausschließlich geistlichen Standes<sup>69</sup>), und das Kloster Farfa steht natürlich mit weitem Abstand an erster Stelle<sup>70</sup>), aber doch nicht mit der gleichen Überlegenheit, wie es nach der Verteilung der Urkunden auf die Chartularien vielleicht hätte erwartet werden können, denn neben S. Vincenzo al Volturno und Montecassino, die erwartungsgemäß je einmal als Empfänger auftreten<sup>71</sup>), sind doch immerhin drei Urkunden für den Bischof von Rieti

<sup>65</sup>) Vgl. Brühl, Studien, S. 19ff., 77ff., 109ff., 121ff., 133ff., 153ff. und oben Anm. 63; s. auch oben S. 5 m. Anm. 25–26.

<sup>66</sup>) Vgl. aber unten S. 77–81 zu D 34 und S. 57–63 zu D 21. Beide Stücke gehören nicht zur Farfenser Überlieferung; oben Anm. 62.

<sup>67</sup>) Zur Arbeitsweise Gregors von Catino vgl. die grundlegenden Ausführungen von Zielinski, S. 29ff., 35ff.

<sup>68</sup>) Allerdings konnte Gregor aus dem vollen schöpfen, während die Urkundenbestände von S. Vincenzo und Montecassino in den Sarazenenstürmen der Jahre 881 und 883 größtenteils untergegangen waren. Nicht jede formale Fälschung war daher aus unlauteren Motiven angefertigt; s. schon Brühl, Studien, S. 183 sowie unten S. 80–81 m. Anm. 480–81.

<sup>69</sup>) Doch hat es herzogliche Präzepte selbstverständlich auch für Empfänger weltlichen Standes gegeben; vgl. etwa D 14: *Alfrid vero* (scil. ein *exercitialis ducis*) *suam possideat portionem de casale, qualiter a quondam Farvald duce per preceptum ei concessum est*; s. auch Manaresi I, Nr. 32, S. 99 Z. 17–19: *quidam homo nomine Paulus cum coniuge sua Tassila . . . habuit per preceptum Hildebrand ducis concessas res in finibus Spoletanis* u. a.

<sup>70</sup>) 25 DD nennen die Abtei als Empfänger und 5 von 6 Judikaten betreffen Farfa direkt. D 33 ist für den Mönch Garilo von Farfa gegeben, aber nicht für das Kloster; vgl. D 37; s. noch unten Anm. 72.

<sup>71</sup>) DD 34, 36; oben Anm. 48.

bestimmt und ebenso betrifft ein Judikat ausschließlich Rieti<sup>72</sup>). Auffällig ist der hohe Anteil der Judikate: 6 oder 7 von 38<sup>73</sup>), während unter den Königsurkunden kein einziges echtes Judikat überliefert war<sup>74</sup>). Vom Inhalt her handelt es sich fast ausschließlich um Schenkungsurkunden<sup>75</sup>).

Angesichts der überragenden Bedeutung des *Regestum Farfense* für die Überlieferung der spoletinischen Herzogsurkunden scheint die Untersuchung der Arbeitsweise Gregors von Catino die wichtigste Aufgabe eines Editors der langobardischen Herzogspräzepte von Spoleto zu sein. Dieser Aufgabe hat sich jedoch bereits Herbert Zielinski unterzogen, für den sich als Herausgeber der „Chartae“ der beiden Großdukatate das gleiche Überlieferungsproblem stellte<sup>76</sup>). Sein Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß Gregor ein sorgfältiger Abschreiber war, der nur höchst selten in die Satzstruktur eingriff, sich aber nicht scheute, das Latein seiner Vorlagen dem höheren Sprachempfinden seiner eigenen Zeit anzupassen<sup>77</sup>). Natürlich war auch Gregor nicht

<sup>72</sup>) DD 21, 30–31 und das Judikat D 29. D 13 ist die Gründungsurkunde für das Nonnenkloster St. Georg vor den Mauern von Rieti, das mit der gleichen Urkunde Farfa unterstellt wird. Auch DD 29–31 sind natürlich nur darum ins „Regestum“ aufgenommen worden, weil ihr Inhalt für Farfa von Bedeutung war; so wird in D 31 ausdrücklich bestimmt, daß das Kloster Sant’Angelo in Rieti nach dem Tode des Bischofs Wigbert an Farfa fallen soll; DD 29–30 betreffen Sant’Angelo.

<sup>73</sup>) Oben Anm. 11; vgl. bes. unten S. 49–52.

<sup>74</sup>) CDL. III, Nr. 20 ist eine Ganzfälschung ohne echte Vorlage; vgl. Brühl, Studien, S. 133–39. Auch die Fälschung CDL. III, Nr. 16 enthält Elemente eines Judikats; vgl. Brühl, Studien, S. 112 m. Anm. 587, 114 m. Anm. 598, 116. CDL. III, Nr. 4 ist ein Judikatfragment und in CDL. III, Nr. 6, 12–13 bestätigt der König Judikate, doch handelt es sich formal um normale königliche Präzepte; s. auch Brühl, Studien, S. 4 m. Anm. 20, 49–50, 96–97, 101.

<sup>75</sup>) Ausnahmen sind D 8 (Mandat), D 13 (Gründungsurkunde des Georgklosters zu Rieti), D 18 (Neufestlegung von Waldbesitz zwischen dem herzoglichen Fiskus und dem Kloster), D 20 (Weideprivileg), D 26 (die Notitia brevis; oben Anm. 73) sowie die sechs Judikate. Vgl. auch Chroust, S. 19.

<sup>76</sup>) Vgl. oben S. 5 m. Anm. 22, S. 10 m. Anm. 53.

<sup>77</sup>) Zielinski, S. 23ff., bes. S. 110ff. Für die Edition der Herzogsurkunden ist die Wirksamkeit von Gregors Neffen Todinus von Belang, da Todinus keine Herzogspräzepte in das „Regestum“ nachgetragen hat; vgl. aber Brühl, Studien, S. 106 Anm. 559 und bes. Zielinski, S. 27, 99–103.



gegen die typischen Versehen eines jeden Kopisten gefeit<sup>78</sup>), auch hat er gelegentlich eine Abkürzung mißverstanden und folglich falsch aufgelöst<sup>79</sup>); für den Herausgeber und den Diplomatiker ist aber die Feststellung viel wichtiger, daß das überlieferte Formelgut echt ist und die Texte keine willkürlichen Veränderungen oder gar Interpolationen aufweisen<sup>80</sup>). Leider erfüllt keine der bisherigen Editionen die Anforderungen moderner Quellenkritik. Für Carlo Troya, dessen Ausgabe überdies 774 abbricht, versteht sich das von selbst<sup>82</sup>); aber auch die fünfbandige, vollständige Edition des *Regestum Farfense* von Ignazio Giorgi und Ugo Balzani kann nicht den Anspruch erheben, als kritische Edition gewertet zu werden<sup>83</sup>), so daß eine Neuausgabe der Herzogsurkunden unabhängig von dem Erfordernis der Vollständigkeit des „Codice diplomatico longobardo“ auch unter editionskritischen Gesichtspunkten notwendig erscheint.

Eine Gliederung des urkundlichen Materials nach Empfängergruppen, wie ich es in meinen „Studien zu den langobardischen Königs-

<sup>78</sup>) Nicht selten hat er einzelne Wörter ausgelassen, was von den bisherigen Editoren jedoch meist nicht bemerkt wurde; vgl. CDL. IV/1, passim.

<sup>79</sup>) Cesare Manaresi: Cuiusdam o quondam? Nota paleografica sui documenti di Farfa, in: Rendiconti del R. Ist. Lomb. di Scienze e Lettere 75 (1941–42) S. 229–37. Vgl. auch unten S. 28 m. Anm. 157, S. 40 m. Anm. 230.

<sup>80</sup>) Die methodische Konsequenz aus dieser Feststellung lautet, daß bei Gregor die praesumptio für die Echtheit spricht und daher jeder Fälschungs- oder Interpolationsverdacht einer besonders eingehenden Begründung bedarf; vgl. bes. unten S. 16–19.

<sup>81</sup>) Codice diplomatico longobardo, 5 Bde. (Neapel 1852–55) = Storia d'Italia del medio evo, t. IV. (Ich zitiere im folgenden Tr. mit Nr.)

<sup>82</sup>) Troya arbeitete noch ganz im Stil der Gelehrten des 18. Jh. mit Abschriften, die er sich von anderen anfertigen ließ. Den Originalcodex des „Regestum Farfense“ hat er nie gesehen; seine „Edition“ der Farfenser Stücke folgt entweder Muratori, falls die Urkunde auch im „Chronicon Farfense“ enthalten ist wie z. B. der Farwald-Brief (Tr. 373), oder einer Abschrift der Brescianer Handschrift des „Regestum“ aus dem 18. Jh.; vgl. Tr. 521, S. 659 Anm. 1; s. auch Brühl, Studien, S. I Anm. 2.

<sup>83</sup>) Die Edition: oben Anm. 41. Zielinski, S. 13–18, erbrachte den Nachweis daß Giorgi-Balzani nicht dem Originalcodex, sondern dem Cod. Vat. lat. 12.242, einer Prunkabschrift des „Regestum“ aus dem Jahre 1753, folgten und ihren Text nachträglich mit dem Originalcodex kollationierten, wobei eine große Anzahl von Fehlern übersehen wurde. Auch haben sie alle Irrtümer und Versehen Gregors unbesehen übernommen.

urkunden“ durchführen konnte<sup>84</sup>), verbietet sich im vorliegenden Fall von selbst. Will man nicht eine systematische Diplomatik schreiben, wie Chroust es unternommen hat<sup>85</sup>), so bleibt nur noch die chronologische Darstellung nach den Regierungszeiten der Herzöge<sup>86</sup>), wie sie im folgenden versucht werden soll. Ich verzichte dabei auf die Behandlung der Geschichte des Dukats Spoleto im 6. und 7. Jahrhundert<sup>87</sup>), für die es ohnehin so gut wie keine zeitgenössischen Quellen gibt<sup>88</sup>), und beschränke mich auf jene Herzöge, für die eine urkundliche Überlieferung vorliegt.

Ich beginne mit Herzog Farwald II., von dem zwar nur ein Brief und keine Urkunde überliefert ist<sup>89</sup>), dessen Persönlichkeit aber in der Gründungsgeschichte Farfas eine bedeutsame Rolle spielt. Er war der Sohn jenes capuanischen *comes* Transmund, den König Grimwald zum Lohn für seine treuen Dienste zum Herzog von Spoleto erhoben und zu seinem Schwiegersohn gemacht hatte<sup>90</sup>). Seine Regierungsdaten werden meist mit 703–724 angegeben<sup>91</sup>), beide sind jedoch

<sup>84</sup>) Dort ergab die Gliederung nach Empfängern 18 Kapitel für 46 Urkunden, wobei gerade das Kapitel Farfa besonders kurz gehalten war, da ich mich in diesen „Studien“ vor allem Fälschungsfragen widmete; vgl. Brühl, Studien, S. 106–8 und ebd. S. 3, 18.

<sup>85</sup>) Chroust, S. 135–62.

<sup>86</sup>) Vgl. hierzu Tullia Gasparrini Leporace: Cronologia dei duchi di Spoleto (569–1230), in: Boll. della R. deputazione di storia patria per l'Umbria 35 (1938) S. 5–68. (Ich zitiere im folgenden: Gasparrini.)

<sup>87</sup>) Hierzu der oben Anm. 9 zit. Aufsatz von Bognetti sowie Jenny, S. 8–32.

<sup>88</sup>) Hauptquelle ist natürlich Paulus Diaconus, doch bietet auch der „Liber pontificalis“ schätzenswerte Nachrichten, und für die ersten Jahrzehnte ist das „Registrum“ Gregors I. von höchstem Wert; s. die Zusammenstellung bei Jenny, S. 5–7.

<sup>89</sup>) Wir wissen allerdings von mehreren Deperdita: das eine, ein Präzept für den *exercitabilis* Alfrid: oben Anm. 69; ein zweites erwähnt das Privileg Johanns VII. für Farfa; von weiteren Präzepten spricht Gregor von Catino im „Chronicon Farfense“: *Farwaldus gloriosus dux Spoletanus . . . plurimasque donationes precepti per paginas huic sancto monasterio concessit, quarum per longinquitatem temporum et incuria custodum, multa nunc minime cernuntur*: ed. Ugo Balzani: Il Chronicon Farfense di Gregorio di Catino, t. I (Rom 1903; Fonti per la storia d'Italia, t. 33) S. 135 Z. 20–25. Vgl. auch unten Anm. 96.

<sup>90</sup>) Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, l. IV c. 51, l. V c. 16 (ed. Georg Waitz: SS rer. Langob. [Hannover 1878; Neudruck 1964] S. 138 Z. 15–17, 151 Z. 4–7); vgl. Jenny, S. 30–31.

<sup>91</sup>) So zuletzt Gasparrini, S. 10.

höchst fragwürdig. Das Jahr 703 nennt Gregor zwar selbst<sup>92)</sup>, doch will das nicht viel besagen, da sich Gregor hier offenbar auf eine „Charta“ stützt, die zumindest ebensogut in das Jahr 718 datiert werden kann und für den Beginn der Herrschaft Farwalds II. überhaupt keine Beweiskraft hat<sup>93)</sup>. Das Jahr 724 ist schlechterdings aus der Luft gegriffen<sup>94)</sup>. Nach Aussage der Spoletiner „Chartae“ muß Farwald um 719/20 von seinem Sohn Transmund II. aus der Herrschaft verdrängt worden sein<sup>95)</sup>.

Von Farwald II. hat uns Gregor ein *exemplar parvę epistolę* an einen Papst Johannes überliefert<sup>96)</sup>, den Gregor für Johannes VI.

<sup>92)</sup> Reg. di Farfa II, S. 11.

<sup>93)</sup> CDL. V, Nr. 1 ist lediglich nach der 2. Indiktion datiert ohne Angabe von Herzogsjahren; Zielinski, S. 225ff. datiert sie wohl zutreffend auf 718, aber selbst wenn sie in das Jahr 703 gehören sollte, würde dies nur beweisen, daß Farwald in diesem Jahr an der Regierung war; s. schon Jenny, S. 33–34. Gasparrini, S. 10, folgt einfach der Angabe Gregors; vgl. noch unten Anm. 95.

<sup>94)</sup> Gasparrini, S. 10, druckt dieses Jahr, zitiert aber als Beleg lediglich Paulus Diaconus und die Herrscherkataloge des „Chronicon Farfense“ (ed. Balzani I, S. 81–97), die beide keine Jahreszahl nennen. Das Jahr 724 findet sich lediglich als Herausgeberanmerkung am Seitenrand (ed. Waitz, S. 180); vgl. aber unten Anm. 110–11.

<sup>95)</sup> CDL. V, Nr. 2 ist nach der 4. Indiktion und der Regierung Herzog Transmunds – wiederum ohne Angabe der Regierungsjahre – datiert. Die Urkunde gehört daher entweder in den Nov. 690 – damals regierte noch Transmund I. – oder in den Nov. 720 – dann wäre dies ein fester „terminus ante quem“ für den Herrschaftsantritt Transmunds II. Dieses Datum hat entschieden die höhere Wahrscheinlichkeit für sich, zumal der Notar Arichis beide „Chartae“ schreibt und der Gastalde Sindolf beide Male als Gastalde von Rieti fungiert, was bei einer Zeitdifferenz von 13 oder gar 18 Jahren zumindest ungewöhnlich wäre. Gehört aber CDL. V., Nr. 1 wirklich in den Dez. 718, dann muß Transmund II. 719/20 an die Herrschaft gekommen sein; allerdings fehlt uns dann der leiseste Hinweis auf den Regierungsantritt Farwalds II., und der Brief an Papst Johannes VII. wäre das älteste Zeugnis seiner Herrschertätigkeit; unten Anm. 97. Nach einer Tradition des 16. Jh., die vielleicht auf guten Quellen fußt, wäre Farwald acht Jahre nach seiner Absetzung im Kloster S. Pietro in Valle bei Ferentillo gestorben: Gasparrini, S. 11; vgl. noch Jenny, S. 33–34, 35–36; Zielinski, S. 8–10, 225–28 und CDL. V, Nr. 1–2 Vorbem. Zum gewaltsamen Regierungswechsel s. unten S. 19 m. Anm. 110.

<sup>96)</sup> Reg. di Farfa II, S. 22: *Nam . . . Faroaldus dux Spoletanus . . . aliquantamque donationem per suum preceptum huic contulit monasterio. Itaque cum plurima ab illo edita huic monasterio antiquiora consumpta sint vetustate precepta . . ., hactenus*

hielt<sup>97)</sup>. Er maß diesem Brief eine solche Bedeutung bei, daß er ihn gemeinsam mit dem Privileg Papst Johannes' VII. im vollen Wortlaut sowohl in das *Regestum* als auch in das *Chronicon Farfense* aufnahm<sup>98)</sup>. Der Brief wie das Papstprivileg wurden seit dem 18. Jahrhundert mehrfach der Fälschung verdächtigt, und dieser Verdacht schleppt sich durch die gesamte neuere Literatur<sup>99)</sup>. Als Kronzeugen der Anklage fungieren L. A. Muratori und A. Di Meo. Liest man bei den genannten Gelehrten nach, so stellt sich heraus, daß Muratori lediglich in Frageform die Bitte Farwalds um Rückgabe des Briefes an das Kloster moniert<sup>100)</sup>, auf das Papstprivileg aber mit keinem Wort eingeht<sup>101)</sup>, während Di Meo seinerseits den Farwald-Brief überhaupt nicht erwähnt, dafür aber das Papstprivileg ohne jede Begründung in Grund

*tamen invenitur unum quoddam parvę exemplar epistolę domno Johanni sexto videlicet pontifici directum.* Im „Chronicon“ schreibt Gregor: *acquisivit etiam idem serenissimus dux suo optentu huic monasterio optimam . . . rerum vel possessionum libertatem a domno Johanne, ni fallor, sexto papa, cui ob hoc in hunc modum precatórias direxit litterulas* (ed. Balzani I, S. 136).

<sup>97)</sup> Oben Anm. 96. Die Zuweisung an Johannes VII. ist heute allgemein anerkannt; der Brief Farwalds gehört folglich in das Jahr 705; vgl. Reg. di Farfa II, S. 22 Anm. 3.

<sup>98)</sup> Reg. di Farfa II, doc. 1, S. 22–23 (CDL. IV/1, Append.) = Chronicon Farfense (ed. Balzani I, S. 136).

<sup>99)</sup> Vgl. etwa Jenny, S. 34–35; Chronicon Farfense, ed. Balzani I, S. 136 Anm. I i. f. (auf S. 137) und schon Ludwig Bethmann – Oswald Holder-Egger: Langobardische Regesten, in: NA. 3 (1878) S. 227–318, bes. S. 243 Nr. 39–40, mit dem üblichen Hinweis auf Muratori und Di Meo. (Ich zitiere im folgenden: B–H mit Nr.) Voigt, S. 49, spricht von der „wohl ganz unechten Urkunde (!) Faroalds“ und zitiert ebd. Anm. 3 als Beleg den Farwald-Brief und einen Passus aus dem „Chronicon Farfense“ über eine verlorene Farwald-Urkunde, als ob beides identisch wäre.

<sup>100)</sup> Es heißt im Farwald-Brief: *Salutantes et commendantes nos sanctitati vestre petimus, ut pro nobis orare dignemini. Post autem relecta epistola petimus, ut eorum monasterio reddatur pro pertua securitate*: Reg. di Farfa II, S. 23. Die Datierung fehlt.

<sup>101)</sup> *Rerum Italicarum Scriptores*, t. II/2 (Mailand 1725) col. 331 n. 4: „Suspicionem aliquam confictae serius epistolae haec mihi movent. Ut quid enim petere, ut Romanus Pontifex Farfensibus epistolam hanc reddat, quam ipsi ab eodem Faroaldo duce brevius impetrare poterant? Posteriora tempora exemplum huius rei suppeditare possunt. Nescio, an et illa secula quid simile ostendere possint“. Muratori formuliert somit nur einen den letzten Satz des Briefes betreffenden Zweifel, was in dieser Form durchaus legitim ist; vgl. dazu unten Anm. 107.

und Boden verdammt<sup>102</sup>). Für die Echtheit des Papstprivilegs ist P. F. Kehr mit Entschiedenheit eingetreten<sup>103</sup>). Man müßte sich wohl fragen, was die Fälschung dieses im Grunde doch herzlich nichtssagenden Empfehlungsbriefs Farwalds eigentlich hätte bezwecken sollen, ganz abgesehen davon, daß der von Muratori geäußerte Verdacht allenfalls ausreicht, eine Interpolationsvermutung zu begründen, aber nicht den der Ganzfälschung. Rechte irgendwelcher Art werden in diesem Brief nicht verliehen; ein gleichwiegearteter Nutzen für das Kloster ist nicht ersichtlich. Die Fälschung könnte also nur aus dem Bedürfnis entstanden sein, eine „Einführung“ für das Papstprivileg zu gewinnen und womöglich dem „Gründungsherzog“ ein literarisches Denkmal zu setzen. Ein solcher Gedanke ist mittelalterlichen Chronisten durchaus zuzutrauen<sup>104</sup>), aber er bleibt in aller Regel kein Einzelfall. Gregor gibt an, diesen Brief von einem *exemplar* abgeschrieben zu haben, und es besteht nicht der geringste Anlaß, seine Angabe in Zweifel zu ziehen<sup>105</sup>). Aus welcher Zeit dieses *exemplar* stammte, sagt

<sup>102</sup>) Annali critico-diplomatici del Regno di Napoli della mezzana età, t. II (Neapel 1796) S. 219 ad an. 704: „Nella Cronica di Farfa si ha ad un abbate Tommaso una Lettera o Bolla del Papa Giovanni, ad intercessione di Faroaldo, Duca di Spoleti, colle note . . . (folgt Datierung) . . . L'impostura n'è tanto patente, che non è necessario il mostrarla con argomenti“. Auf diesem Geschwätz beruhen alle Zweifel der späteren Forschung! Vgl. auch Voigt, S. 49: „in der mindestens sehr verdächtigen Urkunde Papst Johanns VII.“

<sup>103</sup>) Italia Pontificia, t. II (Berlin 1907; Neudruck 1961) S. 59 Nr. 1: „Quae contra fidem huius epistolae (scil. Faroaldi ducis) et bullae Johannis VII profert Di Meo Annali II 219, nullius momenti sunt“. Kehr hat allerdings nicht bemerkt, daß Di Meo nur von dem Papstprivileg spricht; auch Jenny, S. 35 m. Anm. 1, scheidet nicht zwischen der Kritik Muratoris und der von Di Meo; richtig dagegen B–H 39–40.

<sup>104</sup>) Im „Chronicon Vulturense“ gibt es mehrfach solche „überflüssige“ Fälschungen; auch Petrus Diaconus fälschte nach modernen Maßstäben „unrationell“; vgl. Brühl, Studien, S. 179, 183, 192 sowie unten S. 80–81 m. Anm. 480. Immerhin werden hier aber doch Spuria mit einem konkreten Rechtsinhalt geschaffen mit Ausnahme vielleicht von CDL. III, Nr. 45. Im vorliegenden Fall müßte man schon eher an das Genus der „Stilübung“ oder der literarischen Fiktion denken, wie z. B. jene: *epistola Alexandri Magni Macedonis ad Aristotilem magistrum suum de omnibus, que ipse fecit et vidit*, die Gottfried von Viterbo in seinem „Pantheon“ überliefert; ed. Georg Waitz in: SS. XXII (Hannover 1872; Neudruck: Stuttgart 1964) S. 119 Z. 26–27. Vgl. aber unten Anm. 108.

<sup>105</sup>) Es lag nahe, daß man schon frühzeitig von einem für die Geschichte des

uns Gregor nicht<sup>106</sup>); allenfalls der Schreiber dieses *exemplar* könnte den Brief erfunden haben. Sichere Echtheitskriterien lassen sich angesichts des völligen Fehlens von Vergleichsmaterial so wenig namhaft machen wie zwingende Fälschungsindizien<sup>107</sup>). Damit ist aber zugleich gesagt, daß der Brief Farwalds im Zweifel als echt zu gelten hat, wie dies in Anbetracht der guten Farfenser Überlieferung ohnehin anzunehmen war<sup>108</sup>).

Mit Farwalds II. Sohn Transmund II.<sup>109</sup>) beginnt die Reihe der spoletinischen Herzogsurkunden. Der Herrschaftsantritt war gewaltsam: nach dem für diese Zeit vollauf glaubwürdigen Zeugnis des Paulus Diaconus hat er seinen Vater abgesetzt und zum Eintritt in den geistlichen Stand gezwungen<sup>110</sup>). Wir sahen bereits, daß dieses Ereignis in die Jahre 719/20 gesetzt werden muß und dem Jahr 724 kein Beweiswert zukommt, da es sich dabei um das Datum der ältesten überlieferten Herzogsurkunde handelt, die über den Regierungsantritt

Klosters so wichtigen Brief – wichtig im Sinne des hohen Alters und der Person des Bittstellers – im Kloster Abschriften anfertigte; vgl. noch die folg. Anm.

<sup>106</sup>) Es ist auffällig, daß Gregor den Text der *epistula* ohne eine einzige Rasur ins „Regestum“ eintrug; er war also leicht lesbar und folglich wohl nicht älter als das Jahr 1000; vgl. unten Anm. 179.

<sup>107</sup>) Immerhin entspricht die Anrede des Papstes als *ter beatissimo* der Datierungsformel in D 23: *temporibus ter beatissimi et coangelici domni Adriani pontificis*; vgl. dazu unten S. 72–73 m. Anm. 426–27. Der von Muratori beanstandete Schlußsatz: oben Anm. 100–101, ist im 8. Jh. wohl in der Tat ohne Parallele, aber in einem Mandat Ludwigs d. Fr. vom 28. April 820 (B–M 718), das gleichfalls im „Regestum“ überliefert ist, finde ich den Satz: *Et has litteras relectas, eis reddere faciatis*: Reg. di Farfa II, doc. 244, S. 201 (B–M 718 zitiert irrig S. 261 statt 201 und Nr. 162 statt 262). Vor allem müßte man doch fragen, welchen Sinn die Interpolation eines Satzes dieses Inhalts hätte haben sollen.

<sup>108</sup>) Vgl. schon oben Anm. 62, 80; s. auch Brühl, Studien, S. 13, 150, zur Frage der Originalität von CDL. III, Nr. 27. Gregor scheidet als Fälscher m. E. völlig aus. Er könnte höchstens einer älteren Fälschung oder „Stilübung“ aufgesessen sein, doch wäre der Zeitpunkt einer solchen antiquarischen Fälschung ungewöhnlich früh (spätestens Ende 11. Jhs.).

<sup>109</sup>) Paulus Diaconus nennt ihn „Transamundus“, der „Liber Pontificalis“ „Trasimundus“ oder „Transimundus“; in den Urkunden des „Regestum“ heißt er durchgängig „Transmundus“. Diesen Namen behalte ich bei.

<sup>110</sup>) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, I. VI c. 44 (ed. Waitz, S. 180): *Contra hunc Faroaldum ducem filius suus Transamundus insurrexit eumque clericum faciens, locum eius invasit. His diebus, Teudo Baiorariorum dux gentis orationis gratiam Romam . . . venit*. Vgl. oben Anm. 95 sowie die folg. Anm.

Transmunds leider nichts aussagt<sup>111</sup>). So gewaltsam wie der Anfang war auch das Ende von Transmunds Herrschaft. Die auf Unterordnung aller Dukate, auch der von Spoleto und Benevent, ausgerichtete Politik König Liutprands<sup>112</sup>) mußte zwangsläufig in Gegensatz geraten zu der auf größtmögliche Unabhängigkeit bedachten Politik Transmunds. Nach einem ersten Einmarsch Liutprands in den Dukat Spoleto im Jahre 729<sup>113</sup>) kommt es 738/39 zum bewaffneten Konflikt, der mit der Vertreibung Transmunds und dessen Flucht nach Rom endet<sup>114</sup>). Liutprand, der im Juni 739 in Spoleto urkundet<sup>115</sup>), setzt einen gewissen Hilderich zum Herzog ein, dessen Herrschaft aber nur von kurzer Dauer war<sup>116</sup>), denn im Einverständnis mit Papst Gregor III. drang Transmund mit Heeresmacht in sein angestammtes Herzogtum ein und

<sup>111</sup>) D I (724 Mai) ist nur nach der 7. Indiktion datiert; die Herzogsjahre fehlen; s. unten S. 29–30 m. Anm. 163–65; danach z. B. Giancolombino Fatteschi: *Memorie storico diplomatiche riguardanti la serie de' duchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto* (Camerino 1801) S. 26; ebenso B–H post 81; vgl. noch Jenny, S. 36. Auf dieser Urkunde fußt also auch die Randnotiz von Waitz in seiner Ausgabe der „*Historia Langobardorum*“: oben Anm. 94. Auf die Nachricht der Rebellion Transmunds läßt Paulus mit der bei ihm beliebten Wendung *his diebus* die von der Pilgerfahrt Herzog Teodos nach Rom folgen, die mit einiger Sicherheit in das Jahr 716 datiert werden kann; vgl. *Liber Pontificalis, Vita Gregorii II* (ed. Louis Duchesne, t. I [Paris 1886; Neudruck 1955] S. 398) und dazu ebd. S. 411 Anm. 11. Eine Differenz von acht Jahren für diese von Paulus im gleichen Atemzug erzählten Ereignisse anzunehmen, schiene mir auch ohne das Zeugnis der Urkunden bedenklich.

<sup>112</sup>) Daß Liutprands Politik die Einigung Italiens unter seinem Szepter zum Ziele gehabt hätte, findet in den Quellen keine Stütze; vgl. aber Ludo Moritz Hartmann: *Geschichte Italiens im Mittelalter*, t. II/2 (Gotha 1903; Neudruck Hildesheim 1969) S. 97, 126, 146 u. ö. (Ich zitiere in folgenden: Hartmann II/2.)

<sup>113</sup>) Vgl. Jenny, S. 41–42; Hartmann II/2, S. 131–32.

<sup>114</sup>) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, l. VI c. 55 (ed. Waitz, S. 184): *His diebus Transamundus contra regem rebellavit, super quem rex cum exercitum veniens, ipse Transamundus Romam fuga petiit. In cuius loco Hildericus ordinatus est*; vgl. Jenny, S. 49; Hartmann II/2, S. 137–38.

<sup>115</sup>) CDL. III, Nr. 14 (739 Juni 16) für Kloster Farfa; hierzu vgl. Voigt, S. 48; s. auch unten Anm. 124.

<sup>116</sup>) Herzogspräzepete Hilderichs sind nicht überliefert; wir kennen auch keine *Deperdita*; nur eine erst von Todinus in das „*Regestum*“ nachgetragene „*Charta*“ vom Dez. 739 nennt Hilderich als Herzog: CDL. V, Nr. 3; vgl. auch unten S. 23 m. Anm. 127.

tötete Herzog Hilderich<sup>117</sup>). Diese Ereignisse gehören wohl noch in den Dezember 739<sup>118</sup>); im Jahre 742 zieht Liutprand erneut gegen Spoleto und zwingt Transmund zur Unterwerfung. Nun geschieht ihm, was er zwei Jahrzehnte zuvor dem Vater angetan hatte: er wird zum Kleriker geschoren und verschwindet aus der Politik<sup>119</sup>). Zum neuen Herzog setzte Liutprand seinen Neffen Agiprand ein, der sich aber offenbar nur bis zum Tode Liutprands Anfang 744 behaupten konnte<sup>120</sup>). Es folgt eine

<sup>117</sup>) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, l. VI c. 55 (ed. Waitz, S. 184 Z. 25–27): *Evolutis dehinc aliquod annis, Transamundus qui Romam fugerat, Spoletium rediens, Hildericum extinxit rursusque contra regem rebellionis audaciam sumpsit*; *Liber Pontificalis, Vita Zachariae* (ed. Duchesne I, S. 426 Z. 11–16): *Trasimundus vero dux, habito consilio cum Romanis collectoque generaliter exercitu ducatus Romani, ingressi sunt per duas partes in fines ducatus Spolitini. Qui continuo, timore ductus prae multitudine exercitus Romani, eodem Trasimundo se subdiderunt Marsicani et Furconini atque Valvenses seu Pinnenses. Deinde ingressi per Savinense territorium venerunt in Reatinam civitatem . . . Exinde pergentes ingressus est Spoletio per mense decembrio, indictione [VIII]; vgl. Jenny, S. 49–50; Hartmann II/2, S. 139.*

<sup>118</sup>) Den Dez. 740 nehmen dagegen Hartmann II/2, S. 139; Gasparrini, S. 12 m. Anm. 1 nach Duchesne, ed. cit., t. I, S. 436 Anm. 7, zu Unrecht an, da die Indiktionszahl VIII von einigen Hss. ja gelesen wird, was Duchesne aber nicht glaubwürdig erschien und darum ließ er in seiner Edition die Indiktionszahl einfach weg; ich habe sie oben Anm. 117 in [ ] ergänzt. Die oben Anm. 116 zit. „*Charta*“ muß also in die ersten Dezembertage gehören. Gegen Duchesne s. schon Jenny, S. 55–56. Im Jan. 740 hat Transmund bereits für Farfa geurkundet: D 2, doch ist diese Datierung – auch hier sind keine Regierungsjahre angegeben – umstritten; für das Jahr 725 treten u. a. B–H 82; Chr. III 1 und Bullough, S. 7, ein; dagegen Tr. 526; Jenny, S. 50–51 und Reg. di Farfa II, doc. 7, S. 27; vgl. bes. unten Anm. 124, 163, 173.

<sup>119</sup>) Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, l. VI c. 57 (ed. Waitz, S. 185): *At vero Liutprand Spolegium perveniens, Transamundum ducatum expulit eumque clericum fecit. Cuius in loco Agiprandum, suum nepotem, constituit*. *Liber Pontificalis, Vita Zachariae* (ed. Duchesne I, S. 427 Z. 6–8): *Dumque motione facta ad comprehendendum Trasimundum ducem Spoletio coniungeret, . . . exercitus Romanus in adiutorio praedicti regis (scil. Liutprandi) egressi sunt. Et dum ipse Trasimundus suam deceptionem conspiceret, egressus ab Spoletina civitate sese praedicto tradidit regi*. Vgl. Jenny, S. 57–58; Hartmann II/2, S. 140. Aus der Formulierung des „*Liber Pontificalis*“ möchte ich schließen, daß Liutprand die Belagerung Spoletos bereits eingeleitet hatte.

<sup>120</sup>) Oben Anm. 119; vgl. Hartmann II/2, S. 144. Es ist nicht sicher, ob Liutprand seinen Neffen Agiprand sofort nach der Absetzung Transmunds als Herzog einsetzte oder erst nach der Rückkehr von Benevent, als er im Nov. 742 er-

über einjährige Vakanz, bevor im Sommer 745 Herzog Lupo die Herrschaft antritt<sup>121)</sup>.

Nach Meinung vieler Historiker hätte Transmund im Jahre 744 noch ein letztes Mal die Herzogswürde bekleidet<sup>122)</sup>. Einzige Quellengrundlage ist die Datierung einer „Charta“, die im Mai einer 12. Indiktion gegeben wurde – dies führt auf die Jahre 729 oder 744 –: *temporibus domni Transmundi gloriosi et summi ducis gentis Langobardorum et viri magnifici Picconis gastaldii civitatis Reatine*<sup>123)</sup>. Man wäre zunächst geneigt, die Urkunde ohne Umstände in das Jahr 729 zu setzen, wäre nicht Abt Fulwald der Empfänger, von dem wir wissen, daß er erst seit 740 Abt von Farfa war<sup>124)</sup>. Bethmann und Holder-Egger dachten an einen Fehler in der Datierung<sup>125)</sup>, was an sich nicht auszuschließen wäre<sup>126)</sup>, aber das Verderbnis sitzt tiefer. Neben Transmund wird als Gastalde von Rieti der *vir magnificus Picco* ge-

nennt in Spoleto weilte und dort auch urkundete: CDL. III, Nr. 15. Agiprand war zuvor Herzog von Chiusi: Liber pontificalis, Vita Zachariae (ed. Duchesne I, S. 428 Z. 17–18). Der „Liber Pontificalis“ verschweigt im übrigen die Ernennung Agiprands zum Herzog von Spoleto. Urkunden von Agiprand sind sowenig überliefert wie von Hilderich; auch datiert nach ihm keine einzige „Charta“; vgl. noch die folg. Anm.; s. aber unten Anm. 132.

<sup>121)</sup> Unten S. 34 m. Anm. 192–93. Da Paulus Diaconus mit dem Tode Liutprands abbricht, erwähnt er Agiprand nicht mehr; auch der „Liber Pontificalis“ schweigt. Das weitere Schicksal Agiprands nach seiner Einsetzung als Herzog von Spoleto liegt völlig im Dunkel. Vgl. aber unten S. 23 m. Anm. 132.

<sup>122)</sup> So z. B. Jenny, S. 62; Hartmann II/2, S. 146; Gasparrini, S. 12.

<sup>123)</sup> CDL. V, Nr. 4 = Reg. di Farfa II, doc. 29, S. 40.

<sup>124)</sup> Der Vorgänger Fulwalds, Abt Lucerius, wird noch in CDL. III, Nr. 14, genannt, das am 16. Juni 739 ausgestellt wurde. Nach der auf die Mitte des 9. Jh. zurückreichenden „Constructio monasterii Farfensis“, die wohl im 11. Jh. umgearbeitet wurde, wäre Lucerius am *XIII. kal. iulias* gestorben, d. h. an einem 19. Juni; nach dem Farfenser Abtskatalog wurde Fulwald 740 Abt: Chronicon Farfense (ed. Balzani I, S. 17, 98). Lucerius müßte demnach am 19. Juni 739 gestorben sein; vgl. auch unten Anm. 161.

<sup>125)</sup> B-H 152: „error in ind., cum a. 744 Agibrand ducatum Spoletinum obtineret“.

<sup>126)</sup> Die einfachste Verschreibung wäre die von XII aus VII, was in das Jahr 739 führen würde – 724 scheidet aus: oben mit Anm. 124 –, als Transmund abgesetzt war. Mit einer Verschreibung aus XI oder XIII wäre erst recht nichts gewonnen. Die ohnehin gewagte Annahme einer Verschreibung von XII aus VIII, die immerhin denkbar wäre, scheitert wiederum an der Nennung des Abts Fulwald.

nannt, der für uns kein Unbekannter ist: er ist der *fidelis noster*, für den König Liutprand im November 742 in Spoleto ein Präzept ausstellt, und schon im Dezember 739 finden wir ihn unter Herzog Hilderich als Gastalden von Rieti; nach ihm allein ist im Februar 745 eine Reatiner „Charta“ datiert<sup>127)</sup>. Unter Herzog Lupo ist er nicht mehr amtierender Gastalde von Rieti, ja er scheint zur „Opposition“ gezählt zu haben<sup>128)</sup> und erscheint erst wieder in vollen Ehren, als König Aistulf den Dukat Spoleto in eigene Verwaltung übernommen hatte<sup>129)</sup>. Er fand ein gewaltsames Ende im Jahre 758/59<sup>130)</sup>. Picco ist also ganz eindeutig ein Exponent der königstreuen Partei im Dukat Spoleto<sup>131)</sup>: Gastalde unter Hilderich und so gut wie sicher auch unter Agiprand<sup>132)</sup>, war er ein

<sup>127)</sup> CDL. V, Nr. 3, 5; CDL. III, Nr. 15.

<sup>128)</sup> Die Gastalden von Rieti unter Lupo sind Godefrid, Perto, Immo und Tacipert; vgl. DD 4–5, 7, 9–13; CDL. V, Nr. 6–10, 12–15; s. unten Anm. 240; vgl. auch Hermann Müller: Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina von 800–1100 (Diss. phil. Greifswald 1930) S. 43. (Ich zitiere im folgenden: Müller.) Unter Herzog Lupo wird Picco nur in dem Judikat des kgl. Missus Insarius vom Apr. 747 erwähnt: CDL. V, Nr. 8. Er erscheint aber nicht im Umstand des Missus, sondern es wird darin lediglich einiger Amtshandlungen Piccos gedacht in der Form: . . . *dedisset ei Picco, et ipse dedisset Picconi* . . ., wobei Picco niemals einen Titel führt; vgl. noch unten Anm. 132.

<sup>129)</sup> CDL. V, Nr. 17 (752 Nov.): *Picco, vir illustris* ist Zeuge; CDL. V, Nr. 20 (753 Aug.): *Picco gastaldius* wird im Umstand des Bischofs Teuto von Rieti genannt. Vgl. dazu unten Exkurs: Eine königstreue Familie in Rieti im 8. Jahrhundert, S. 85–91.

<sup>130)</sup> D 15 (761 Apr.) . . . *eo tempore, quando Picco occisus est, indictione XII*, was auf 758/59 führt.

<sup>131)</sup> Zu weiteren Einzelheiten s. unten Exkurs: Eine königstreue Familie in Rieti im 8. Jahrhundert, S. 88, 90–91.

<sup>132)</sup> Daß Picco unter Hilderich der Gastalde von Rieti war, steht urkundlich fest: CDL. V, Nr. 3 (739 Dez.). Aus dem schon oben Anm. 128 zit. Judikat des Insarius: CDL. V, Nr. 8, geht jedoch mit aller Deutlichkeit hervor, daß er sein Amt unter Agiprand zurückerhalten hatte: . . . *actionarios, qui presentes fuerunt, quando bonę memorię domnus Liutprandus rex pius ad Sanctum Heleutherium precepit Picconi, ut nobis continentiam faceret. Et postea, quando Agiprandus dux, dum esset in Valle Cassia, demandasset Picconi, ut nobis de ipso gualdo alicubi foris de una parte daret casales*. Zumindest war Picco also unter Agiprand in amtlicher Funktion tätig; da er 744/45 Gastalde von Rieti war, wird er dieses Amt wohl sogleich nach der Einsetzung Agiprands angetreten haben; s. schon Jenny, S. 60 m. Anm. 1.

geborener Feind Transmunds. Wie ist es möglich, daß Picco und Transmund gemeinsam in einer Datierungsformel erscheinen? Im Gegensatz zu den meisten Historikern<sup>133)</sup> hat Jenny das Problem doch wenigstens gesehen<sup>134)</sup>. Sein Lösungsvorschlag kann jedoch nicht befriedigen<sup>135)</sup>. Selbstverständlich liegt es nahe anzunehmen, Transmund habe sich mit seinem alten Feind ausgesöhnt; aus uns unbekanntem Gründen hätte er indes die Herrschaft noch im gleichen Jahr abgeben müssen – aber an wen? Ein Nachfolger wird doch erst im Sommer 745 gewählt, und dieser Nachfolger steht im Gegensatz zum König und zu Picco<sup>136)</sup>. Der Frontwechsel hätte Picco also gar nichts genützt und wäre vom König überdies stillschweigend übergangen worden, was doch beides gleichermaßen unwahrscheinlich ist. Aber verlieren wir uns mit all dem nicht in einem Gestrüpp von Hypothesen? Eine dritte Regierung Transmunds mit unbekanntem Ende<sup>137)</sup>, eine Aussöhnung zwischen Todfeinden, die indes politisch ohne Folgen geblieben wäre, ist das alles nicht etwas viel, um eine Datierung zu retten, die uns in einem Codex überliefert ist, der über drei Jahrhunderte jünger ist als die Ereignisse, um die es hier geht? Auch wenn sich für die Klärung der Probleme keine Patentlösung anbietet, glaube ich doch, daß die Annahme einer dritten Regierung Transmunds im Jahre 744

<sup>133)</sup> Weder B–H 152 noch Hartmann II/2, S. 146 oder Müller, S. 42, weisen auf diese Schwierigkeit hin.

<sup>134)</sup> Jenny, S. 62–63. Gerade Jenny war es gewesen, der nach Pabst zuerst auf die Wechselwirkung zwischen Wechsel im Herzogtum und im Gastaldat hingewiesen hatte: ebd. S. 60–61, 64, 69; s. auch Müller, S. 46.

<sup>135)</sup> Jenny glaubt, Transmund habe sich im Dukat nicht voll durchsetzen können. Aber wenn Picco in Rieti das Heft in der Hand hatte, warum sollte er dann nach Transmund datieren lassen? Sehr richtig bemerkt aber Jenny, S. 63: „... da nicht wohl anzunehmen ist, daß er seines alten Feindes geschont und ihn sogar in seiner Stellung gelassen hätte.“

<sup>136)</sup> Picco wird abgesetzt: oben Anm. 128. König Ratchis behandelt Spoleto noch 746 als feindliches Ausland: Jenny, S. 64 m. Anm. 2, dem ich gegen Hartmann II/2, S. 155 Anm. 16, zustimmen möchte.

<sup>137)</sup> Es sollte genügen, daß schon das Ende Agiprands im Dunkel bleibt: oben Anm. 121. Auch mutet es merkwürdig an, daß der „Liber Pontificalis“ das Schicksal Transmunds nach seiner Absetzung 742 mit keiner Silbe mehr erwähnt, obwohl ein entfloherener Kleriker, der sich noch einmal zum Herzog aufschwingt und überdies in Rom so bekannt war, doch genügend Stoff für eine kurze Bemerkung hätte liefern sollen.

keine ausreichende Stütze in den Quellen findet, zumal Irrtümer bei Personennamen im *Regestum* auch sonst vorkommen<sup>138)</sup>. Es bleibt für ihn daher bei den Regierungsjahren 719/20–739 und Herbst 740–Sommer 742.

Doch nun zu den beiden Urkunden Transmunds, deren Datierung uns schon beschäftigt hat<sup>139)</sup>. Beide Diplome zeigen gegenüber der folgenden Gruppe der Präzepte Lupos gewisse Eigenheiten, die sie einer älteren Stufe der spoletinischen Herzogsurkunde zugehörig erscheinen lassen, von der leider nur diese zwei Präzepte überliefert sind. Wie alle spoletinischen Herzogsdiplome und im Gegensatz zum Königspräzept<sup>140)</sup> weisen auch DD 1–2 eine verbale Invokation auf<sup>141)</sup>, die jedoch verschieden gefaßt ist. In D 2 lautet sie wie bei den älteren Präzepten üblich kurz und knapp: *In Dei nomine*; D 1 bietet dagegen die vollertönende, im beneventanischen Präzept allgemein<sup>142)</sup>, im spoletinischen seit 763 übliche Formel: *In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi*. Die Variante scheint belanglos, aber angesichts der hohen Festigkeit der jeweiligen Formel über Jahrzehnte hinweg<sup>143)</sup>

<sup>138)</sup> So ist in: CDL. V, Nr. 47 (766 Apr.) statt des Abts Probatius mit Sicherheit Halanus zu lesen; ebenso in: CDL. V, Nr. 13 (749 Juli) statt des Gastalden Tacipert Immo; vgl. CDL. V, Nr. 8. Ich halte allerdings selbst den Namen des Immo für zweifelhaft, da sich dieser zu dem fraglichen Zeitpunkt (747 Apr.) sehr schlecht in die Gastaldenliste von Rieti einfügt; s. auch Zielinski, Exkurs II, S. 237–42. Auch der zu ang. 745 Nov. überlieferte Name des Gastalden Godefrid: CDL. V, Nr. 6, will nicht recht passen; zwar bereitet die Datierung dieser „Charta“ große Schwierigkeiten, doch wie immer man sie datiert, der Name des Godefrid bleibt isoliert; vgl. Zielinski, S. 232–36. Daher ist auch im Falle Transmunds ein Kopistenirrtum nicht auszuschließen. So könnte es sein, daß der Herzogsname in der Vorlage schwer lesbar war und Gregor den Namen Transmunds „ergänzt“ hätte, zumal der Name Agiprands im „Regestum“ ja nur einmal an unauffälliger Stelle vorkommt: oben Anm. 132, während es von Transmund doch immerhin zwei DD gibt. Diese Erklärung ist nicht zwingend, hat aber den großen Vorzug, nicht so „geschichtsträchtig“ zu sein, wie die bisher vorgeschlagene; vgl. jetzt auch Zielinski, S. 228–32.

<sup>139)</sup> Oben Anm. 111, 118. Auf die Datierung wird noch zurückzukommen sein; vgl. unten S. 29 m. Anm. 163.

<sup>140)</sup> Vgl. Chroust, S. 23. CDL. III, Nr. 43 hat Todinus routinemäßig die ihm geläufige Invocatio der Spätphase des Herzogspräzepts vorangesetzt; vgl. CDL. III, Nr. 43 Vorbem.

<sup>141)</sup> Vgl. Chroust, S. 137. <sup>142)</sup> Vgl. Chroust, S. 89.

<sup>143)</sup> Die Invocatio: *In Dei nomine*, haben DD 2–13, 27. Die „große“ Invocatio

gibt sie doch zu denken. Ein Versehen Gregors, der gerade zwei „Chartae“ mit dieser Invocatio geschrieben hatte<sup>144</sup>), ist nicht auszuschließen, aber natürlich könnte der herzogliche *notarius* Theudwald, der D 1 geschrieben hat<sup>145</sup>), ebensogut versehentlich dem Brauch der „Chartae“ gefolgt sein. Sicherheit ist nicht zu gewinnen, und so muß es bei der überlieferten Invocatio bleiben.

Die Intitulatio Transmunds lautet einheitlich: *Domnus Transmundus gloriosus et summus dux*, und entspricht damit dem üblichen spoletinischen Herzogstitel<sup>146</sup>), während der Herzog von Benevent den Titel: *domnus vir gloriosissimus N. summus dux gentis Langobardorum*, führt<sup>147</sup>). Man hat scharfsinnige Überlegungen darüber angestellt, ob die Gloriosus-Formel im spoletinischen Titel eine Rangminderung gegenüber dem Gloriosissimus-Prädikat des Beneventaner Herzogs bedeute<sup>148</sup>), doch bedarf es wohl einer genaueren Prüfung, ob der Satz von Chroust: „Das ständige Ehrenprädikat der Herzoge ist *gloriosus*, niemals wird wie in Benevent der Superlativ gebraucht“<sup>149</sup>), so Gültigkeit beanspruchen kann<sup>150</sup>). Auch hier ist nämlich auf die Einseitigkeit unserer Überlieferung aufmerksam zu machen. Ob sich der Herzog von Spoleto wirklich *gloriosus* statt *gloriosissimus* nannte, ist keineswegs sicher; sicher ist nur, daß Gregor von Catino der Meinung war, dem Herzog stünde das Gloriosus-Prädikat zu<sup>151</sup>). Diese findet sich nach D 1 erstmals wieder in D 17, danach in DD 18–25, 28, 32–34, 36–38. Vgl. noch unten S. 52 m. Anm. 306, S. 72 m. Anm. 420.

<sup>144</sup>) CDL. V, Nr. 1–2 = Reg. di Farfa II, doc. 3–4.

<sup>145</sup>) Der Notar Theudwald begegnet uns nur in D 1; eine von ihm geschriebene „Charta“ ist nicht bekannt.

<sup>146</sup>) Zu kleineren Abweichungen s. unten S. 37–38. Vgl. aber bes. unten S. 53–54 m. Anm. 313–15, S. 73 m. Anm. 429–30.

<sup>147</sup>) Vgl. Chroust, S. 109–10 und Herwig Wolfram: Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (Graz–Wien–Köln 1967; MIOeG., Erg. bd. XXI) S. 194–202. (Ich zitiere im folgenden: Wolfram.)

<sup>148</sup>) Vgl. Wolfram, S. 204, übrigens mit negativem Ergebnis.

<sup>149</sup>) Chroust, S. 139; vgl. ebd. S. 109.

<sup>150</sup>) Irgendwelche Zweifel wurden in der Lit., wenn ich recht sehe, bisher nicht laut; vgl. etwa Chroust, S. 137–39 oder Wolfram, S. 202–4. Im gleichen Sinn wie hier aber Zieliński, S. 84–85.

<sup>151</sup>) Gregor kürzt *gloriosus* in aller Regel *glos*, woraus nicht einmal Gregors Meinung mit Sicherheit erschlossen werden könnte. In den DD 5, 14 und 20 hat er jedoch glücklicherweise *gl(ori)osus* gekürzt, so daß ein Zweifel nicht möglich ist; vgl. auch unten Anm. 202 und Taf. I sowie unten Anm. 157.

Meinung teilt er mit Johannes von S. Vincenzo und Petrus Diaconus<sup>152</sup>); gerade das aber sind verdächtige Zeugen, denn sie geben dem Herzog von Benevent gelegentlich das gleiche Prädikat<sup>153</sup>), was nun ganz gewiß falsch ist. Da Originale fehlen, ist eine sichere Entscheidung nicht möglich; es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß in den Originalen ein solches allen bekanntes Ehrenprädikat ausgeschrieben war. In einer im Original überlieferten „Charta“ aus Pisa vom Jahre 730 unterschreibt ein gewisser Benedikt wie folgt: *Benedictus v(ir) c(larissimus), notarius dom(ni) Gregorio gl(oriosissimi) doc(i) huic cartule vinditionis rogatus ab Candido, v(iro) r(eligioso) clerico, testis subscripsi*<sup>154</sup>). Man beachte, wie radikal hier gerade die Ehrenprädikate gekürzt sind: *v. c., v. gl., v. r.*<sup>155</sup>) – und wie selbstverständlich ein Kenner vom Rang Schiapparellis das *gl* in *gloriosissimi* aufgelöst hat und nicht etwa in *gloriosi*<sup>156</sup>). Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat Gregor

<sup>152</sup>) Auch DD 34, 36 lesen *gloriosus* und in D 34 ist sogar *gl(ori)osus* gekürzt; vgl. aber die folg. Anm. In D 21 lautet der Titel fälschlich: *excellantissimus dux*.

<sup>153</sup>) Johannes in nicht weniger als vier Urkunden: CDL. IV/2, Nr. 2, 36–38 = Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 9, 15–16, 18 (S. 133–36, 163–66, 171–72). Alle vier sind zwar Fälschungen: oben Anm. 28–29, doch die echte Vorlage ist gerade in der Intitulatio deutlich erkennbar. Entscheidend ist aber, daß auch Johannes den Titel *gloriosus dux* völlig korrekt findet und folglich seine Vorlage genauso falsch aufgelöst hat wie Gregor. Petrus Diaconus unterläuft in CDL. IV/2, Nr. 27 (Chr. II 25) der gleiche Irrtum. Ebenso heißt es in: CDL. III, Nr. 44 für S. Salvatore in Brescia gleichermaßen: *ab Arechiso wie: ab Teodisio glorioso duce*. Vgl. noch unten Anm. 159.

<sup>154</sup>) CDL. I, Nr. 45, S. 151–52; vgl. auch ebd. Nr. 56, S. 182 Z. 8, 12 (a. 736), gleichfalls Original. In einem weiteren Original vom Dez. 762: CDL. II, Nr. 168, S. 123 Z. 10, heißt es dagegen: *in presencia Orso glorioso dice*. Die „Charta“ wurde in Ceneda geschrieben; alle sonstigen Rangbezeichnungen sind korrekt gekürzt. Vgl. noch unten Anm. 158.

<sup>155</sup>) Aus anderen Originalen wäre zu ergänzen: *v(ir) d(evotus), v(ir) h(onestus), v(ir) m(agnificus), v(ir) v(enerabilis), c(lericus)*. Diese Abkürzungen kehren in allen Originalen regelmäßig wieder. Das Königsprädikat wurde wahrscheinlich *v(ir) excell(entissimus)* gekürzt; so jedenfalls in: CDL. III, Nr. 27, das immerhin in einer Kopie des 8. Jh. überliefert ist (doch ist dort *vir* ausgeschrieben). Noch nie kam jemand auf den Gedanken, *v. c.* als *vir clarus* aufzulösen; auch *v. excell.* sollte nicht zweifelhaft sein, doch ausgerechnet Gregor, dem das Excellentissimus-Prädikat geläufig gewesen sein müßte, schreibt in D 24: *considerantes mercedem excellentis regis nostri*; auch hier hatte die Vorlage wohl *excell.*, falls man nicht annehmen will, daß schon diese *excellentis* ausgeschrieben hatte.

<sup>156</sup>) Oben Anm. 155. Etwas anderes ist die in Briefen übliche Anrede *gloria*

daher ein *gl.* seiner Vorlagen einfach in *gloriosus* aufgelöst<sup>157</sup>), denn es erscheint doch wenig sinnvoll, den Herzog von Chiusi oder Lucca als *gloriosissimus*<sup>158</sup>), den ungleich bedeutenderen Herzog von Spoleto aber als *gloriosus* tituliert zu sehen. Daß es sich in der Tat um ein Überlieferungsproblem handelt, zeigt auch der Titel der Königin, die in drei Königspräzepten als: *gloriosissima atque precellentissima regina*, einem anderen dagegen nur als: *gloriosa atque precellentissima regina*, erscheint<sup>159</sup>). Die Parallele zwischen Spoleto und Benevent ist nun sehr

*vestra*. Auch sprechen die Herzöge selbst gelegentlich von den: *præcepta summę glorię nostrę*: DD 3, 5, 10. Chroust, S. 113, zitiert irrig D 5 als Beleg für das Vorkommen der Wendung: *summa gloria nostra*, in Benevent; vgl. aber CDL. IV/2, Nr. 28, 40; beide Male fehlt jedoch *summa*!

<sup>157</sup>) Da uns Gregor in aller Regel nicht sagt, ob seine Vorlage ein Original war oder ein *exemplar*, ist es durchaus möglich, daß schon ein solches *exemplar* das Wort *gloriosus* ausgeschrieben hatte. Er kürzt indes in einigen wenigen Fällen (D 26 und CDL. V, Nr. 93) überraschend *gloss*, was so wohl der Vorlage nachgeschrieben wurde, die natürlich *gl(ori)os(issimu)s* meinte. Vgl. noch unten Anm. 159.

<sup>158</sup>) Bei der Besprechung des Titels der langobardischen Amtsherzöge verweist Wolfram, S. 205 m. Anm. 2, auf Chroust, S. 113, als Beleg dafür, daß die „Amtsherzöge“ „auch als *gloriosus dux* angeredet werden konnten“. Wolfram selbst zitiert Tr. 438 (!), Chroust Tr. 503, 538, 963 und ebenfalls Tr. 438. Es handelt sich um CDL. I, Nr. 30 (Tr. 438), Nr. 56 (Tr. 503); II, Nr. 271 (Tr. 963); Tr. 538 ist ein Fehlzitat. Der Herzog von Modena nennt sich in der Tat nur: *in Dei nomine dux*: CDL. II, S. 379 Z. 5–6, 381 Z. 17 (a. 772). Die Überlieferung ist jedoch 12. Jh., und das Stück scheint mir überarbeitet zu sein. CDL. I, Nr. 30 (a. 722) ist für Wolfram der zweite Beleg, daß „die urkundliche Überlieferung . . . nur *Ego in Dei nomine (vir inluster) N. dux* kennt“. Eine solche Zusammenziehung der Titel von Nr. 271 und Nr. 30 ist unerlaubt, denn die Wendung: *Ego in Dei nomine*, kommt in Nr. 30 nicht vor. Tr. 438, S. 342, druckt nun in der Tat: † *manus Walpert viro illustri duci testis*. An der gleichen Stelle setzt Schiaparelli in: CDL. I, S. 111 Z. 28–29: *manus VValp(er)t v(iri) gl(oriosissimi) duci testis*. Da es sich um eine Kopie des 8./9. Jh. handelt, glaubte er sich zur Korrektur von *il(lustris)* der Vorlage in *gl(oriosissimi)* befugt. Da das Original: CDL. I., Nr. 56: oben Anm. 154, in der Tat *gl* hat, ist diese Emendation sogar berechtigt, da nach Wolfram, S. 205 Anm. 2, „auf der Ebene der Amtsherzöge die Fremdaussage mit der Selbstaussage identisch ist“. Von der abweichenden urkundlichen Überlieferung bleibt also nicht viel übrig.

<sup>159</sup>) CDL. III, Nr. 24, 42–43 (jeweils für verschiedene Empfänger!) und dagegen ebd. Nr. 31. Auch in: CDL. III, Nr. 36, 38, 40 (alle für S. Salvatore in Brescia) heißt die Königin ang. nur *gloriosa regina*. Nr. 31 und Nr. 38 sind von der gleichen Hand abgeschrieben, die aber nicht mit der von Nr. 42 identisch ist. In allen

viel eindrucksvoller, zumal auch die sprachliche Logik erfordert, daß der Herzog von Spoleto ein: *gloriosissimus et summus dux*, ist. Der Unterschied zum beneventanischen Herzogstitel besteht dann lediglich im Fortfall des *vir*, was beweist, daß der spoletinische Herzogstitel in seiner uns im *Regestum* überlieferten Form jünger ist als der beneventanische<sup>160</sup>), und ferner in dem Zusatz *gentis Langobardorum*, den der beneventanische Titel aufweist.

Damit ist die Behandlung des Protokolls bereits abgeschlossen, da DD 1–2 keine selbständige Inscriptio kennen<sup>161</sup>); diese ist vielmehr bereits Bestandteil des Kontexts, wie dies in späteren Präzepten gradezu die Regel ist<sup>162</sup>). Das Eschatokoll der beiden Transmund-Diplome weicht nicht unerheblich von dem der Folgezeit ab. Im Gegensatz zu allen späteren Urkunden werden in DD 1–2 weder die Herrscherjahre des Herzogs noch der Ausstellort der Urkunde genannt, was die Historiker vor schwierige Datierungsprobleme gestellt hat<sup>163</sup>). Der Fällen ist *gloriosissima* zu emendieren. Man beachte, daß Nr. 43 für Farfa nicht von Gregor, sondern von Todinus in das „Regestum“ eingetragen wurde. Vgl. noch unten Anm. 231.

<sup>160</sup>) Ich kann Wolfram, S. 204, nicht zustimmen, wenn er schreibt: „Der Kern des Spoletiner Titels . . . muß daher später entstanden sein als der Herzogstitel Benevents“. Die Überlieferung läßt eine solche Schlußfolgerung m.E. nicht zu, da wir den spoletinischen Herzogstitel des 7. Jh. nicht kennen, der das *vir* enthalten haben kann. Wolfram selbst bezeichnet ebd. den beneventanischen Titel als „archaisch, ja sogar ein wenig roh“. Eine Umformung des spoletinischen Titels um 700 läge doch im Bereich der Möglichkeit.

<sup>161</sup>) In D 2 wird überdies kein Abt genannt, da Lucerius offenbar bereits gestorben, Fulwald aber noch nicht gewählt war; vgl. auch oben Anm. 118, 124.

<sup>162</sup>) Die Reihe beginnt auch hier mit D 17 und danach DD 18–20, (21), 22–23, 27, 30–34, 36–38. Man beachte, daß DD 28–29, 35 Judikate sind und D 26 eine *notitia brevis*. Mit Ausnahme von DD 24–25 findet sich die Einordnung der Inscriptio in den Kontext also in allen DD nach 763.

<sup>163</sup>) Oben Anm. 111, 118. Die Datierung von D 1 in das Jahr 724 ist sicher, weil Transmund im Mai 739 nicht mehr Herzog war: oben S. 20 m. Anm. 114–16. D 2 könnte in die Jahre 725 und 740 datiert werden; da in D 2 sowohl ein anderer Schreiber (Arichis) als auch ein neuer Gastalde (Rimo) genannt werden, liegt es nahe, einen größeren zeitlichen Abstand zwischen beiden DD anzunehmen. Dies war auch die Meinung Gregors, der D 2 nicht direkt nach D 1 in das „Regestum“ einordnete, sondern erst nach der Urkunde Liutprands von 739 mit den Nummern X und XI: Reg. di Farfa II, S. 27; vgl. auch oben Anm. 144. Entscheidend ist jedoch, daß in D 2 kein Abt genannt wird, was genau in das Jahr 740 paßt: oben Anm. 118, 124, 161.



Ausfall der Regierungsjahre des Herzogs ist auch in den ältesten „Chartae“ für Farfa von 718 und 720 zu verzeichnen<sup>164</sup>), scheint also für die Frühzeit charakteristisch zu sein. Chroust hat daher die ansprechende Vermutung geäußert, daß die in den spoletinischen Präzepten wie auch in den „Chartae“ übliche Nennung des Gastalden oder eines anderen Beamten in der Datierungsformel ursprünglich als zusätzliches Datierungsmerkmal neben der Angabe von Indiktion und Monat gedacht war und später aus Tradition beibehalten wurde<sup>165</sup>). In der Regel steht auch im spoletinischen Präzept die Datierungszeile, eingeleitet mit: *Data iussione*<sup>166</sup>), am Ende der Urkunde; die *Apprecatio feliciter* schließt sich also meist an die Nennung des herzoglichen Gastalden an<sup>167</sup>). In DD 1–2 steht die Datierung jedoch nicht am Ende der Urkunde; es folgt vielmehr, eingeleitet mit: *Quod vero preceptum*, die *Subscriptio*, die in den anderen Präzepten regelmäßig vor der Datierung steht und mit den Worten: *Ex iussione*, beginnt. Chroust, der nur das Material bis 774 vor Augen hatte, sprach von einer „in Präzepten sonst nicht nachweisbaren Anordnung des Schlußprotokolls“<sup>168</sup>), übersah dabei aber, daß diese Anordnung mit den gleichen Eingangsworten unter Herzog Hildebrand mehrfach vorkommt<sup>169</sup>).

Zum dritten Mal treffe ich nun schon die Feststellung, daß DD 1–2 Charakteristika aufweisen, die sonst erst in weit späterer Zeit nachweisbar sind<sup>170</sup>). Ein solcher Gleichklang über die Jahrzehnte hinweg muß befremden. Einmal mißtrauisch geworden, notieren wir noch, daß außer DD 1–2 nur noch drei weitere Diplome sowohl die *Quod-vero*-Formel kennen, als auch die Einbeziehung der *Inscriptio* in

<sup>164</sup>) Vgl. oben Anm. 93, 95; s. auch Zielinski, S. 225.

<sup>165</sup>) Chroust, S. 149–50.

<sup>166</sup>) Von der *Data-iussione*-Formel wird weiter unten zu sprechen sein: unten S. 55 m. Anm. 327–29.

<sup>167</sup>) Sie fehlt nicht selten bei Gregor, was sowohl auf Nachlässigkeit Gregors als auch der Kopisten seiner Vorlagen zurückgeführt werden kann; daß die *Kanzlei* die *Apprecatio* einfach weggelassen haben sollte, ist ganz unwahrscheinlich. Ich habe daher *feliciter* in allen Fällen ergänzt; s. auch Bullough, S. 9 m. Anm. 1.

<sup>168</sup>) Chroust, S. 151; vgl. ebd. S. 142.

<sup>169</sup>) DD 24, 25, 27, 33, 37. Hier zeigt sich die fehlerhafte zeitliche Abgrenzung der Chroustschen Arbeit in besonders eklatanter Weise; vgl. oben S. 5 m. Anm. 19.

<sup>170</sup>) Vgl. schon oben S. 25 m. Anm. 142–43, S. 29 m. Anm. 162.

den Kontext vollzogen haben<sup>171</sup>). Ist es nur ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, daß der amtierende Gastalde in diesen drei Urkunden gleichfalls Rimo heißt wie in D 2 ?<sup>172</sup>). Der sich zunächst aufdrängende Fälschungsverdacht ist angesichts der zahlreichen zuverlässig alten Bestandteile in beiden Diplomen wohl doch nicht haltbar<sup>173</sup>), aber ein gewisses Mißtrauen bleibt. Sucht man nach einer Erklärung dieses befremdlichen Sachverhalts, so böte sich als harmloseste, um nicht zu sagen primitivste Lösung die eines bewußten Rückgriffs der Kanzleien des Theudicius und Hildebrands auf Formelgut der Zeit Transmunds an, und es wäre dann eben unser Pech, daß wir aus dieser Zeit nur zwei, aus der Spätzeit aber etwa zwanzig Diplome haben. Diese These ist ebenso unwiderlegbar wie unwahrscheinlich.

Eine etwas kompliziertere Überlegung scheint mir die höhere historische Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen zu können. So ungefähr das einzige, was wir mit einiger Sicherheit von den sogen. „äußeren Merkmalen“ der spoletinischen Herzogsurkunde wissen, ist dies, daß sie auf Papyrus geschrieben war, jedenfalls noch zur Zeit des Herzogs Lupo, denn König Aistulf bestätigt dem Kloster Farfa im Juli 751: *manimina voluminum quatuor* des Herzogs Lupo<sup>174</sup>), was eindeutig auf Papyrusdiplome weist<sup>175</sup>). Wenn Lupo auf Papyrus urkundete, so wird man a fortiori schließen müssen, daß auch Farwald und Transmund diesen Beschreibstoff benutzten. Unterstellt man einmal, daß auch DD 1–2 auf Papyrus geschrieben waren, wofür eine sehr hohe

<sup>171</sup>) DD 27, 33, 37. DD 33 und 37 haben die *Invocatio* von D 1, D 27 bietet ausnahmsweise die alte *Invocatio*: *In Dei nomine*; vgl. oben Anm. 143.

<sup>172</sup>) Neben DD 27, 33, 37 fungiert er auch in DD 24–25, 30–32, 38 als Gastalde von Rieti; vgl. Müller, S. 44–45 sowie unten Anm. 182.

<sup>173</sup>) Der Herzogtitel ist korrekt und entspricht nicht dem der Spätzeit; das Fehlen der Datierung nach Regierungsjahren des Herzogs ist ein sicheres Indiz für eine frühe Phase des spoletinischen Präzepts; der fehlende Abtsname in D 2 in Verbindung mit der Indiktion weist eindeutig in das Jahr 740; die Namen des Gastalden wie des Notars von D 1 sind anderweitig nicht bezeugt, was durch den großen zeitlichen Abstand von den folgenden DD gut erklärt wird; der Inhalt beider DD scheint durchaus unverdächtig, usw.

<sup>174</sup>) CDL. III, Nr. 23. Von den vier bestätigten Urkunden sind drei überliefert: DD 8, 10, 13; vgl. noch Chroust, S. 11.

<sup>175</sup>) So auch Leo Santifaller: Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Erster Teil (Graz–Köln 1953) S. 54 (MIOG., Erg.bd. XVI/1); vgl. noch Brühl, Studien, S. 150 m. Anm. 798.

Wahrscheinlichkeit spricht, dann scheint es mir eine naheliegende Vermutung, daß diese Papyrusrollen irgendwann einmal auf Pergament umgeschrieben wurden. In diesem Zusammenhang ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß Gregor an keiner Stelle des *Regestum* oder des *Chronicon* von Papyrusurkunden spricht; bei einem so sorgfältigen Chronisten wie Gregor wäre es doch sehr erstaunlich, wenn er einen zu seiner Zeit schon sehr seltenen und daher auffälligen Beschreibstoff wie Papyrus verschwiegen hätte<sup>176</sup>). Man wird daher annehmen müssen, daß er ihn nicht gekannt hat; das bedeutet aber zwangsläufig, daß Gregor zumindest jenen Teil der Königs- und Herzogsurkunden, der auf Papyrus geschrieben war<sup>177</sup>), nach *exemplaria* in das *Regestum* eintrug und nicht nach dem Original<sup>178</sup>). Natürlich wissen wir nicht, wann jene *exemplaria* angefertigt wurden, die Gregor vorlagen<sup>179</sup>), aber nichts hindert uns, bei einem so empfindlichen Beschreibstoff wie Papyrus schon mit recht frühen *exemplaria* zu rechnen<sup>180</sup>). Ich halte

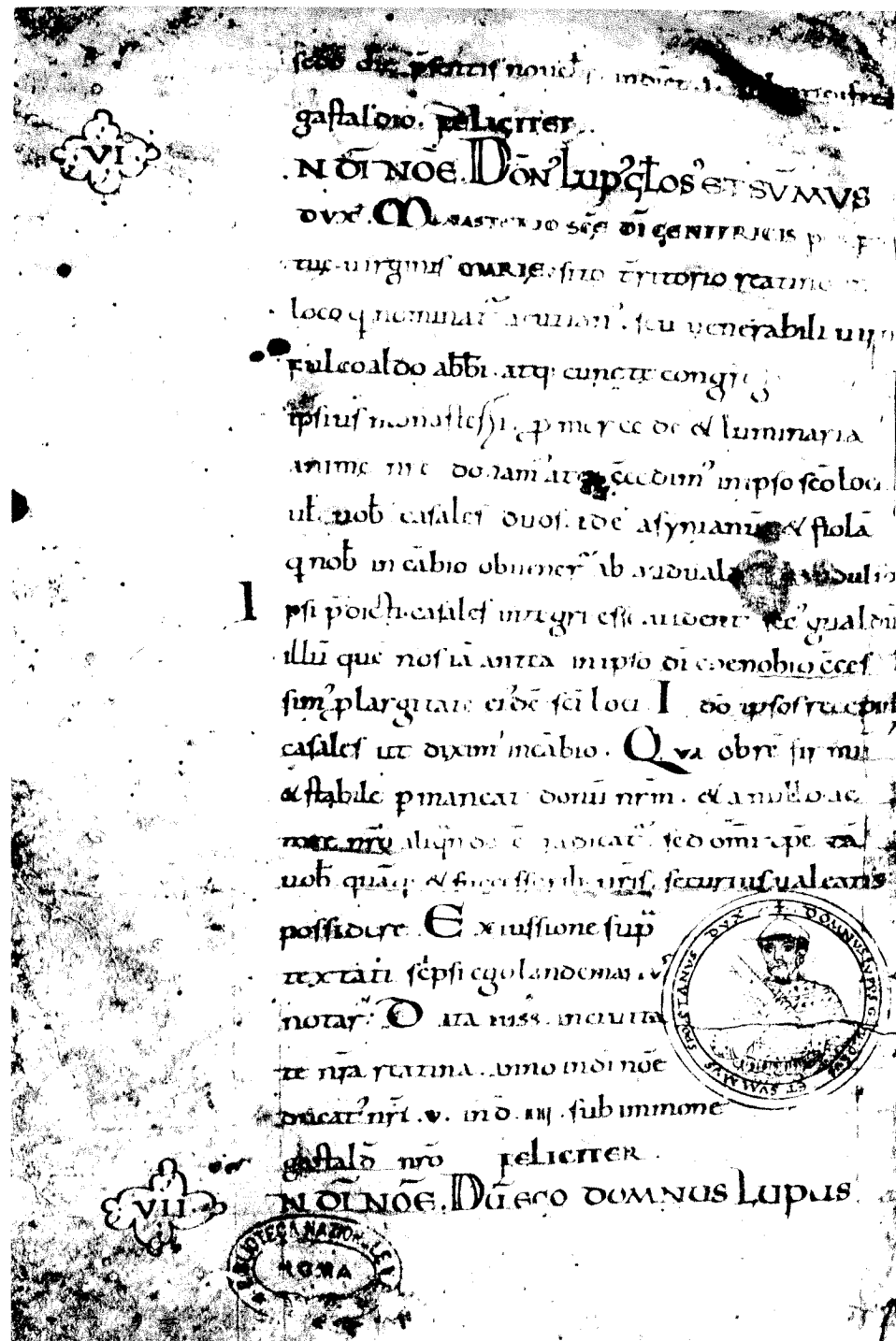
<sup>176</sup>) Zur Zeit, da Gregor sein „Regestum“ verfaßte, hatte auch die päpstliche Kanzlei schon seit geraumer Zeit auf Papyrus verzichten müssen; vgl. Santifaller, aaO., S. 33, 35, 87–89 u. ö.; vgl. noch bes. unten Anm. 181.

<sup>177</sup>) Wir wissen bekanntlich nicht, wie lange die langobardische Königskanzlei und die der Herzöge von Spoleto auf Papyrus geschrieben haben. Angesichts der Nähe zu Rom ist nicht auszuschließen, daß selbst Hildebrands Kanzlei noch auf Papyrus schrieb, aber außer der oben Anm. 174 zit. Urkunde Aistulfs sind keine weiteren Belege bekannt. Die Originale der ins „Regestum“ aufgenommenen Papsturkunden des 8.–9. Jh. waren mit Sicherheit auf Papyrus geschrieben; Santifaller, aaO., S. 32–35.

<sup>178</sup>) Dies gilt allerdings wohl nicht im gleichen Maße für die „Chartae“, die im „Regnum“ offenbar regelmäßig auf Pergament geschrieben waren; vgl. CDL. I–II, passim und Santifaller, aaO., S. 84. Gerade im Raum Rom blieb der Papyrus indes selbst für „Privaturkunden“ noch bis in das 10. Jh. vorherrschend; vgl. Santifaller, aaO., S. 62–64, 85. Ich halte es allerdings für unwahrscheinlich, daß der Dukat Spoleto dem römischen Beispiel so lange gefolgt wäre. Eine Santifaller entgangene Urkunde des Desiderius für Farfa: CDL. III, Nr. 35, bestätigt jedoch: *cartularum volumina duo*, womit der Papyrus als Beschreibstoff für „Chartae“ im Dukat Spoleto erwiesen ist.

<sup>179</sup>) Manche Fehler Gregors sind daher womöglich, ja sogar wahrscheinlich auf den Schreiber des jeweiligen *exemplar* zurückzuführen, nach dem Gregor gearbeitet hat. Die Schrift dieser *exemplaria* war übrigens, soweit sie im 9. und frühen 10. Jh. geschrieben wurden, keineswegs leichter lesbar als die Urkundenkursive des 8. Jh., die sich in weiten Teilen Italiens noch weit über 800 hinaus als Urkundenschrift gehalten hatte.

<sup>180</sup>) Aus dem Raum Lucca sind mit dem Original fast gleichzeitige *exemplaria*



VI

gastatio. feliciter

N OI NOE. DON LUPCLOS ET SVMVS

DOX. MASTA DE SCS OI GENITRICES P...

... loco quoniam...

... fulco alio abbi...

... ipfius monasticis...

... anime me...

... ut nob castales...

... quob in cabio...

... pfi poidh castales...

... illi que nos...

... sim p largitate...

... castales ut...

... a stabile p...

... notat: O...

... te nra...

... pncat nri...

... gualo mo...

N OI NOE. DUEO DOMINUS LUPUS

... possidete...

... notat: O...

... te nra...

... pncat nri...

... gualo mo...

N OI NOE. DUEO DOMINUS LUPUS

... possidete...

... notat: O...

... te nra...

... pncat nri...

... gualo mo...

N OI NOE. DUEO DOMINUS LUPUS

... possidete...

... notat: O...

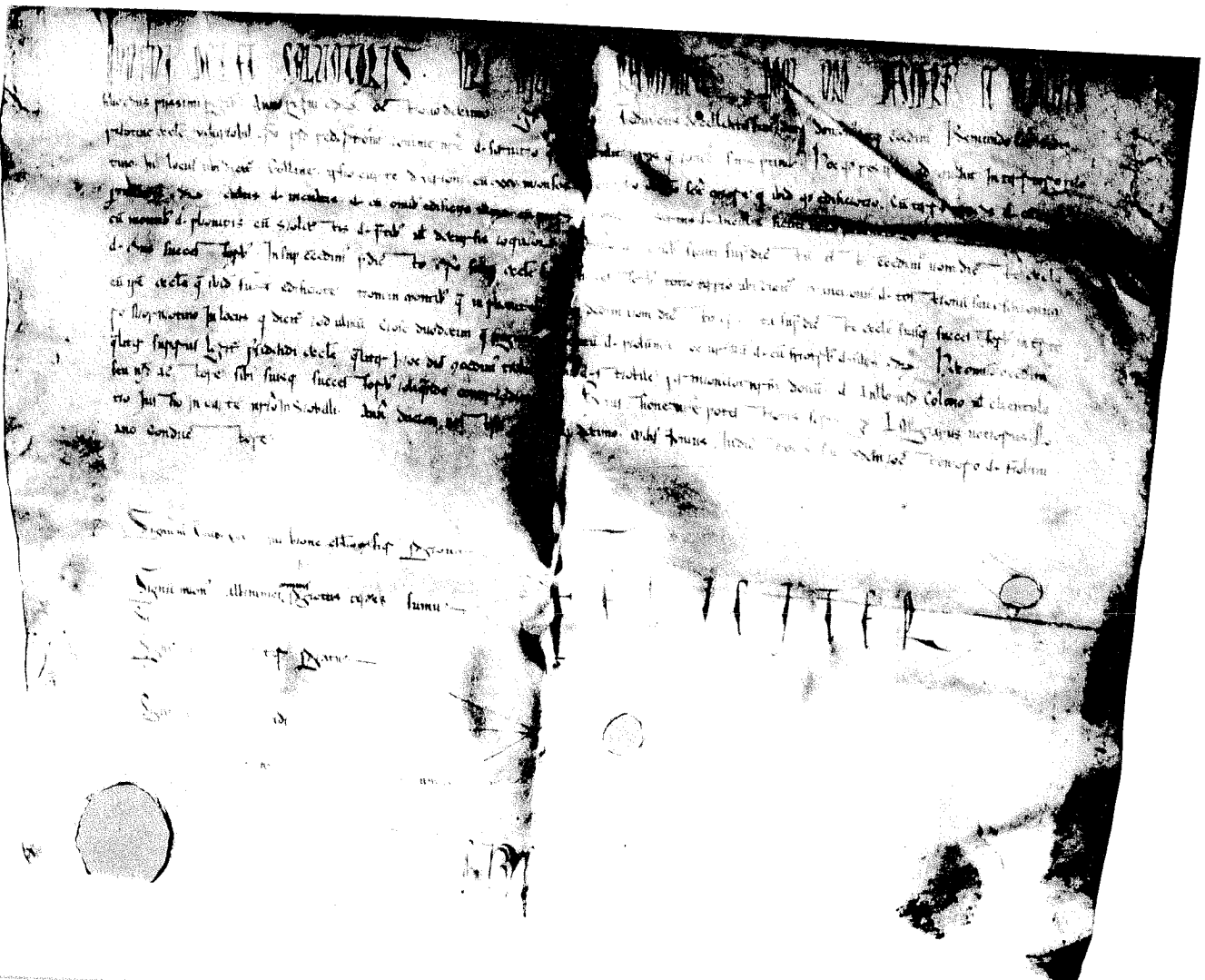
... te nra...

... pncat nri...

... gualo mo...

N OI NOE. DUEO DOMINUS LUPUS

Tafel I: Rom, Biblioteca Nazionale, Mss. Farfensi 1, fol. 2<sup>v</sup>, Ende 11. Jh. (verkleinert). Das letzte Blatt des „Præ-Regestum“ bietet den Text von D 9 (Nr. VI) und die erste Zeile von D 8 (Nr. VII). Vgl. oben S. 35–36.



Tafel II: Rieti, Archivio Capitolare, Arn. IV, P. 46, n. 50, 2. Viertel des 12. Jh. (verkleinerte Teilreproduktion). Geschrieben in der bei den römischen Notaren noch üblichen jüngeren Kursive, die allerdings bereits stark der im 12. Jh. gebräuchlichen Urkundenskripte angenähert ist. Man erkennt die Zeigennumberschriften und auf der rechten Hälfte des Pergaments die *Appreatio FELICITER* in Majuskelschrift. Die Unterschrift des Notars *Cencius* befindet sich auf dem hier nicht abgebildeten unteren Teil des Pergaments. Vgl. oben S. 57–58.

CHR 6

es daher für e  
rus auf Perg  
„aufgeschri  
des Gastald  
Überarbeitun  
tae“ vom A  
Jahren über

Zum K  
zu sagen. Fo  
spoletinische  
Königsdiplom  
leitet, nicht  
nur in D 2 b  
Besitzstörung  
Königsurkun

des 8. Jh. in gr  
allgemein auf I  
des *exemplar* g  
189) Vielleicht  
liert sind, dar  
worden waren.  
dam als Gründ  
offensichtlich n  
189) Würde der  
Bedenken, ihn  
Hilfsbrand zu  
auch als *dicta*  
*scripti*; vgl. un  
Eingriffe des B  
klären, was mit  
Stück wie D 2 l  
von Müller, S  
möchte, wohl d  
von D 2 nicht l  
189) CDL. V., N  
189) Auch für d  
u. ö. in die Dipl  
158ff. und Brü  
189) Danach noc  
189) Vgl. Chron  
erinnert; vgl. C

es daher für eine plausible Vermutung, daß DD 1–2 um 775/80 von Papyrus auf Pergament transkribiert<sup>181)</sup> und bei dieser Gelegenheit etwas „aufgefrischt“, aber keineswegs verfälscht wurden. Auch die Nennung des Gastalden Rimo könnte darauf hindeuten<sup>182)</sup>. Daß eine solche Überarbeitung in Farfa nicht ausgeschlossen ist, beweisen zwei „Chartae“ vom April 766, die nach ihrem Formelgut in den späten 80er Jahren überarbeitet sein müssen<sup>183)</sup>.

Zum Kontext der beiden Transmund-Diplome ist nicht mehr viel zu sagen. Formelhaft ist hier vor allem die Conclusio<sup>184)</sup>, die in den spoletinischen Präzepten meist wesentlich kürzer ausfällt als in den Königsdiplomen. Sie wird in Spoleto üblicherweise mit *quatinus* eingeleitet, nicht selten aber auch mit *quamobrem* wie schon in D 1<sup>185)</sup>; nur in D 2 beginnt die Conclusio mit: *ita sane ut*<sup>186)</sup>. Die Formel des Besitzstörungsverbots ist natürlich wesentlich kürzer als in den Königsurkunden, da die dort in der Beamtenliste genannten *duces* und des 8. Jh. in großer Zahl überliefert: CDL. I–II, passim. Da man in Lucca aber allgemein auf Pergament schrieb, kann der Beschreibstoff hier nicht der Anlaß des *exemplar* gewesen sein.

<sup>181)</sup> Vielleicht ist die Tatsache, daß keine Präzepte Farwalds für Farfa überliefert sind, dadurch zu erklären, daß diese nicht rechtzeitig umgeschrieben worden waren. Da Gregor nur die *vetustas* der Urkunden und die *incuria custodum* als Gründe nennt, war er sich über die Problematik des Beschreibstoffs offensichtlich nicht klar, d. h. er kannte keine Papyrusurkunden.

<sup>182)</sup> Würde der Gastalde Rimo nur in der Datierung genannt, so trüge ich keine Bedenken, ihn mit dem oben Anm. 172 zit. Gastalden von Rieti unter Herzog Hildebrand zu identifizieren; er erscheint aber – merkwürdig genug – zugleich auch als Dictator von D 2: *ego Arichisius notarius ex dicto Rimonis gastaldii scripsi*; vgl. unten S. 40 und S. 82 m. Anm. 488. Man müßte also gleich zwei Eingriffe des Bearbeiters annehmen, um die zweifache Nennung des Rimo zu erklären, was mir doch recht zweifelhaft ist. Wird bei einem so problematischen Stück wie D 2 letzte Sicherheit auch nie zu gewinnen sein, so bleibt die Annahme von Müller, S. 43, 44–45, der zwei Gastalden dieses Namens unterscheiden möchte, wohl doch die wahrscheinlichste, obwohl sich Müller der Problematik von D 2 nicht bewußt war.

<sup>183)</sup> CDL. V., Nr. 46–47 und dazu Zielinski, Exkurs I, S. 216–23.

<sup>184)</sup> Auch für die spoletinischen Präzepte möchte ich den von Chroust, S. 75 u. ö. in die Diplomatik eingeführten Terminus beibehalten; vgl. ebd. S. 123ff., 158ff. und Brühl, Studien S. 21 Anm. 110.

<sup>185)</sup> Danach noch in DD 5, 9, 11, 16, 27, 33–34, 37–38; vgl. Chroust, S. 159.

<sup>186)</sup> Vgl. Chroust, S. 160, der an den Brauch der spoletinischen „Chartae“ erinnert; vgl. CDL. V, Nr. 1–2, 7, 9, 10; Nr. 6: *ita ergo ut*.

Tafel II: Rieti, Archivio Capitolare, Arm. IV, P. 46, n. 50, 2. Viertel des 12. Jh. (verkleinerte Teilreproduktion). Geschrieben in der bei den römischen Notaren

*comites* in den Herzogspräzepten nicht erwähnt werden<sup>187</sup>); ungewöhnlich ist allerdings der Ausfall der Gastalden in DD 1–2, der aber auch in anderen Diplomen gelegentlich vorkommt<sup>188</sup>). Der Sed-Passus ist nicht die Regel, findet sich aber in D 2, während D 1 an dieser Stelle eine ganz einzigartige Formulierung bietet: *Unde pro stabilitate nostra virum venerabilem Audelahis, sanctissimum episcopum, in matricula precipimus scribi*. Der historische Hintergrund dieses Satzes bleibt im Dunkel<sup>189</sup>), an seiner Echtheit ist nicht zu zweifeln.

Damit wende ich mich nunmehr der Regierungszeit des Herzogs Lupo zu, von dem die größte Anzahl Präzepte nach Herzog Hildebrand überliefert ist<sup>190</sup>). Erzählende Quellen wie etwa der *Liber Pontificalis* erwähnen ihn nicht<sup>191</sup>). Über seine Herkunft wissen wir absolut nichts. Nach Aussage der Urkunden muß Lupo nach einer etwas über ein Jahr währenden Vakanz im Juli 745 zur Herrschaft gelangt sein; die älteste von ihm überlieferte Urkunde datiert allerdings erst vom Dezember 745<sup>192</sup>). Es hat den Anschein, als ob Lupo als Exponent einer

<sup>187</sup>) Für die *duces* ist das selbstverständlich, für die *comites* vgl. aber unten S. 42 m. Anm. 249–50, S. 75 m. Anm. 448.

<sup>188</sup>) So in DD 4, 9, 11, 36. Obwohl ein Grund für den Ausfall des Gastalden in keinem Fall ersichtlich ist, hielte ich es doch für zu gewagt, in allen sechs DD den Gastalden zu ergänzen.

<sup>189</sup>) Der Bischof Audelahis wird nur hier genannt; im „Chronicon“ taucht sein Name nicht auf; auch Paulus Diaconus kennt ihn nicht. Sergio Mochi Onory: *Ricerche sui poteri civili dei vescovi nelle città umbre durante l'alto medio evo* (Rom 1930) S. 82 m. Anm. 2, hält ihn für einen Bischof von Rieti; vgl. ebd. S. 97 m. Anm. 1–2 auch zum Begriff der *matricula*; hierzu zuletzt Jan van den Bosch: *De matricula-matricularius à marguillier*, in: *Mélanges offerts à Mademoiselle Christine Mohrmann* (Utrecht–Antwerpen 1963) S. 127–40, bes. S. 127–32, der aber weder D 1 noch die Arbeit von Mochi-Onory kennt; wenig fördernd ist Chroust, S. 160; s. noch Bullough, S. 6, 8.

<sup>190</sup>) Nämlich zehn Präzepte (DD 3–11, 13) und ein Judikat (D 12); vgl. oben S. 11 m. Anm. 60.

<sup>191</sup>) Da die „*Historia Langobardorum*“ des Paulus Diaconus mit dem Jahre 744 abbricht, scheidet Paulus für alle Herzöge nach Transmund II. aus, aber auch die späten Fortsetzungen des Paulus erwähnen Lupo nicht.

<sup>192</sup>) D 3; vgl. Jenny, S. 63; s. schon Ludwig Oelsner: *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter König Pippin* (Leipzig 1871) S. 441. (Ich zitiere im folgenden: Oelsner.) Vgl. noch Gasparrini, S. 14. Die für die Eingrenzung des Regierungsbeginns entscheidenden Urkunden sind D 6 (747 Juni, 2. Regierungsjahr) und CDL. V, Nr. 12 (749 Juli, 5. Regierungsjahr).

auf größtmögliche Unabhängigkeit Spoletos vom „Regnum“ bedachten Partei zur Regierung kam<sup>193</sup>); erst allmählich erfolgte eine Annäherung zwischen Ratchis und Lupo, die schließlich in der formellen Anerkennung der königlichen Oberhoheit gipfelte<sup>194</sup>). So unklar wie der Beginn ist auch das Ende von Lupos Herrschaft: die letzte bekannte Urkunde datiert vom April 751; schon im Juli des gleichen Jahres heißt es in einem Präzept König Aistulfs für Farfa: *munimina voluminum quator emissa a Lupone, qui fuit dux civitatis nostrae Spoletanæ*<sup>195</sup>). Was war geschehen? Man hat gemeint, der Tod habe Lupo das Zepter aus der Hand genommen<sup>196</sup>). Das ist nicht ausgeschlossen, doch die wenig achtungsvolle Art, in der die Aistulf-Urkunde des Herzogs gedenkt<sup>197</sup>), schließt wohl einen natürlichen Tod aus. Man wird daher annehmen dürfen, daß Aistulf Lupo mit Waffengewalt stürzte<sup>198</sup>), wobei es offenbleibt, ob Lupo in dieser Auseinandersetzung den Tod oder, wie schon Aistulfs Bruder Ratchis, in einem Kloster Zuflucht fand<sup>199</sup>).

Sämtliche Urkunden Lupos sind im *Regestum Farfense* überliefert; zwei sind aber darüber hinaus auch in dem sogen. „Prae-Regestum“ auf uns gekommen, von dem sich leider nur noch zwei Folia

<sup>193</sup>) Dafür spricht die prompte Absetzung Piccos ebenso wie die erste Reaktion von Ratchis: oben Anm. 136. Leider wissen wir nichts über Lupos Verhältnis zu Transmund II.; war er vielleicht ein Verwandter? Vgl. auch Jenny, S. 64.

<sup>194</sup>) D 5 (746 Okt.) ist gegeben: *pro mercede domni nostri Ratchisi regis vel luminare animæ nostræ*; im Apr. 747 besuchte der kgl. Missus Insarius Spoleto und untersucht gemeinsam mit einem Missus des Herzogs und anderen *iudices* einen das Kloster Farfa betreffenden Rechtsfall konkurrierender Präzepte des Königs und des Herzogs; das kgl. Präzept obsiegt lediglich darum, weil es das ältere ist. Im Juni 747 besucht Lupo Pavia und urkundet dort für Farfa: *ex iussione præcellentissimi et a Deo conservati domni nostri Ratchisi regis*: D 6. Zu diesen Vorgängen vgl. bes. Jenny, S. 66–67.

<sup>195</sup>) D 13 und CDL. III, Nr. 27; vgl. Jenny, S. 69; s. auch oben Anm. 174; vgl. bes. unten S. 46 m. Anm. 271.

<sup>196</sup>) So Hartmann II/2, S. 151: „In Spoleto stirbt Herzog Lupo.“

<sup>197</sup>) Lupo wird ohne jedes Ehrenprädikat genannt; bei einem friedlichen Wechsel erwartete man etwa eine Formulierung wie: *a bonæ memoriæ Lupone, gloriosissimo duce nostro* o. ä.

<sup>198</sup>) So schon Oelsner, S. 441 und Jenny, S. 69. Gasparrini, S. 14, konstatiert lediglich: „Non è più in possesso del ducato“. Vgl. noch unten Anm. 268.

<sup>199</sup>) Dann wäre zumindest anzunehmen, daß er noch während Aistulfs Regierungszeit starb, da sein Name auch nach Aistulfs Tod nicht mehr genannt wird; sein Tod im Jahre 751 scheint mir jedoch wahrscheinlicher.

erhalten haben<sup>200</sup>). Die Nummern der Urkunden im „Prae-Regestum“ beweisen wohl eindeutig, daß Gregor den Umfang des Werkes bei der Anlage des definitiven *Regestum* erheblich erweitert hat<sup>201</sup>), während die Ausschmückung im wesentlichen den Prinzipien des „Prae-Regestum“ folgt<sup>202</sup>). Von besonderem Interesse sind natürlich die nicht unerheblichen Textvarianten zwischen „Prae-Regestum“ und *Regestum*. Als erstes fällt auf, daß Lupo im „Prae-Regestum“ Lupus heißt. Dem entspricht es, daß Paulus Diaconus von einem Herzog Lupus von Friaul berichtet<sup>203</sup>), doch wir sahen bereits, daß Paulus auch sonst von der Schreibung der Namen in den Urkunden abweicht<sup>204</sup>). Seinem Zeugnis kommt daher keine entscheidende Bedeutung zu. Glücklicherweise ist der Name nicht allzu selten. Aus Originalen des 8. Jahrhunderts geht aber eindeutig hervor, daß die Schreibung Lupo die richtige ist<sup>205</sup>).

<sup>200</sup>) DD 7, 9. Zum „Prae-Regestum“ allgemein vgl. Brühl, Studien, S. 210–12. Das „Prae-Regestum“ kann mit Sicherheit in die Zeit bald nach 1090 gesetzt werden. Vgl. jetzt auch Zielinski, S. 103–9.

<sup>201</sup>) Im „Prae-Regestum“ haben CDL. III, Nr. 14 und DD 7, 9 die Nummern (IV)–VI, im „Regestum“ dagegen X und XVIII–XVIII. Von D 8 ist nur noch die erste Zeile überliefert: die Nummer im „Regestum“ ist XX, im „Prae-Regestum“ VII; s. auch Brühl, Studien, S. 211. Es schien mir ein schwacher Einwand gegen die hier gegebene Deutung, wollte man behaupten, Gregor habe sein Material im „Prae-Regestum“ nur anders gruppiert. Die „Nachträge“ des Todinus zeigen zur Genüge, daß bei Beginn der Arbeit nicht das gesamte Material beisammen war.

<sup>202</sup>) Die Herzogsbilder stehen auch im „Prae-Regestum“ am Ende der Urkunde; sie sind noch nicht farbig angelegt und haben im Dreikreis die im „Regestum“ fehlende Beischrift: *Domnus Lupus gloriosus et summus Spoletanus dux*. Während die Bilder zu DD 7, 9 im „Prae-Regestum“ in der Zeichnung übereinstimmen, sind sie im „Regestum“ verschieden; nur das Bild zu D 9 entspricht denen des „Prae-Regestum“. Vgl. noch Brühl, Studien, S. 210–11.

<sup>203</sup>) *Historia Langobardorum*, I. V c. 17–20 (ed. Waitz, S. 151–52); Lupo von Spoleto wird bei Paulus bekanntlich nicht erwähnt: oben Anm. 191. Aber das *Chronicon Vulturense*, ed. Federici, t. I, doc. 28 (S. 224–25) spricht vom *dux Lupus* von Spoleto; ebenso schreibt Duchesne, ed. cit., t. II, S. 42 Anm. 68: „Lupus, duc de Spolète“.

<sup>204</sup>) Oben Anm. 109. So spricht Paulus auch von König Hildebrand, den alle Urkunden Hilprand nennen; vgl. *Historia Langobardorum*, I. VI c. 54, 55 (ed. Waitz, S. 183–84, 184 Z. 19–20) und dazu CDL. III, Nr. 18 sowie CDL. I, Nr. 55–62, 64–69, 71–74, 76–80. Vgl. noch unten Anm. 380.

<sup>205</sup>) CDL. I, Nr. 56, S. 182 Z. 5, 18, 29 (a. 736); II, Nr. 293, S. 436 Z. 19–20 (a. 774).

Doch dies ist nicht die einzige Variante<sup>206</sup>). In manchen Fällen bietet das „Prae-Regestum“ zweifellos die bessere Lesung als das *Regestum*<sup>207</sup>), doch gilt dies nicht generell<sup>208</sup>). Deutlich zeigt sich hier Gregors Unsicherheit in der Textgestaltung als Folge der Schwierigkeiten, die seine Vorlagen boten<sup>209</sup>).

Die Präzepte Lupos zeigen im allgemeinen eine recht hohe Festigkeit des Formulars. So lautet die *Invocatio* durchgängig: *In Dei nomine*; im Gegensatz zu DD 1–2 haben alle Präzepte eine ausgebildete *Inscriptio*<sup>210</sup>). Die *Intitulatio* Lupos bleibt in der Tradition der Präzepte Transmunds: *Domnus Lupo gloriosissimus et summus dux*<sup>211</sup>). In dem ältesten der überlieferten Diplome Lupos findet sich jedoch eine bemerkenswerte Ausnahme; hier nennt sich Lupo nämlich: *gloriosissimus et summus dux gentis Langobardorum*, und übernimmt damit praktisch den beneventanischen Herzogstitel<sup>212</sup>), wobei die politische Situation des Jahres 745 gewiß nicht ohne Bedeutung war<sup>213</sup>). Das

<sup>206</sup>) Für die Einzelheiten muß auf die Edition in CDL. IV/1 verwiesen werden; vgl. immerhin die beiden folg. Anm.

<sup>207</sup>) So vor allem *genitrici tuę* statt *suę* in D 7, womit die Urkunde überhaupt erst einen vernünftigen Sinn erhält; vgl. noch *ei illud* statt *etiam* und *sanctum* statt *suprascriptum* in D 7, *in cambio* statt *per concambium* in D 9. In beiden DD liest das „Prae-Regestum“ in der Datierung *Data iuss.* und nicht *Dat. iuss.* wie das „Regestum“; vgl. dazu unten S. 55 m. Anm. 328.

<sup>208</sup>) Die Quatenus-Formel von D 7 ist im „Prae-Regestum“ gründlich mißverstanden; vgl. ferner *ibidem gereret* statt *ibi degeret*, *referentis* statt *referendarii* in D 7; auch heißt es im „Prae-Regestum“ z. B.: *ubi venerabilis Fulcoaldus p̄resse videtur* statt: *ubi vir venerabilis Fulcoaldus abbas p̄resse videtur* u. a. m.

<sup>209</sup>) Wobei sich diese Schwierigkeiten sowohl auf den Erhaltungszustand als auch auf Schrift und Sprache der Vorlagen beziehen; vgl. hierzu ausführlich Zielinski, S. 35 ff.

<sup>210</sup>) In D 4 ist in der *Inscriptio* die Nennung des Abts ausgefallen. D 8 (Mandat) und D 12 (Judikat) haben keine *Inscriptio*.

<sup>211</sup>) DD 4–7, 9–11. Das Mandat D 8 hat keine formelle *Intitulatio*; es heißt lediglich: *Dum ego domnus Lupo gloriosus dux perrexissem . . .*; Wolfram, S. 203 m. Anm. 10, hat den besonderen Charakter von D 8 als Mandat nicht erkannt; vgl. auch unten Anm. 215.

<sup>212</sup>) D 3; vgl. dazu Chroust, S. 137 und bes. Wolfram, S. 203, dessen Bemerkungen zum *vir gloriosissimus* im beneventanischen Titel jedoch gegenstandslos sind; vgl. oben S. 26–28.

<sup>213</sup>) Dies übersieht die zu formale Betrachtungsweise von Wolfram, S. 203–4; vgl. aber oben S. 34–35 m. Anm. 192–94.

politische Moment könnte auch bei der Wiederaufnahme dieses Titels in einem Judikat vom November 750 eine Rolle gespielt haben<sup>214</sup>), doch bleibt dies unsicher<sup>215</sup>). So selten der „beneventanische“ Titel als Selbstaussage des Herzogs von Spoleto ist, so häufig ist er als Fremdaussage in den spoletinischen „Chartae“<sup>216</sup>). Eine Besonderheit weist schließlich die letzte der überlieferten Urkunden Lupos auf, in der er gemeinsam mit seiner Gemahlin Hermelinda als Aussteller auftritt: *Domnus Lupo et domina Hermelinda glorios(issim)i et summi duces*. Empfänger der Urkunde ist das von dem Herzogspaar, in Wahrheit also wohl von Hermelinda, gegründete Nonnenkloster St. Georg bei Rieti, das mit der gleichen Urkunde dem Kloster Farfa unterstellt wird<sup>217</sup>). Eine Parallele hierfür bieten die Königsurkunden für S. Salvatore in Brescia, gleichfalls ein Nonnenkloster, das die Königin Ansa gegründet hatte<sup>218</sup>): auch hier erscheint Ansa zweimal als Mitausstellerin königlicher Präzepte für das Kloster<sup>219</sup>). Nicht einschlägig sind dagegen die Urkunden der Herzogin Scauniperga von Benevent mit ihrem Sohn Liutprand, da es sich hier um Urkunden der Regentin gemeinsam mit ihrem unmündigen Sohn handelt<sup>220</sup>).

Auch das Eschatokoll der Präzepte Lupos zeigt feste Kanzlei-

<sup>214</sup>) D 12: *domnus Lupo glorios(issim)us et summus dux gentis Langobardorum*. Im Augenblick, da Lupo zu Gericht saß, hatte Aistulf seinen Bruder Ratchis, mit dem Lupo schließlich zu einem guten Einvernehmen gelangt war, bereits abgesetzt. Die Beziehungen zu Aistulf waren gewiß weit weniger gut als die zu Ratchis; vgl. bes. oben S. 35 m. Anm. 195–98. Man beachte jedoch, daß DD 9–11, die alle bereits nach der Absetzung des Ratchis gegeben sind, den herkömmlichen Titel bieten; vgl. aber unten Anm. 287.

<sup>215</sup>) Vgl. schon oben Anm. 214. Ich glaube, daß eher das Genus der Urkunde – D 12 ist kein Präzept, sondern ein Judikat – entscheidend ist; vgl. unten S. 49 m. Anm. 287 sowie unten Anm. 299.

<sup>216</sup>) CDL. V, Nr. 1–4, 6–7, 9–12, 14–15, 24, 26–28, 30–31 (761 März); vgl. schon Chroust, S. 137; schieff Wolfram, S. 203–4.

<sup>217</sup>) D 13 und dazu Jenny, S. 68, der recht unglücklich von einer „von dynastischem Gefühl“ getragenen Urkunde spricht; s. auch Wolfram, S. 203; vgl. dagegen Voigt, S. 17–18, 57–58 und bes. zu D 13 ebd. S. 70, 86–87.

<sup>218</sup>) Vgl. Voigt, S. 20–25, 60–61, 127–29 u. ö.

<sup>219</sup>) CDL. III, Nr. 31, 33; vgl. Brühl, Studien, S. 196 m. Anm. 1051, 1053–54.

<sup>220</sup>) CDL. IV/2, Nr. 39–42 (Chr. II 38–41) und dazu Wolfram, S. 201–2, dessen Vergleich mit D 13 angesichts der grundverschiedenen Rechtslage völlig verfehlt ist; Jenny, S. 68, verwies doch wenigstens auf die pavesische Parallele, allerdings auch – zu Unrecht – auf die angebliche beneventanische.

regeln. Grundsätzlich steht die Subscriptio vor der Datierung<sup>221</sup>). Je nachdem, ob nur der Schreiber oder noch ein zweiter Beamter genannt wird, unterscheiden wir zwei Typen. Die Kurzform lautet: *Ex iussione supratextati scripsi ego N. notarius*<sup>222</sup>). Als Notare fungieren unter Lupo Andreas, Dagarius und Landemarius<sup>223</sup>). Die ausführlichere Formel lautet: *Ex iussione suprascripti (supratextati) et ex dicto X. referendarii scripsi ego N. notarius*<sup>224</sup>). Der einzige bezeugte Referendar heißt Andreas, ist aber mit dem gleichnamigen Notar nicht identisch<sup>225</sup>). Es ist wohl kein Zufall, daß nur unter Lupo ein Referendar in der herzoglichen Kanzlei tätig ist<sup>226</sup>). Für seine Wirksamkeit gebraucht die Kanzlei die Formel *ex dicto*, die im Königspräzept dem Beurkundungsbefehl des Königs vorbehalten ist, während dort die Tätigkeit des Referendars mit *ex dictatu* umschrieben wird nach der Formel: *Ex dicto domni regis et ex dictatu X. referendarii scripsi ego N. notarius*<sup>227</sup>). An die Stelle des

<sup>221</sup>) In dem Judikat D 12 wie auch in allen übrigen Judikaten sind Subscriptio und Datierung zu einer Formel zusammengezogen; vgl. unten S. 50–51.  
<sup>222</sup>) Dieser Formel folgen DD 4–5, 8–9, 13. D 5 liest *supradicti domni* statt *supratextati*, D 13 hat *supratextatę (?) potestatis* wie in der Folgezeit üblich; unten S. 54 m. Anm. 320; vgl. auch Chroust, S. 142.

<sup>223</sup>) Andreas schreibt lediglich D 4, Landemarius DD 9–11, Dagarius DD 3, 5–8, 12–13. Zu Dagarius s. noch unten S. 50 m. Anm. 293, S. 54 m. Anm. 321–22 u. ö. Landemarius schrieb auch CDL. V, Nr. 11 (748 Dez.); Andreas wird in dem Judikat des kgl. Missus Insarius als: *notarius et missus domni Luponis*, erwähnt: CDL. V, Nr. 8 (747 Apr. 17); vgl. ebd. Nr. 13. Vgl. auch Chroust, S. 145–46 und Zielinski, S. 131, 132.

<sup>224</sup>) So in DD 3, 6–7, 10–11; DD 3, 6 lesen *suprascripti*, DD 7, 11 *supratextati*; D 10 hat nur *potestatis*, wobei natürlich *supratextatę* zu ergänzen ist. Vgl. auch Chroust, S. 142; Bullough, S. 10.

<sup>225</sup>) Er fungiert in allen fünf oben Anm. 224 zit. Urkunden. Seine Identifizierung mit dem Notar Andreas in D 4 scheitert daran, daß dieser noch im Apr. 747 als *notarius* bezeichnet wird; oben Anm. 223; so auch Chroust, S. 146; vgl. noch Bullough, S. 13.

<sup>226</sup>) Niemals steht die Gestaltung des spoletinischen Präzepts der Königsurkunde so nah wie unter Lupo; vgl. unten S. 44 m. Anm. 255, S. 45 m. Anm. 264. Nach 750 wird kein amtierender Referendar mehr erwähnt; vgl. aber unten S. 54 m. Anm. 322. Auch die Ex-dicto-Formel fällt weg mit Ausnahme der Judikate: unten S. 50 m. Anm. 292. Vgl. noch Chroust, S. 145.

<sup>227</sup>) Diese Formel ist allerdings die seltener; vgl. etwa CDL. III, Nr. 6–7, 18, 27. Häufiger heißt es: *per N. referendarium et ex ipsius dictatu*, oder auch: *per N. referendarium et ex dictatu X. notarii scripsi ego Y. notarius*; vgl. Chroust, S. 35–36; Brühl, Studien, S. 51–52, 108, 130 m. Anm. 691 u. ö. In diesem Fall



*ex dicto* tritt im Herzogspräzept *ex iussione*<sup>228</sup>); aber kann für *ex dictatu* auch *ex dicto* stehen? Daß die Funktion auch des herzoglichen Referendars – später tritt an seine Stelle ein Notar – im *dictare* bestand, dürfte unbestritten sein<sup>229</sup>); *ex dicto* würde den Beurkundungsbefehl des Herzogs lediglich noch einmal wiederholen; die Aufgabe des Referendars bestünde dann in der Weitergabe des Beurkundungsbefehls, was kaum anzunehmen ist. Aber warum heißt es dann *ex dicto* und nicht *ex dictatu*? Ich glaube, daß wir den Grund abermals bei Gregor von Catino suchen müssen, der wie auch bei den Königsurkunden das *ex dict.* seiner Vorlage falsch in *ex dicto* auflöste<sup>230</sup>). Es muß daher heißen: *Ex iussione suprascripti et ex dictatu X. referendarii scripsi ego N. notarius*<sup>231</sup>).

In der Datierung sind seit Lupo die Angabe des Ausstellorts<sup>232</sup>)

ist der Referendar zugleich Übermittler des Beurkundungsbefehls; vgl. auch Bresslau II<sup>2</sup>, S. 91–92 m. Anm. 1.

<sup>228</sup>) Dies betonte schon Chroust, S. 36–37; s. auch Bresslau II<sup>2</sup>, S. 92 Anm. 1. *Ex iussione* heißt es auch in Benevent: Chroust, S. 91; vgl. ebd. S. 143.

<sup>229</sup>) So auch Chroust, S. 144, mit Hinweis auf die kgl. Kanzlei.

<sup>230</sup>) Vgl. Brühl, Studien, S. 107; anderer Meinung ist Luigi Schiaparelli: Note diplomatiche sulle carte longobarde VI. *Dictare, ex dictato, ex dicto*, dictator, in: Arch. Stor. Ital. 92 (1934) S. 21–37, bes. S. 24–28, der jedoch das Überlieferungsproblem nicht gesehen hat. Die hier vertretene Auffassung impliziert schon bei Francesco Schupfer: Guargangi e Cives, in: Riv. ital. di scienze giuridiche 35 (1903) S. 3–48, bes. S. 42, 43, während Bullough, S. 8 m. Anm. 1, der Deutung Schiaparellis folgt. Vgl. aber unten mit der folg. Anm.

<sup>231</sup>) Und in der Tat liest so auch das „Chronicon Vulturense“ in einem Judikat des Jahres 779: *ex dictatu Dagarini notarii scripsi ego Totemannus notarius*: CDL. V, Nr. 90 = Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 23 (S. 195). Die im „Regestum“ überlieferten Judikate: CDL. V, Nr. 27, 39, lesen dagegen brav *ex dicto*. Gerade an diesem Beispiel wird die prägende Kraft der Überlieferung besonders deutlich. Auch in: CDL. III, Nr. 14, 23, 35 für Farfa habe ich *ex dicto* in *ex dictatu* emendiert. Man beachte, daß Todinus, der CDL. III, Nr. 43 in das „Regestum“ eingetragen hat, *ex dictatu* schreibt. Vgl. auch oben Anm. 159.

<sup>232</sup>) DD 3, 7, 11, 13 sind zu Spoleto: *in palatio*, gegeben; DD 4, 9 in Rieti: *civitate nostra*; DD 8, 10: *in curte nostra ad Varianum*; D 5: *in gualdo nostro in Pontias*, und D 6: *in civitate Ticino*. D 6 ist die einzige auf uns gekommene spoletinische Herzogsurkunde, die außerhalb des Dukats Spoleto gegeben ist. Man beachte, daß Lupo nur in der *civitas* und nicht im *palatio* von Pavia urkundet. In dem Judikat D 12 wird der Tagungsort (*in Spoleto in palatio*) nicht in der Datierung, sondern in der einleitenden Narratio genannt.

und der Herrscherjahre<sup>233</sup>) selbstverständlich<sup>234</sup>). Mit einer Ausnahme werden die Datierungen aller Präzepte mit *data iussione* eingeleitet<sup>235</sup>); es folgt die Angabe des Ausstellorts und der Regierungsjahre des Herzogs stets in Verbindung mit einer „Devotionsformel“: *anno ducatus in Dei nomine primo* o. ä.<sup>236</sup>); daran schließen sich der Monat<sup>237</sup>) ohne Tagesangabe<sup>238</sup>) und die Indiktion<sup>239</sup>) an, gefolgt von der Nennung des für Farfa – und erst recht für Rieti – zuständigen Reatiner Gastalden<sup>240</sup>) oder eines anderen Beamten<sup>241</sup>), wobei auch mehrere zugleich genannt werden können<sup>242</sup>). Die *Apprecatio feliciter* beschließt das Präzept<sup>243</sup>).

<sup>233</sup>) Mit Ausnahme von DD 23, 34, die ohne bzw. ohne vollständiges Eschatokoll überliefert sind, fehlen sie nie; vgl. aber die folg. Anm.

<sup>234</sup>) Eine Ausnahme machen die Judikate, in denen noch ganz im alten Stil nur nach Indiktion und Monat datiert wird. Zu den Judikaten vgl. zusammenfassend unten S. 49–52.

<sup>235</sup>) In D 10 heißt es plötzlich: *Actum in curte nostra ad Varianum*. Ein Grund ist nicht ersichtlich; s. auch Chroust, S. 148; vgl. noch unten Anm. 297.

<sup>236</sup>) In DD 4, 9 heißt es: *anno in Dei nomine ducatus nostri*; vgl. Karl Schmitz: Ursprung und Geschichte der Devotionsformel (Stuttgart 1913; Neudruck: Amsterdam 1965) S. 163 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 81). (Ich zitiere im folgenden: Schmitz.)

<sup>237</sup>) Die Monatsangabe fehlt in DD 4, 9; in beiden Fällen dürfte es sich um einen Fehler des Kopisten handeln; so auch Chroust, S. 148. Man beachte, daß von 104 Spoletiner „Chartae“ nur eine ohne Monatsangabe überliefert ist: CDL. V, Nr. 34; vgl. Zielinski, S. 93–94 Anm. 272.

<sup>238</sup>) Nur in D 7 als einzigem Herzogspräzept heißt es: *secundo die presentis novembris*; hierin den Einfluß der Königsurkunde zu erblicken, wie Chroust, S. 148, mit halbem Herzen vorschlägt, scheint mir nicht erforderlich, da auch in den „Chartae“ drei Fälle von Tagesdatierung bezeugt sind: CDL. V, Nr. 8, 27, 30; vgl. Zielinski, S. 146 m. Anm. 22.

<sup>239</sup>) Diese ist in aller Regel exakt berechnet. Datierungsfehler kommen in den Farfenser Urkunden nur selten vor.

<sup>240</sup>) In den Präzepten Lupos erscheinen die Gastalden Perto (DD 4–5), Godifred (D 7) und Immo (DD 9–11, 13); in DD 3, 8 wird überhaupt kein Beamter genannt, offenbar weil das Gastaldenamnt vakant war; vgl. DD 3, 8 Vorbem.; s. auch Chroust, S. 150–51; Müller, S. 43 und oben Anm. 128. Vgl. auch oben S. 30 m. Anm. 165.

<sup>241</sup>) In D 6 erscheint der *actionarius* Gundwald allein; vgl. die folg. Anm.

<sup>242</sup>) D 5 bietet nicht weniger als drei: den Gastalden Perto, den *archiporcarius* Causwald und den *actionarius* Gundwald; vgl. auch unten Anm. 443. Zu dem Amt des nur im Dukat Spoleto nachweisbaren *archiporcarius* vgl. u. a. Jenny, S. 48–49; s. noch Chroust, S. 150.

<sup>243</sup>) Sie fehlt in DD 3–4; vgl. schon oben Anm. 167 und Chroust, S. 151.

An dieser Gliederung der Datierungsformel wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Die Conclusio weist in den Diplomen Lupos einige bemerkenswerte Sonderformen auf. Grundsätzlich kennt auch das Herzogspräzept die von den Königsurkunden vertraute Dreiteilung in Quatenus-Formel, Besitzstörungsverbot an die Beamten und Sed-Passus<sup>244</sup>). Die Conclusio hat aber in Spoleto nicht annähernd die Festigkeit der gleichzeitigen Königsurkunden gewonnen<sup>245</sup>). Schon das einleitende: *quatenus ab hac die*, wird nicht durchgängig gebraucht<sup>246</sup>), ja der ganze Passus fehlt in zwei Diplomen<sup>247</sup>). Das Besitzstörungsverbot nennt in der Regel Gastalden und *actionarii* oder *actores*, doch werden die Gastalden dreimal ausgelassen<sup>248</sup>); dafür findet sich einmal zusätzlich der *comes* genannt<sup>249</sup>), was gerade in Spoleto kein Zufall sein kann, denn hier sind *comites* auch sonst bezeugt<sup>250</sup>), wobei *comes* offenbar zum Synonym

<sup>244</sup>) Vgl. Chroust, S. 75ff. und ebd. S. 158ff.

<sup>245</sup>) Nur der Ordnung halber sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß D 12 und alle folgenden Judikate keine Conclusio kennen.

<sup>246</sup>) DD 5, 9, 11 leiten die Conclusio mit *quamobrem* ein, wobei D 5 eine eigenartige Mischform bietet: *quamobrem, ut ab hac die firmam et stabile permaneat . . .*; vgl. Chroust, S. 159.

<sup>247</sup>) D 8 beginnt zwar korrekt: *quatinus ab hac die*, leitet dann aber mit: *a nullo gastaldio vel actore nostro*, sogleich zum Besitzstörungsverbot über; D 13 verzichtet völlig auf die Quatenus-Formel: *Quod vero preceptum offensionis nostre nullus gastaldius vel actionarius noster . . .*; vgl. dazu Chroust, S. 160, der aber auf D 8 nicht eingeht. Die abweichende Formel in D 8 ist vielleicht durch den Mandatscharakter zu erklären.

<sup>248</sup>) DD 4, 9, 11; vgl. schon oben S. 34 m. Anm. 188. D 4 formuliert übrigens ungewöhnlich: *nullus ex actionariis nostris*; s. auch D 10: *nullus ex nostris gastaldiis vel actoribus*; vgl. aber schon CDL. III, Nr. 2: *nullus ex ducibus . . .*; Nr. 7: *nullus de ducibus . . .*; vgl. Brühl, Studien, S. 29, 71, 142–43. Vgl. noch unten Anm. 255.

<sup>249</sup>) D 3: *et nullus comes, gastaldius aut quilibet actionarius noster contra hoc nostre donationis preceptum audeat ire quandoque . . .*; das könnte wörtlich so auch in einer Königsurkunde stehen; vgl. Chroust, S. 75. Neben D 3 wird der *comes* auch noch in D 38 erwähnt, was Chroust, S. 159, wegen seiner Beschränkung auf die Zeit bis 774 entgangen ist; irrig auch die Behauptung, es sei dies der einzige Beleg für *comites* in Spoleto; vgl. die folg. Anm. sowie unten S. 75 m. Anm. 448.

<sup>250</sup>) CDL. V, Nr. 11 (748 Dez.) nennt als Zeugen nicht weniger als drei *comites*: Rabenno, Answald und Teutprand. Daß dieser Rabenno Graf von Fermo war,

von Gastalden geworden ist<sup>251</sup>). Im „Regnum“ dagegen führen sie seit dem 7. Jahrhundert nur noch ein formelhaftes Dasein<sup>252</sup>); *comites* aus Fleisch und Blut sind dort nicht mehr nachweisbar<sup>253</sup>), nachdem die

erfahren wir aus D 38 (a. 787): *Rabenno, filius quondam Rabennonis comitis civitatis Firmanę*; auch in CDL. V, Nr. 32 (761 Juli) unterschreibt ein: *Acipertus, filius Teutperti comitis*, als Zeuge; in D 28 (a. 776) werden ein *Lupo comes de Firmo*, ein weiterer *Lupo comes de Esculo* und ein gewisser *Halo comes* ohne Ortsbezeichnung als *iudices* in einem Placitum Herzog Hildebrands genannt; *Lupo* und *Alo comites* fungieren auch in D 29 (a. 777) als *iudices*. *Halo* unterschreibt überdies in D 35 (a. 781) als *vir magnificus comes*. Es wäre ganz abwegig, in diesen nach 774 bezeugten *comites* „fränkische“ Grafen erblicken zu wollen; die neuen fränkischen Titel haben sich in Italien erst im Laufe vieler Jahrzehnte durchgesetzt; vgl. etwa Müller, S. 52. Skeptisch bin ich allerdings bei dem in D 38 (a. 787) in der Datierung genannten Schwiegersohn Hildebrands mit dem gut fränkischen Namen *Warin*: *sub Guarino comite, genero nostro*. Vgl. noch die folg. Anm. sowie unten Anm. 442.

<sup>251</sup>) In D 35 heißt es: *de iudicibus quidem, id est* (folgen zehn Namen) *gastaldiis et comitibus*, darunter auch die schon mehrfach genannten *Halo* und *Lupo*. Die Titel sind allerdings nicht austauschbar: niemals werden *Lupo* oder *Alo* *Gastalde* oder einer der sonst regelmäßig als *Gastalden* bezeichneten *Graf* genannt; es gab eben Verwaltungsbezirke, an deren Spitze ein *Gastalde* stand wie z. B. *Rieti*, und es gab andere, die von *comites* geleitet wurden wie z. B. *Ascoli* oder *Fermo*; vgl. Müller, S. 105–6, 109–10. Wenn Hermann Pabst: *Geschichte des langobardischen Herzogtums*, in: FDG. 2 (1862) S. 405–517, bes. S. 442, die von der Forschung fast einmütig akzeptierte These aufstellen konnte, die langobardischen *comites* seien nichts weiter als *Gastalden* mit römischem Titel – vgl. auch Chroust, S. 111 –, dann beruht diese Aussage der Sache nach ausschließlich auf spoletinischem und beneventanischem Material.

<sup>252</sup>) Nämlich in der Conclusio der Königsurkunde; vgl. CDL. III, passim; s. auch Ottorino Bertolini: *Ordinamenti militari e strutture sociali dei Longobardi in Italia*, in: *Ordinamenti militari in Occidente nell'alto medio evo* (Spoleto 1968; *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medio evo*, t. XV) S. 429–580, bes. S. 488–89; s. auch künftig Brühl: oben Anm. 55.

<sup>253</sup>) Als einziger „Gegenbeweis“ wird seit den Tagen Pabsts und zuletzt noch von Bertolini, aaO., S. 488 m. Anm. 154, immer wieder auf eine merkwürdige Inschrift aus Lucca verwiesen (Tr. 471): † *Tempore Talesperiani episcopi Petrifunso comes fecit* †††. Troya folgt der Edition von Domenico Bertini: *Dissertazioni sopra la storia ecclesiastica lucchese*, in: *Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca*, t. IV/1 (Lucca 1818) S. 319. Die Inschrift befand sich einst an der Kirche S. Macario bei Lucca, doch zur Zeit Bertinis war sie bereits verschwunden und schon Domenico Mansi hatte im 18. Jh. nur Bruchstücke lesen können; die vollständige Lesung geht auf Nicolao Penitesi zurück,

militärische Funktion des Amtes offenbar allein von den *duces* wahrgenommen wurde<sup>254</sup>). Die der Königsurkunde entlehnte Formel: *et nullus . . . audeat ire quandoque*, finde ich nur in zwei Diplomen<sup>255</sup>); es überwiegt deutlich das Verb *contradicere* in der Wendung: (*exinde aliquando contradicatur*<sup>256</sup>). Der abschließende Sed-Passus fehlt zwar nur in zwei Urkunden<sup>257</sup>), ist aber auch nur selten voll ausgebildet<sup>258</sup>). Vor allem aber findet sich gelegentlich die völlige Umkehrung des In-

einen wenig bedeutenden Luccheser Gelehrten des 17. Jahrhunderts. Wir können heute nicht mehr nachprüfen, ob Penitesi richtig gelesen hat und – wenn ja – aus welcher Zeit die Inschrift stammt. Ich halte die langobardische Zeit – richtige Lesung vorausgesetzt – für so gut wie ausgeschlossen, denn dieser *Pertifuns* – so heißt er in der Urkunde – ist für uns kein Unbekannter; schon Bertolini, aaO., S. 488, wies darauf hin, daß es sich „assai probabilmente“ um einen Sohn des Herzogs Walpert von Lucca und Bruder des Bischofs Walprand von Lucca handelt, der noch einen weiteren Bruder namens Perbrand hatte. Beide Brüder sind urkundlich bezeugt: in einer Kaufurkunde für seinen Bruder Walprand nennt sich Perbrand *vir magnificus*, während Pertifuns in einer Urkunde für Walprand überhaupt keinen Titel führt: CDL. I, Nr. 105 (752 Juni), Nr. 108 (753 März). Im Testament des Bischofs Walprand aus dem Jahre 754 nennt dieser Perbrand und Pertifuns lediglich *fratres meos* ohne jeden Titel: CDL. I, Nr. 144, S. 335 Z. 12–13. Danach kann es als so gut wie ausgeschlossen gelten, daß Pertifuns je den Comes-Titel geführt hat. Es sollte zu denken geben, daß in CDL. I–III kein einziger *comes* namentlich genannt wird.

<sup>254</sup>) Alle frühen Belege zeigen die *comites* zweifelsfrei mit militärischen Funktionen betraut; vgl. Bertolini, aaO., S. 482–84. Beachtenswert der Hinweis bei Wolfram, S. 186 Anm. 8, 190 m. Anm. 28, daß die Langobarden keine eigenen Wörter für *dux* und *comes* kannten.

<sup>255</sup>) D 3: oben Anm. 249; D 10: *et nullus ex nostris gastaldiiis . . . contra hæc, quæ nostra largita est potestas, audeat ire quandoque*; ähnlich formuliert auch D 13: *nullus gastaldiius . . . de his, quæ nostra constituit largiter potestas, audeat vexare quandoque*; D 4 schließlich liest: *exinde in aliquo molestare præsumat*; vgl. auch Chroust, S. 159, 160.

<sup>256</sup>) So DD 6–7, 9–11. D 5 liest: *ipsi monasterio vel vobis contradicatur*; D 8 formuliert umständlich: *a nullo gastaldio . . . ea, quæ nostra disposuit et affixit potestas, contradicatur aut removeatur*, doch handelt es sich hier um ein Mandat, was die doppelte Verbwahl erklären dürfte; vgl. schon oben Anm. 247.

<sup>257</sup>) DD 5–6; in D 8 ist er auf drei Wörter reduziert: *sed stabile permaneat*.

<sup>258</sup>) Am vollständigsten noch in D 10: *sed omni tempore in ipso Dei coenobio stabilius debeat permanere*, oder in D 11: *sed omni in tempore ibi stabile debeat permanere*; D 13 liest: *firmum et stabile permaneat*. Hier ist die Anlehnung an den Sed-Passus des Königspräzepts noch ganz offensichtlich; vgl. Chroust, S. 159 und ebd. S. 81.

halts von Quatenus-Formel und Sed-Passus<sup>259</sup>), womit sich die baldige Abkehr vom Sed-Passus bereits ankündigt<sup>260</sup>).

Zum Kontext der Urkunden Lupos ist nicht mehr viel zu sagen: Eine eigentliche Arenga habe ich nur einmal gefunden<sup>261</sup>); recht häufig wird dagegen als Schenkungsgrund das eigene Seelenheil angegeben: *pro mercede et luminare animæ nostræ*<sup>262</sup>). Als Verba dispositiva werden fast ausschließlich *donare* und *concedere* gebraucht in der Verbindung: *donamus atque concedimus*<sup>263</sup>). Nicht weniger als dreimal beginnt die herzogliche Kanzlei den Kontext mit den stolzen Worten: *per præsens præceptum summæ gloriæ nostræ*<sup>264</sup>), die aber ebenso wie die Fürbitte: *pro mercede et luminare*<sup>265</sup>), sogleich die Dispositio einleiten<sup>266</sup>); eine eigentliche Narratio ist selten<sup>267</sup>).

<sup>259</sup>) So in D 9: *Quamobrem firmum et stabile permaneat donum nostrum, . . . , sed omni tempore tam vos quamque et successores vestri securius valeatis possidere*. Es ist dies übrigens das einzige Mal unter Lupo, daß der Abt und seine Nachfolger im Sed-Passus erwähnt werden. Auch D 4 nimmt zumindest einen Bestandteil der Quatenus-Formel noch einmal in den Sed-Passus auf, wenn es heißt: *sed omni in tempore donum nostrum securius habeat et firmiter ibidem permaneat*.

<sup>260</sup>) Vgl. unten S. 56 m. Anm. 330.

<sup>261</sup>) In D 13. Hier ist die sehr ausführliche Arenga allerdings auch besonders am Platz, denn es handelt sich um die Gründung eines Nonnenklosters; vgl. noch Chroust, S. 154–55.

<sup>262</sup>) So in DD 9–11; D 4 dreht lediglich die Reihenfolge der Substantive um. D 5 hat: *pro mercede domni nostri Ratchisi regis vel luminare animæ nostræ*; D 6 nennt gar den König allein: *pro mercede et luminare animæ eius vel gentis* (!). D 7 formuliert etwas abweichend: *attendentes Dei . . . misericordiam vel mercedem animæ nostræ*. DD 1–2 lesen beide: *pro mercede et absolutione animæ nostræ*. D 13 hat eine volle Arenga; in DD 8, 12 fehlt eine solche Formel von der Sache her, so daß nur das ja sehr knapp gefaßte D 3 übrig bleibt; s. auch Chroust, S. 155.

<sup>263</sup>) So in DD 1–5, 9–11; D 13 liest: *donamus et in æterna traditione concedimus*. D 6 gebraucht *concedere* allein, D 7 von der Sache her *reconfirmare*. Im Mandat D 8 heißt es in der Petitio: *ut contextum faceremus et nostram iussionem præcipere-mus*, danach kurz und bündig: *mandatum dedimus*; vgl. auch Chroust, S. 19.

<sup>264</sup>) DD 3, 5, 10; oben Anm. 156.

<sup>265</sup>) So DD 1, 4, 9, 11; zu DD 1, 4 vgl. oben Anm. 262.

<sup>266</sup>) Nur D 2 beginnt ohne Übergang: *donamus atque concedimus*, aber in allen oben Anm. 264–65 genannten DD folgen die Verba dispositiva sogleich auf diese einleitenden Worte; in D 13 folgen sie direkt auf die Arenga. D 1 fügt noch: *et ad petitionem tuam . . .*, ein; in D 5 wird noch: *quam et pro mercede domni nostri Ratchisi regis . . .*; oben Anm. 262, zwischengeschaltet.

<sup>267</sup>) Ich finde sie nur in DD 6–7, beide Male eingeleitet mit *manifestum est*;

Überblicken wir die Urkunden Lupos in ihrer Gesamtheit, so wird man sagen können, daß das spoletinische Herzogspräzept unter Lupo seine selbständige Stellung neben der Königsurkunde und neben den Diplomen des beneventanischen Nachbarn voll behaupten konnte. Erst die politischen Ereignisse der Folgezeit drückten das spoletinische Präzept auf eine Ebene herab, die in gefährlicher Nähe der „Charta“ lag. Dieser zweiten Periode des spoletinischen Urkundenwesens haben wir uns numehr zuzuwenden.

Wir hatten gesehen, daß Lupos Ende offenbar gewaltsam war<sup>268</sup>). In den Jahren 751–756 hören wir nichts von einem Herzog. König Aistulf regierte das Herzogtum Spoleto im eigenen Namen mit Hilfe königstreuer Familien aus dem Dukat<sup>269</sup>). Die Farfenser „Chartae“ datieren nach dem König und dem Reatiner Gastalden<sup>270</sup>), wie sie früher nach Herzog und Gastalden datierten. Die zwei Urkunden Aistulfs für Farfa, die uns überliefert sind, gehören also eigentlich auch in die Reihe der spoletinischen Herzogsurkunden<sup>271</sup>). Mit dem plötzlichen Tode Aistulfs zu Ende des Jahres 756<sup>272</sup>) wendete sich auch in Spoleto das Blatt. Mit Unterstützung König Pippins und unter tätiger Mithilfe des Papstes „wählte“ man wieder einen neuen Herzog mit Namen

vgl. Chroust, S. 155. In dem Mandat D 8 findet sich dagegen eine an das Judikat gemahnende Narratio: *Dum ego dominus Lupo . . . perrexissem in Sabinensem territorium nostrum, et pervenissemus in locum . . . , postulavit nos . . .*

<sup>268</sup>) Oben S. 35. Ein zusätzliches Argument für das schlechte Verhältnis Lupos zu Aistulf ist die Tatsache, daß Lupo nach unserer Kenntnis niemals eine Schenkung für das Seelenheil Aistulfs gemacht hat und dessen Name in den überlieferten Urkunden Lupos nicht erscheint; vgl. aber oben Anm. 194.

<sup>269</sup>) Vgl. unten Exkurs: Eine königstreue Familie in Rieti im 8. Jahrhundert, S. 85–91.

<sup>270</sup>) CDL. V, Nr. 16–23 (751 Nov.–756 Okt.). Gastalden von Rieti sind Probatius (Nr. 16–17, 19–20, 22) und Rotfred (Nr. 23). Vgl. auch Oelsner, S. 441 und Gasparrini, S. 14 Anm. 1.

<sup>271</sup>) CDL. III, Nr. 23, 28. Selbstverständlich lassen beide Stücke durch nichts erkennen, daß Aistulf in Person den Dukat verwaltet; jeder Titelzusatz, jeder Hinweis in der Datierung, ja selbst eine Anspielung im Kontext, werden ängstlich vermieden, da Aistulf deutlich machen will, daß für ihn Spoleto ein Dukat ist wie jeder andere; dies zeigt besonders CDL. III, Nr. 23, wo von Lupo als dem ehemaligen *dux civitatis nostrae Spoletinae* gesprochen wird: oben S. 35 m. Anm. 195; vgl. auch Chroust, S. 11.

<sup>272</sup>) Vgl. Oelsner, S. 282, 437. Aistulf starb wahrscheinlich im Dez. 756, spätestens im Jan. 757.

Albuin<sup>273</sup>). Dies geschah im Februar oder März 757<sup>274</sup>). Albuin regierte nur ein knappes Jahr, bis er von Desiderius gewaltsam gestürzt wurde<sup>275</sup>). Leider sind von Albuin keine Herzogspräzепte überliefert<sup>276</sup>). Nach einer Vakanz von etwa einem Jahr, während der das Herzogtum offenbar abermals unter königlicher Verwaltung stand<sup>277</sup>), wurde im April 759 Gisulf als Herzog eingesetzt<sup>278</sup>), dem aber gleichfalls nur eine kurze Regierungszeit beschieden war, denn nach dem Juli 761 wird er nicht mehr erwähnt<sup>279</sup>). Abermals blieb das Herzogsamt

<sup>273</sup>) Papst Stephan II. schreibt an König Pippin: *Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus beati Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem. Et tam ipsi Spoletini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae cupiunt . . .*: Cod. Carol., ep. 11 (ed. Wilhelm Gundlach: *Epist. Merow. et Karol. aevi*, t. I [Berlin 1892; Neudruck 1957] S. 506 Z. 15–18); vgl. Oelsner, S. 289; Jenny, S. 71–72; Hartmann II/2, S. 207, 244 Anm. 1. Auch Albuin wird im „Liber Pontificalis“ nicht erwähnt. Die enge Bindung beider Herzöge an Papst und Frankenkönig erhellt aus Cod. Carol., ep. 17: unten Anm. 275.

<sup>274</sup>) Die älteste nach Albuin datierte Urkunde wurde im März 757 in Rieti geschrieben: CDL. V, Nr. 24; der Brief des Papstes an Pippin wird in den März–April dieses Jahres datiert und berichtet von der vollzogenen Herzogserhebung, die somit wohl schon im Februar oder in den ersten Märztagen 757 stattgefunden haben wird; s. auch Oelsner, S. 442; Jenny, S. 72; Gasparrini, S. 15.

<sup>275</sup>) Cod. Carol., ep. 17: (Desiderius rex) *Et comprehensum Alboinem, ducem Spoletinum, cum eius satrapibus, qui in fide beati Petri et vestra sacramentum prebuerunt, infixis in eis pessimis vulneribus, in vinculis detinet* (ed. Gundlach, S. 515 Z. 18–20). Der Sturz Albuins geschah noch vor dem des Beneventaners Liutprand. Da der von Desiderius eingesetzte Herzog Arichis seit März 758 regiert, muß die Gefangennahme Albuins spätestens in den Februar des Jahres gesetzt werden; vgl. Oelsner, S. 442; Jenny, S. 73–74; Hartmann II/2, S. 210–11, 245 Anm. 4; Kaminsky: oben Anm. 3.

<sup>276</sup>) Vier „Chartae“ aus dem Reatiner Raum sind nach Albuin datiert: CDL. V, Nr. 24–27 (757 März–Okt.); vgl. auch Jenny, S. 72. Gastalde in Rieti unter Albuin ist zunächst Alefrid, dann Hizzo.

<sup>277</sup>) Leider haben wir zwischen Okt. 757 und April 760 eine Lücke in der Reihe der Farfenser „Chartae“; die direkte Verwaltung durch den König wird allgemein angenommen und ist in der Tat wahrscheinlich; s. auch Oelsner, S. 442; Jenny, S. 74.

<sup>278</sup>) So nach der Tabelle bei Oelsner, S. 442; die erste nach Gisulf datierende „Charta“ ist vom April 760: CDL. V, Nr. 28; Jenny, S. 74, läßt die Frage offen; Gasparrini, S. 15, datiert „vor Jan. 760“.

<sup>279</sup>) CDL. V, Nr. 32 (761 Juli). Aus der Regierungszeit Gisulfs sind fünf „Chartae“

ein gutes Jahr vakant<sup>280</sup>), bevor König Desiderius den Theudicius als Herzog einsetzte, was wohl noch im Herbst des Jahres 762 geschah<sup>281</sup>). Theudicius regierte nun ein volles Jahrzehnt in vollster Loyalität zum Königshaus, in dessen Sturz er hineingezogen wurde: im September 773 wird in Rieti letztmals nach ihm datiert<sup>282</sup>).

Mit Bedacht habe ich die Erörterung der Regierungsdaten der Herzöge von Spoleto über Gisulf hinaus bis zu Theudicius geführt. Ich gedenke nämlich, auch die Diplome beider Fürsten gemeinsam zu besprechen, da von Gisulf neben zwei Judikaten nur ein einziges Präzept bekannt ist. Da aber gerade unter ihm zwei Judikate überliefert sind, nehme ich dies zum Anlaß, vor der Erörterung der Diplome Gisulfs und des Theudicius die insgesamt sieben Stücke zu behandeln, die sich als Judikate den diplomatischen Regeln des spoletinischen Präzepts weitgehend entziehen und daher als geschlossene Gruppe besprochen werden müssen<sup>283</sup>).

überliefert: CDL. V, Nr. 28–32. Gastalde von Rieti ist stets Alefrid; vgl. Müller, S. 43–44.

<sup>280</sup>) CDL. V, Nr. 33 (762 Okt.) ist nur nach den Regierungsjahren des Desiderius und des Adelchis datiert und nennt abermals den Gastalden Alefrid. CDL. III, Nr. 35 (762 Dez. 17) für Farfa erwähnt zwar gleichfalls keinen Herzog, doch scheint mir das Argument in diesem Fall nicht zwingend, da der Herzog schon als Fürbitter hätte auftreten müssen, um genannt zu werden; vgl. die folg. Anm.

<sup>281</sup>) Oelsner, S. 443, errechnet anhand der Urkundendatierungen den Regierungsbeginn auf Sept. 762, glaubt aber auf Grund der oben Anm. 280 zit. Urkunden auf Anfang 763 heruntergehen zu müssen; ähnlich auch Jenny, S. 76. Dazu ist aber gar kein Anlaß, denn CDL. III, Nr. 35 beweist nichts und zu Anfang Oktober kann man in einem abgelegenen Teil des Herzogtums – die Urkunde ist: *in suprascripto loco vallis Tybe*, gegeben, nicht etwa in Spoleto oder Rieti – sehr wohl von der vielleicht Ende September erfolgten Erhebung des Theudicius noch nichts gewußt haben; nicht einzusehen ist dagegen, warum Gasparrini, S. 16, den Regierungsbeginn auf Juli–Sept. 762 verlegt; Toubert (unten Anm. 321) S. 186 Anm. 49, datiert den Regierungsbeginn viel zu spät auf Jan.–März 763.

<sup>282</sup>) CDL. V, Nr. 62–63 (773 Aug.–Sept.); vgl. Oelsner, S. 443; Jenny, S. 81–84; Gasparrini, S. 16. Jenny, S. 84, vermutet, daß Theudicius noch bei Desiderius in Pavia ausgehalten habe. Dann müßte er in fränkische Gefangenschaft geraten sein. All dies ist möglich, aber nicht beweisbar; vgl. unten S. 63 m. Anm. 378.

<sup>283</sup>) DD 12, 14, 15, 28, 29, 35 und D 26: oben S. 3 m. Anm. 11. Manaresi I, S. XII, glaubte gar an eine „speciale cancelleria dei placiti“, wovon indes keine Rede sein kann; s. auch Bullough, S. 18.

Das Judikat ist seinem Wesen nach weit weniger formelhaft als das Präzept; damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch das Judikat bestimmten festen Regeln folge. Sein Name lautet meist *notitia iudicati*, nicht einfach *iudicatum*<sup>284</sup>). Wie das Präzept wird es regelmäßig mit einer verbalen Invokation eingeleitet: *In Dei (omnipotentis) nomine*<sup>285</sup>). Dagegen kennt das Judikat weder ein eigentliches Protokoll noch ein dem Präzept vergleichbares Eschatokoll. Auf die Invocatio folgt vielmehr sogleich eine Narratio, die stets mit *dum ego* oder *dum nos* beginnt<sup>286</sup>), und in die eine verkürzte Intitulatio – meist nur *glorios(issim)us dux*<sup>287</sup>) – eingebettet ist. In dieser Narratio werden regelmäßig der Gerichtsort<sup>288</sup>) und die Namen der urteilenden *iudices* genannt<sup>289</sup>). Mit einem: *venerunt in nostra presentia* o. ä. werden nun die streitenden Parteien eingeführt, die in direkter Rede und Gegenrede ihre Standpunkte darlegen, was den Judikaten gegenüber den stereotyp formelhaften Diplomen eine besondere Farbigkeit verleiht. Die Urteilsfindung kennzeichnen die Verben (*com*)*parere* oder *decretare* in Wendungen wie: *rectum nobis esse paruit; decrevimus, sicut rectum nobis*

<sup>284</sup>) So nur in D 12; *notitia iudicatus* oder *iudicati* heißt es in DD 14–15, 28–29; D 35 nennt sich: *notitia brevis iudicati*; D 26 ist eine: *notitia brevis memoratorii*.

<sup>285</sup>) DD 14, 15, 35; DD 12, 26 lassen *omnipotentis* aus; D 29 liest: *In Christi omnipotentis nomine*; nur D 28 hat die in der zweiten Periode übliche Invocatio der Präzepte: *In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi*.

<sup>286</sup>) D 12 liest: *dum residerem ego*; D 35 beginnt im unpersönlichen Erzählerstil: *dum dominus noster Karolus . . . reverteretur . . . et dominus Hildebrandus . . . ibi in eius servitio cum eo adesset . . .*; vgl. unten Anm. 288–89.

<sup>287</sup>) Nur D 28 hat: *glorios(issim)us dux ducatus Spoletani*; die große Ausnahme ist D 12: oben S. 37–38 m. Anm. 214–15, was um so auffälliger ist, als der Titel sonst immer gekürzt wird. Ein politisches Motiv ist daher doch nicht auszuschließen. D 26 stellt lediglich um: *Ego quidem glorios(issim)us Hildebrandus dux*.

<sup>288</sup>) Die Gerichtssitzungen in DD 12, 28, 29 finden im *palatium* von Spoleto statt, DD 14–15 in Rieti. D 35 nennt den Ort, an dem die Kläger vor Karl Klage erheben: *dum . . . coniuuississet ad Vadum Medianum, finibus Florentinis*. Die eigentliche Gerichtsverhandlung findet gleichfalls in Spoleto statt, doch wird das nicht ausdrücklich gesagt; es heißt lediglich: *Et ipse dominus rex precepit, ut, dum reverteretur Spoletum . . . causam ipsam . . . finiret. Qui dum reversus fuisset . . .*

<sup>289</sup>) Nur in D 15 und D 35 werden die *iudices* nicht sogleich zu Beginn der Urkunden genannt. D 35 bietet eigentlich zwei getrennte Narrationes hintereinander: den Bericht von der Klageerhebung vor Karl d. Gr. und dessen Befehl an Herzog Hildebrand, die Klage in Spoleto zu verhandeln. Es heißt dann:

*paruit; iustum nobis . . . esse comparuit* u. a. m.<sup>290</sup>). Der Abschluß des Verfahrens wird mit: *Et finita est inter eos causa(tio)*, oder noch lakonischer: *Et finitum est*, festgestellt<sup>291</sup>).

Ein vollständiges Eschatokoll kennt das Judikat nicht. Es schließt sich vielmehr eine Subscriptio im Stil des Präzepts an: *ex iussione suprascriptę potestatis et ex dicto Dagarini gastaldii scripsi ego N. notarius*<sup>292</sup>). Hervorzuheben ist dabei, daß der inzwischen zum „Gastalden ohne Amtsbereich“ beförderte Dagarius an allen auf uns gekommenen Judikaten beteiligt ist, sei es als *notarius*, sei es als „Dictator“<sup>293</sup>). Eingeleitet wird die Subscriptio jedoch nicht mit *ex iussione* wie in den Präzepten, sondern mit einem vorgeschalteten: *Quod vero iudicatum*, oder: *Quam vero notitiam iudicati*<sup>294</sup>). Die Judikate Hilde-

*Qui dum reversus fuisset, convocatis episcopis vel iudicibus, idest* – folgen 15 Namen. Nun erst springt der Bericht aus der 3. Person in die übliche 1. Pers. plur. um: *et dum in nostram presentiam venisset . . .* D 15 beginnt wie ein normales Herzogsjudikat; man vermißt lediglich bei dem Passus: *una cum iudicibus nostris* das erläuternde *idest* mit der Namensliste. Nach der Einführung der streitenden Parteien heißt es aber plötzlich: *At ubi ipse dominus suos deputavit iudices . . . hoc est . . .* Das Folgende bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlung vor diesen Richtern, die im Nos-Stil urteilen; der Name des Herzogs wird nicht mehr genannt; vgl. auch unten Anm. 296, 301.

<sup>290</sup>) So in DD 14, 15, 28; D 12 liest: *comparuit nobis rectum et decrevimus*; D 35 formuliert: *plus rectum nobis . . . comparuit esse, et decrevimus*; D 29 sagt einfach: *decrevimus*.

<sup>291</sup>) DD 12, 14; 28, 35. In D 15 sind die *iudices* etwas wortreicher: *Et finita est causa, ut amodo non repromoveatur, sed amodo et semper in eadem deliberatione ambe partes debeant permanere*. In D 29 fehlt eine derartige Formel.

<sup>292</sup>) So wörtlich in DD 26, 28, 29, 35; in D 15 ist umgestellt: *ego N. ex dicto Dagarini notarii scripsi*. DD 12, 14 haben beide den Ex-dicto Passus nicht.

<sup>293</sup>) Er ist „Dictator“ in DD 15, 26, 28, 29, 35 und Schreiber in DD 12, 14. In D 26 (a. 776) erscheint er erstmals als Gastalde; vgl. aber unten Anm. 322. Als Schreiber von D 15 wird ein gewisser Stephanus (ohne Titel) genannt, der wohl mit dem Schreiber der „Charta“: CDL. V, Nr. 39 (764 Mai) identisch ist, eventuell aber auch mit dem seit 766 häufig genannten Reatiner Notar dieses Namens; so Zielinski, S. 133; anders Bullough, S. 16. DD 26, 29 schrieb Teudelapus *notarius*, der uns überdies in D 36; Manaresi I, Nr. 8 (791 Jan.) und CDL. V, Nr. 61 (773 Mai) als Schreiber begegnet. Der Notar Auduin in D 28 ist anderweitig nicht nachweisbar; der Notar Totemannus aus D 35 schreibt dagegen schon 779 eine Gerichtsurkunde für S. Vincenzo al Volturmo: CDL. V, Nr. 90.

<sup>294</sup>) DD 12, 14–15. D 26 hat *cuius* statt *quod* und *brevis* statt *iudicati*; D 14 liest *iudicatus*.

prands beginnen die Subscriptio mit der an den „Edictus Rothari“ anklingenden Wendung: *Unde pro amputanda intentione huius iudicati*<sup>295</sup>). Nach der Nennung des Schreibers wird statt einer vollständigen Datierungsformel die Angabe von Monat und Indiktion angehängt, wobei die Regierungsjahre des Herzogs wie in den älteren spoletinischen Präzepten nicht erwähnt werden<sup>296</sup>). Eine Ortsangabe ist in der Subscriptio überflüssig und wird daher vermieden<sup>297</sup>). Die *Apprecatio feliciter* fehlt meist<sup>298</sup>); dafür ist die Mehrzahl der Judikate vom Herzog unterschrieben nach der Formel: *Ego in Dei nomine N. glorios(issim)us dux in hoc iudicato manu mea (propria) subscripsi*<sup>299</sup>). In dem letzten der hier zu besprechenden Judikate unterschreiben sogar fast alle an dem Urteil beteiligten *iudices*<sup>300</sup>). Entgegen der Auffassung von Chroust ist die eigenhändige Unterschrift des Herzogs also keineswegs die Ausnahme, sondern geradezu feste Kanzleiregel<sup>301</sup>).

<sup>295</sup>) DD 28, 29, 35 und ebenso auch CDL. III, Nr. 6 und CDL. V, Nr. 90; vgl. dazu Edictus Rotari, c. 143 (ed. Beyerle, S. 37): *pro amputanda inimicitia; intentio* ist ein geläufiger Begriff der langobardischen Rechtssprache. Vgl. noch Bullough, S. 19, der aber den Zusammenhang mit dem „Edictus“ nicht gesehen hat.

<sup>296</sup>) Einzige Ausnahme ist D 15, aber der zweite Teil ist ja auch kein Herzogsjudikat: oben Anm. 289. Vgl. noch oben S. 29 m. Anm. 163–64.

<sup>297</sup>) Ausnahmen sind DD 14–15. In D 14 steht: *Actum in civitate Reatina*, vor der Subscriptio, in D 15 danach, wobei es auch nur: *Actum in Reate*, heißt. Beide Male ist Rieti aber schon in der Narratio genannt. Auffällig ist ferner *actum* statt *data iussione*, das aber zum Judikat nicht paßt.

<sup>298</sup>) Ich finde sie nur in DD 12, 14; daraus auf festen Kanzleigebrauch zu schließen, schiene mir aber zu gewagt; vgl. schon oben Anm. 167 sowie unten Anm. 438.

<sup>299</sup>) DD 28, 29, 35. D 14 bietet einige kleine Varianten: † *Ego Gysolphus in Dei nomine dux glorios(issim)us Langobardorum in hoc iudicato manu mea propria subscripsi*. Vor *Langobardorum* ist natürlich *gentis* zu ergänzen. Im Falle Gisulfs ist eine Demonstration gegen den Königshof wohl mit Sicherheit auszuschließen; vgl. Wolfram, S. 204 m. Anm. 16.

<sup>300</sup>) D 35 zeigt nach der Unterschrift des Herzogs noch die von vier Bischöfen, zwei Gastalden und einem – langobardischen! – Grafen. Es ist dies ein spätes Beispiel für Unterschriften von Richtern unter ein Judikat. Fortan erfolgt die Nennung des Umstands meist mit *interfui*; *subscripsi* ist selten; vgl. aber Manaresi I, Nr. 17, S. 56 und dagegen ebd. Nr. 15, S. 44 u. ö.; s. aber CDL. I, Nr. 20, S. 84. Schneider, S. 237 Anm. 1, spricht hier zu meiner Verwunderung von einem fränkischen Brauch; vgl. noch Bullough, S. 19.

<sup>301</sup>) Chroust, S. 153: „es ist der einzige Hinweis auf Beglaubigung durch

Eine Sonderstellung unter den Judikaten nimmt die *notitia brevis memoratorii* D 26 ein, die nach Meinung Gregors von Catino zwar gewiß den Präzepten zugerechnet werden sollte<sup>302</sup>), formal aber wohl doch unter die Judikate einzureihen ist, obschon hier kein Rechtsfall in direkter Rede und Gegenrede verhandelt wird<sup>303</sup>). Es handelt sich vielmehr um die eigenartige Verbindung einer Erklärung des Abts von Farfa über das schuldhafte Ausbleiben der beklagten Partei mit dem Versäumnisurteil des Herzogs, daß der Streitgegenstand dem Kläger, d. h. dem Abt von Farfa, durch die *fideiussores* übergeben werden solle<sup>304</sup>). Damit ist den Judikaten Genüge getan, und wir wenden uns nunmehr den Diplomen von Gisulf und Theudicius zu.

Nach den zehn Jahren, die D 16 von D 13 trennen, tritt uns das Herzogspräzept unter Gisulf und Theudicius in völlig veränderter Gestalt entgegen, so daß man in der Tat mit Chroust von einer zweiten Periode des spoletinischen Urkundenwesens sprechen kann<sup>305</sup>). Schon die *Invocatio* unterscheidet sich von der Zeit Lupos und lautet nunmehr: *In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi*, statt wie bisher schlicht: *In Dei nomine*<sup>306</sup>). Diese wortreiche *Invocatio* war in den spoletinischen „Chartae“ schon immer üblich<sup>307</sup>). Jeder Zweifel

Unterschrift, den ich in den Urkunden der Könige und Herzoge gefunden habe“; s. aber schon Schneider, S. 237 Anm. 1. Da in D 15 das Urteil allein von den *iudices* gefällt wurde und für den Herzog somit gar kein Anlaß zur Unterschrift bestand: oben Anm. 289, bleibt D 12 somit das einzige Judikat ohne Unterschrift des Herzogs, was mir eine Frage der Überlieferung, d. h. der Vorlage Gregors, zu sein scheint. Vgl. auch Bullough, S. 15 m. Anm. 2.

<sup>302</sup>) Im „Regestum“ bleiben die Judikate meist ohne das Herzogsbild im roten Dreikreis, das allen Präzepten beigegeben ist; vgl. auch oben Anm. 202. Nur D 14 (wegen der erstmals vorkommenden Herzogsunterschrift?) und D 26 haben diesen Schmuck.

<sup>303</sup>) Es fehlt natürlich auch die einleitende *Narratio* mit Ortsangabe usw.; vgl. aber oben Anm. 285, 287, 292–94. Dafür enthält D 26 noch einen Nachsatz nach der *Subscriptio*, den kein Judikat aufweist.

<sup>304</sup>) Vgl. auch das Regest bei Rudolf Hübner: Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit II, in: ZSavRG., G. A. 14 (1893) S. 10 Nr. 649 (Neudruck: Aalen 1971).

<sup>305</sup>) Chroust, S. 136 u. ö.; s. auch Jenny, S. 74–75.

<sup>306</sup>) Einzige Ausnahme ist D 16: *In nomine Domini nostri Jesu Christi*; vgl. oben S. 25. Wie noch öfter nimmt D 16 so eine Mittlerstellung zwischen den beiden Perioden ein.

<sup>307</sup>) Vgl. CDL. V, passim. Auch im „Regnum“ findet sich diese *Invocatio*, sie

daran, daß es sich um eine bewußte Übernahme handelt, schwindet beim Weiterlesen, denn statt der erwarteten *Intitulatio* finden wir eine „Eingangsdatierung“ nach den Regierungsjahren des Königs bzw. der Könige<sup>308</sup>), wie sie in nur wenig geänderter Form<sup>309</sup>) in der „Charta“ sowohl des Dukats als auch des „Regnum“ seit eh und je die Regel war<sup>310</sup>). Das Formular der Eingangsdatierung ist unter Theudicius konstant; nur die einzige von Gisulf überlieferte Urkunde (D 16) nimmt eine Ausnahmestellung ein, da hier in der Eingangsdatierung auch die Regierungsjahre des Herzogs angegeben sind, während eine *Intitulatio* fehlt<sup>311</sup>), was völlig singular ist<sup>312</sup>). Die *Intitulatio* beginnt mit *ego*, was abermals von der „Charta“ übernommen wurde<sup>313</sup>), doch der Titel

ist dort jedoch nicht sehr häufig: CDL. I, Nr. 16, 20, 26–27, 31, 50–51, 55–56, 58, 61, 65–67, 71, 92–93; II, Nr. 151, 186, 203, 271. Also gerade in der Zeit des Desiderius kommt sie kaum noch vor. In Benevent dagegen ist sie die einzige *Invocatio* überhaupt; vgl. Chroust, S. 89. Vgl. noch unten Anm. 420.

<sup>308</sup>) Die Normalformel lautet: *Regnantibus domnis nostris Desiderio et Adelchis, filio eius, piissimis regibus, anno regni eorum, Deo propitio, X et Y*; so übereinstimmend in DD 17–20, 22; vgl. aber unten Anm. 310; s. noch Chroust, S. 140 bis 41; Schmitz, S. 164, 166.

<sup>309</sup>) Da die „Eingangsdatierung“ in der „Charta“ die einzige ist, können dort die Angabe von Monat und Indiktion nicht fehlen. Die „Charta“ des „Regnum“ kennt die *Deo-propitio*-Formel nicht und auch der Zusatz *piissimis* o. ä. ist dort selten, während im Dukat beides ganz geläufig ist; vgl. CDL. V, passim.

<sup>310</sup>) CDL. I–II, V, passim. Ich fürchte allerdings, daß das saubere Latein der spoletinischen Formel im Gegensatz zu der im „Regnum“ das ausschließliche Verdienst Gregors ist; vgl. Zieliński, bes. S. 65–66. In den bekanntlich häufig im Original überlieferten „Chartae“ des „Regnum“ heißt es regelmäßig: *regnante domno nostro Desiderio et Adelgis regibus* o. ä., allenfalls *regnantes*, aber nie *regnantibus domnis nostris*. Das *regnante domno nostro* in DD 16, 21 – in D 16 ist *nostro* ausgefallen – darf daher nicht emendiert werden.

<sup>311</sup>) Im Anschluß an die Eingangsdatierung: oben Anm. 308, jedoch mit dem – besseren – Singular: *regnante domno (nostro)*, folgt: *sed et temporibus Gisulphi glorios(issim)i ducis, anno ducatus eius in Dei nomine II*. Natürlich ist vor *Gisulphi* noch *domni* zu ergänzen. Dies entspricht nun fast wörtlich der „Charta“, die lediglich an Stelle der Herzogsjahre Monat und Indiktion nennt: CDL. V, Nr. 32 (761 Juli); vgl. auch Schmitz, S. 166 m. Anm. 1; anders Bullough, S. 15. Ein Versehen des Kopisten ist jedoch ausgeschlossen; vgl. unten Anm. 324.

<sup>312</sup>) Vgl. auch Chroust, S. 138–39, der mit Recht bemerkt, daß man erst aus Kontext und Eschatokoll erkennt, daß es sich um eine Herzogsurkunde handelt.

<sup>313</sup>) Vgl. Chroust, S. 137–38, der schon auf die Parallele zur spoletinischen „Charta“ hinweist; vgl. CDL. V, Nr. 23, 30, 33 u. ö.

des Herzogs bleibt, abgesehen von der Zutat einer Devotionsformel<sup>314</sup>), im Vergleich zu früher unverändert: nach wie vor ist er *glorios(issim)us et summus dux*<sup>315</sup>). Eine letzte, allerdings negative Anleihe bei der „Charta“ bedeutet der Fortfall der Inscriptio, die nun regelmäßig in den Kontext einbezogen wird<sup>316</sup>). Dieser beginnt meist mit: *Pro mercede piissimorum domnorum nostrorum ut supra regum atque pro nostra*<sup>317</sup>). Während Lupo des Seelenheils des Königs doch nur in Ausnahmefällen gedachte und im übrigen seine Schenkungen zugunsten des eigenen Seelenheils vornahm<sup>318</sup>), stellt Theudicius auch hier den Vorrang der Könige geradezu formelhaft heraus<sup>319</sup>).

So viele Änderungen das Protokoll der Herzogsurkunde der zweiten Periode gegenüber der ersten aufweist, so wenige sind im Eschatokoll zu verzeichnen. Die Subscriptio lautet regelmäßig: *Ex iussione suprascriptę potestatis scripsi ego N. notarius*<sup>320</sup>); als Notare fungieren Dagarius und Luciarus<sup>321</sup>); das Amt des Referendars wird nicht mehr erwähnt und scheint abgeschafft<sup>322</sup>). Die Datierung, die fortan Schluß-

<sup>314</sup>) Diese lautet regelmäßig: *in Dei omnipotentis nomine*, nur in DD 18, 21 ist *omnipotentis* ausgefallen; D 20 liest: *in Christi omnipotentis nomine*; vgl. Chroust, S. 137–38; Schmitz, S. 162–63.

<sup>315</sup>) In D 18 fehlt *et summus*, was ergänzt werden muß.

<sup>316</sup>) Auch hier bildet D 16 die Ausnahme, das noch eine normal gebildete Inscriptio – aber ohne Intitulatio! – aufweist; vgl. im übrigen Chroust, S. 154 und oben Anm. 162.

<sup>317</sup>) So DD 19, 22; in D 17 ist nach *mercede* noch *et retributione*, in D 20 *et redemptione* hinzugefügt. Lediglich in D 18 fehlt der Passus ganz. In D 16, das ja eine *Petitio* kennt, heißt es: *Nos quidem . . . audientes petitionem et expectantes divinam retributionem vel pro mercede domnorum nostrorum regum . . .*; in D 21 heißt es nur: *pro redemptione anime nostre*, wobei wohl *mercede et* zu ergänzen ist.

<sup>318</sup>) Vgl. oben S. 45 m. Anm. 262.

<sup>319</sup>) Den Übergang verdeutlicht D 16: oben Anm. 317; vgl. aber Schneider, S. 238.

<sup>320</sup>) So durchgängig in DD 16–22. Die *Ex-dicto*-Formel findet sich nur noch in Judikaten: oben S. 50 m. Anm. 292.

<sup>321</sup>) Dagarius schreibt DD 16–20, Luciarus D 22. Der in D 21 als Schreiber genannte Largiarus dürfte mit diesem Luciarus identisch sein; so auch Pierre Toubert: *Recherches de diplomatique et d'histoire lombardes*, in: *Journal des Savants* 1965, S. 171–203, bes. S. 189 m. Anm. 60. (Ich zitiere im folgenden: Toubert.)

<sup>322</sup>) Vgl. Chroust, S. 146; Toubert, S. 188–89. Man beachte allerdings, daß in D 35 ein verlorenes Judikat des Herzogs Theudicius erwähnt wird, das Daga-

datierung heißen muß im Gegensatz zur Eingangsdatierung, ist völlig unverändert: Ortsangabe<sup>323</sup>), Regierungsjahre des Herzogs mit „kleiner“ Devotionsformel<sup>324</sup>), Monat und Indiktion, Nennung des oder der zuständigen Beamten<sup>325</sup>) und *Apprecatio*<sup>326</sup>). Die Einleitungsformel *data iussione* fehlt nie. Gregor von Catino kürzt meist *dat. iuss.*, was in der Literatur bisher ausnahmslos *datum iussionis* aufgelöst wurde<sup>327</sup>); mehrfach ist jedoch *data* zu lesen<sup>328</sup>), was ohnehin *iussione* nahelegt, doch einmal ist es sogar ausgeschrieben<sup>329</sup>), so daß an der Lesung *data iussione* kein Zweifel bestehen kann.

rius als Gastalden und Referendar bezeichnet: *et iudicatum exinde factum est per iussionem Theodicii ducis per manum Dagarini castaldii et referendarii*. Dies ist jedoch das Zitat aus einer Aussage Abt Ragambalds, der Dagarius den zu seiner Zeit korrekten Gastalden-Titel beilegte, den wir für Dagarius erst seit 776 bezeugt finden: oben S. 50 m. Anm. 293; vgl. unten Exkurs, S. 87. Referendar wird er sonst nirgends genannt. Er mag diesen Titel allenfalls als Ehrentitel geführt haben, doch ist auffällig, daß auch die Kanzlei Hildebrands ihn nie so bezeichnet: unten S. 73 m. Anm. 434. Rückschlüsse auf ein Fortleben des Amtes scheinen mir aus dieser Nachricht nicht erlaubt; vgl. unten S. 74 m. Anm. 437.

<sup>323</sup>) DD 17, 19–20, 22 sind im *palatium* von Spoleto gegeben, DD 16, 18 in Rieti. D 21 wurde: *in curte nostra in Sabelli*, ausgestellt.

<sup>324</sup>) Hierin hat sich gegenüber der Zeit Lupos nichts geändert; vgl. oben S. 41 m. Anm. 236. Eine Ausnahme macht nur D 16, das die Herzogsjahre schon in der Eingangsdatierung genannt hatte: oben Anm. 311. Daß sie nun in der Schlußdatierung fehlen, beweist, daß es sich im Protokoll keineswegs um ein Versehen handelt; irrig daher Bullough, S. 15.

<sup>325</sup>) Der Reatiner Gastalde Alefrid erscheint allein nur in D 17; in D 16 wird neben ihm noch der *archiporcarius* Lupo genannt, in D 18 der *maripas* Rimo, der in D 20 allein auftaucht, während in D 19 nur der *actionarius* Godiscale fungiert; in D 21 stehen ein namentlich nicht bekannter *actionarius* – vgl. unten Anm. 351 – und der *conductor* Fabinianus nebeneinander; in D 22 ist die Nennung des Beamten ausgefallen; wenn auch das Gastaldenamt in Rieti zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich vakant war, genügt dies doch nicht zur Erklärung des Ausfalls; so aber Schneider, S. 235 Anm. 2.

<sup>326</sup>) Sie wurde bei DD 17, 22 vergessen.

<sup>327</sup>) Reg. di Farfa II, passim und alle älteren Editionen; ebenso Chroust, S. 147 u.ö.; so auch noch Brühl, *Studien*, S. 108 und Bullough, S. 5, 15; der Druck von CDL. III, Nr. 23, 35 konnte noch rechtzeitig korrigiert werden.

<sup>328</sup>) Nämlich in DD 7, 9, 17, 31. Überdies lesen alle drei nicht im „Regestum“ überlieferten Diplome übereinstimmend *data*: DD 21, 34, 36.

<sup>329</sup>) D 19 hat *dat. iussione*. Es ist dies m. W. das einzige Mal, daß Gregor das Wort ausschreibt; in D 4 kürzt er *dat. iussion.*, sonst regelmäßig *iuss.*



Auch in der Conclusio wird die wachsende Distanz zur Königsurkunde sichtbar. Der Sed-Passus ist endgültig verschwunden<sup>330</sup>); das Besitzstörungsverbot an die Beamten beschränkt sich fast immer auf den kurzen Satz: *et a nullo gastaldio vel actore nostro contradicatur*<sup>331</sup>). Auch die Quatenus-Formel<sup>332</sup>) ist stark verkürzt und lautet meist ganz knapp: *Quatinus ab hac die firmum permaneat donum nostrum*<sup>333</sup>); gelegentlich wird noch der Empfänger hinzugefügt<sup>334</sup>). Auffällig ist, worauf ich bereits oben hingewiesen habe<sup>335</sup>), daß der Inhalt des Sed-Passus in die Quatenus-Formel eingegangen ist, wie ja auch das den Sed-Passus der Königsurkunde regierende Verb *permanere*<sup>336</sup>) zum Leitverb der Quatenus-Formel geworden ist<sup>337</sup>). Eine eigentliche Narratio habe ich nur einmal gefunden<sup>338</sup>); ein Intervenient wird gleichfalls nur einmal genannt, und es charakterisiert die politische Situation, daß es sich um den königlichen Referendar Sisinnius handelt, den der

<sup>330</sup>) Selbst die Fälschung D 21 läßt erkennen, daß die echte Vorlage keinen Sed-Passus hatte; er fehlt auch in D 16, das sonst häufig eigene Wege geht. Vgl. aber unten S. 75 m. Anm. 445.

<sup>331</sup>) So in DD 17, 19, 22. D 16 fügt nur ein *exinde* ein und D 18 setzt den Plural: *contradicantur*. Nur in D 20 ist der Passus mit einem z. T. ausgefallenen Hinweis auf den Abt und seine Nachfolger: *qui pro tempore fuerint*, erheblich erweitert; überdies ist *aliquando* vor *contradicatur* eingeschoben; vgl. auch oben S. 44 m. Anm. 256.

<sup>332</sup>) Nur D 16 leitet die Conclusio mit *quamobrem* ein; auch die echte Vorlage zu D 21 muß wegen des überlieferten *hac die* mit *quatinus* begonnen haben; vgl. allerdings oben Anm. 246.

<sup>333</sup>) So D 19 und bis auf *quamobrem* statt: *quatinus ab hac die*, auch D 16. D 20 liest: *concessio nostra*, statt: *donum nostrum*. Auch die ursprüngliche Formulierung in D 21 scheint der von D 19 entsprochen zu haben; allerdings heißt es dort: *firmum et stabile*.

<sup>334</sup>) Vgl. etwa D 17: *Quatinus ab hac die ipsa cessio nostra in ipso venerabili loco stabilis permaneat*; ähnlich auch D 22: unten Anm. 337. D 18 nennt hier überdies noch den Abt und dessen Nachfolger.

<sup>335</sup>) Oben S. 45 m. Anm. 259–60.

<sup>336</sup>) Vgl. Chroust, S. 80–81 und Brühl, Studien, S. 72–73, 147 u. ö.

<sup>337</sup>) Es findet sich in allen DD mit Ausnahme von D 22, wo es heißt: *firmum et stabile sit donum nostrum in ipso sancto loco*; vgl. noch Chroust, S. 160, der aber den Inhaltswechsel der Quatenus-Formel nicht bemerkt hat.

<sup>338</sup>) D 18: *Dum manifesta fuisset causa glorię nostre, quod . . .*; vgl. oben S. 45 m. Anm. 267.

<sup>339</sup>) D 16: *Petiit nos religio vestra per Sisinnium referendarium domni regis amicumque nostrum, ut . . .*; vgl. Bresslau I<sup>2</sup>, S. 353, 357 Nr. 22; Brühl,

Herzog *amicus noster* nennt<sup>339</sup>). Auch unter Theudicius gebraucht die Kanzlei in der Dispositio gern die Formel: *donamus atque concedimus*<sup>340</sup>), doch scheint eine freiere Formulierung als unter Lupo üblich geworden zu sein<sup>341</sup>).

Damit können wir uns nunmehr jener auf den Namen des Theudicius ausgestellten Urkunde zuwenden, deren Echtheit in der Forschung umstritten ist, und die uns somit erstmals vor das „discrimen veri ac falsi“ stellt. Obwohl schon von Ughelli gedruckt<sup>342</sup>), war gerade dieses Stück der Aufmerksamkeit von Chroust entgangen<sup>343</sup>). Fedor Schneider machte es durch einen Aufsatz mit Edition bekannt, hatte dazu aber nur eine recht mangelhafte Abschrift des 17. Jahrhunderts zur Verfügung<sup>344</sup>). Erst Pierre Toubert edierte D 21 nach der Kopie des Cencius, *Sanctę Romanę ecclesię scriniarius, civis Romanus, natus trans Tiberim*<sup>345</sup>) wohl aus dem 2. Viertel des 12. Jahrhun-

Studien, S. 47, 147 Anm. 781, 148 m. Anm. 784 u. ö. Vgl. noch unten S. 69 m. Anm. 406.

<sup>340</sup>) So in DD 19, 21–22; vgl. aber oben S. 45 m. Anm. 263.

<sup>341</sup>) D 16: . . . *concedimus possidendum*; D 17: *donamus atque in ęterna traditione licentiam tribuimus*; D 18: *concedimus*; D 20: *licentiam tribuimus*.

<sup>342</sup>) Ferdinando Ughelli, Italia Sacra, t. I<sup>2</sup> (Venedig 1717) col. 1196. In der 1. Auflage war die Urkunde zunächst nicht enthalten; vgl. t. I<sup>1</sup> (Rom 1644) col. \*108; sie erschien erst im Appendix zu t. V (Rom 1653) col. 1526–27.

<sup>343</sup>) Es fehlt Chroust, S. 204–5, wo es Chr. III 18 hätte sein müssen; vgl. Toubert, S. 178 und oben S. 8 m. Anm. 40.

<sup>344</sup>) Schneider, S. 231–43; die Edition ebd. S. 243–44. Hätte Schneider seine Vorlage ehrlich angegeben, so wäre ihm kein Vorwurf zu machen; er erweckt aber den Eindruck, als habe er die Kopie des Cencius ediert, wovon gar keine Rede sein kann. Er setzt an zwei Stellen „. . .“ mit der Anm. a: „etwa 7 Buchstaben vermodert“. Die Papierhandschrift des 17. Jh. aus Ughellis Nachlaß: Biblioteca Vaticana, Cod. Barb. lat. 3209, fol. 28<sup>v</sup>, hat dort gleichfalls Punkte, in der Pergamentkopie des 12. Jh. fehlt an diesen Stellen aber gar nichts, erst recht sind keine Buchstaben „vermodert“. Toubert, S. 178, vermutete irrig, Schneider habe nur den Druck Ughellis gekannt. Das groteske Fehlerteil von Schneider, S. 232, der Druck Ughellis sei „verhältnismäßig korrekt“, beruht eben auf dem Vergleich der Abschrift im Cod. Barb. lat. 3209 mit Ughelli.

<sup>345</sup>) Über ihn vgl. Toubert, S. 181–83. Es verwundert allerdings, daß Toubert nicht auf eine zweite von der Hand des Cencius geschriebene Urkunde im Kapitelarchiv von Rieti hinweist, deren alte Signatur bezeugt, daß beide DD ursprünglich zusammengehörten: A 4. FK. N. 1 und 2. Auch die ausführlichen

derts<sup>346</sup>), womit erstmals eine sichere Textgrundlage gegeben war<sup>347</sup>). Zugleich unternahm er den Versuch, die „authenticité substantielle“ von D 21 nachzuweisen<sup>348</sup>), das Schneider für eine Fälschung nach echter Vorlage erklärt hatte<sup>349</sup>). Es gilt daher im folgenden, die zur Begründung beider Auffassungen vorgebrachten Argumente zu überprüfen.

Schneider setzt eine echte Vorlage für D 21 voraus und bringt dafür zwingende Gründe vor: Invocatio und Eingangsdatierung sind im wesentlichen korrekt<sup>350</sup>); auch das Eschatokoll läßt deutlich die Kanzleivorlage erkennen<sup>351</sup>), ebenso die Conclusio, obwohl diese spürbar überarbeitet ist<sup>352</sup>). In diesen Punkten besteht volle Übereinstimmung<sup>353</sup>), so daß die echte Vorlage von D 21 nicht mehr umständlich

Dorsualregesten der Zeit um 1200 auf beiden DD stammen von einer Hand. Auf diese Urkunde – die Kopie einer Bischofsurkunde von 945 – verwies aber schon Schneider, S. 231 Anm. 4.

<sup>346</sup>) Zur Schrift vgl. Toubert, S. 178–79 und Tafel II.

<sup>347</sup>) Toubert, S. 173–76. Allerdings enthält auch diese Edition eine Reihe von Lesefehlern, die aber nicht sehr gravierend sind; vgl. künftig die Edition von D 21 in CDL IV/1 sowie unten Anm. 362.

<sup>348</sup>) Toubert, S. 183ff., bes. S. 190–91.

<sup>349</sup>) Schneider, *passim*, bes. S. 233–34, 242–43.

<sup>350</sup>) In der Invocatio fehlt *Christi*; in der Eingangsdatierung sind die Regierungsjahre des Adelchis ausgefallen, die des Desiderius um zwei Jahre zu hoch angegeben; auch heißt es *piissimi* statt *piissimis*. (Da Schneider der schlechten Abschrift des 17. Jh. folgt, sieht er mehr Varianten zum Protokoll der Kanzlei, als tatsächlich vorhanden sind. Ich gehe auf diese Differenzen zwischen der Kopie des 12. und der des 17. Jh. im folgenden nicht ein.)

<sup>351</sup>) In der im übrigen völlig korrekten Subscriptio ist lediglich *suprascripte* statt *nostre* zu lesen. In der Schlußdatierung muß es: *data iussione*, und: *anno ducatus nostri*, heißen statt: *data iussa*, und: *anno ducati nostro*. Daß in den *eodem* von: *sub eodem actionario*, ein verlesener Eigenname steckt, sah schon Schneider, S. 235 m. Anm. I, während es Toubert, S. 176, 189, nicht zu stören scheint; ebd. S. 189–90 polemisiert Toubert ohne Grund gegen Schneider, der gar nicht behauptet hat, was ihm Toubert unterstellt. Bullough, S. 4 Anm. I, sieht in den *eodem* Formulareinfluß, doch dann müßte es wohl *illo* heißen und man verstünde auch nicht, warum der zweite Eigenname genannt wird.

<sup>352</sup>) In der Conclusio ist *quatinus ab* ausgefallen, dafür sind nicht weniger als drei Einschübe zu verzeichnen; s. auch Schneider, S. 238 m. Anm. 2, während Toubert, S. 175, 188, auch hier keinen Anstoß nimmt; vgl. noch unten S. 62.

<sup>353</sup>) Vgl. Schneider, S. 233–35, 237–38 und Toubert, S. 185–86, 189–90; s. aber schon oben Anm. 351–52.

bewiesen zu werden braucht<sup>354</sup>). Hören wir aber nun, was Schneider gegen die Echtheit von D 21 in seiner überlieferten Form anführt: die Urkunde nennt sich *chartula* statt *praeceptum*; der Herzog führt den Titel *excellentissimus*; der Bischof Isemund von Rieti ist sonst nicht bezeugt, wohl aber gibt es einen Bischof dieses Namens zu Beginn des 9. Jahrhunderts; der Titel des Bischofs ist nicht korrekt; in der Urkunde wird nach *mansi* gerechnet, die in langobardischer Zeit nicht vorkommen; die Conclusio ist überarbeitet; die Urkunde hat Zeugen und ist vom Herzog unterzeichnet<sup>355</sup>). Das sind wohl recht gewichtige Argumente, und man hätte erwarten sollen, daß Toubert sich mit jedem dieser Argumente sorgsam auseinandersetzt; doch davon kann leider keine Rede sein<sup>356</sup>). Er sucht sich einige Punkte aus, die er widerlegen zu können glaubt und geht auf die anderen mit keinem Wort ein; die Beweisführung beruht dabei im wesentlichen auf dem Prinzip, daß alle diplomatischen Beweisregeln zu Ehren von D 21 außer Kraft gesetzt sind.

Ich gehe im folgenden noch einmal alle oben angeführten Gründe durch und nehme dabei kritisch zu den Gegenargumenten Touberts Stellung, sofern er solche überhaupt bietet. Eine Herzogsurkunde, die sich selbst *chartula* nennt, gibt es nicht<sup>357</sup>). Das sieht auch Toubert und folgert daraus: „Cette particularité ne doit cependant faire peser sur son authenticité aucune suspicion. Loin de constituer cet indice de

<sup>354</sup>) Vgl. schon oben Anm. 310, 314, 317, 320–21, 323, 325, 328, 330, 332–33, 340, wo D 21 zusammen mit den echten DD behandelt wurde.

<sup>355</sup>) Ich folge bei der Aufzählung dem Aufbau der Urkunde und nicht der Reihenfolge, in der Schneider seine Einwände vorbringt. Auf die Ortsnamen gehe ich zunächst nicht ein; vgl. unten S. 63 m. Anm. 376.

<sup>356</sup>) Für einen geschulten Diplomatiker ist die Art der Beweisführung Touberts, die allen Regeln der diplomatischen Kritik widerspricht, unverständlich. Dies geht so weit, daß Toubert offenbar allen Ernstes glaubt, daß aus dem Aussehen der Reatiner Kopie Rückschlüsse auf das Aussehen spoletinischer Originalpräzpte möglich seien; vgl. Toubert, S. 183: „Il serait exagéré de la présenter comme une exacte copie figurée, mais il n'est pas douteux que le scriniaire romain a eu le souci de reproduire fidèlement certaines dispositions matérielles de l'original“; dazu ebd. S. 183–84. Vgl. aber oben S. 9 m. Anm. 51.

<sup>357</sup>) Das Wort *praeceptum* oder *munimen* kommt in den Urkunden des Theudicius nicht mehr vor; es fand sich früher meist in der Quatenus-Formel. Vgl. allgemein Chroust, S. 9–11.

falsification qu'y voyait F. Schneider, elle aide, au contraire, à rendre compte de ses caractères les plus originaux et engage la compréhension de sa nature même<sup>358</sup>). Der Titel des Herzogs von Spoleto lautet ausschließlich: *gloriosissimus et summus dux*. Das Excellentissimus-Prädikat stand allein dem König zu; erst nach 774 übernahm es der Herzog von Benevent als der: *piissimus atque excellentissimus princeps gentis Langobardorum*<sup>359</sup>). Toubert anerkennt, daß eine „anomalie“ vorliegt, glaubt aber, es handle sich nicht um eine „innovation véritable“ und zitiert als „Beleg“ eine beneventanische Herzogsurkunde, die Chroust für eine Fälschung hielt<sup>360</sup>). Mit Beweisführungen dieser Art wird unsere Kenntnis des mittelalterlichen Titelwesens wohl schwerlich gefördert<sup>361</sup>). Zu dem Bischof Isemund hat sich Toubert nicht geäußert<sup>362</sup>). Der Name ist im Reatiner Raum im 8. Jahrhundert zwar mehrfach bezeugt<sup>363</sup>), ein Bischof dieses Namens findet sich außer in

<sup>358</sup>) Toubert, S. 184–85. Man beachte überdies, daß das Wort *chartula* ausgerechnet in der Unterschrift des Herzogs steht: *Signum manus Teuduyei, qui hanc chartulam fieri rogavit*; vgl. unten Anm. 371.

<sup>359</sup>) Vgl. Chroust, S. 28, 31, 109–10, 137–38; vgl. oben S. 26 m. Anm. 146, S. 37 m. Anm. 211–12, S. 49 m. Anm. 287, S. 54 m. Anm. 314–15.

<sup>360</sup>) Toubert, S. 186–87 m. Anm. 52. In der Anm. zitiert Toubert Tr. 581 = Chr. II 24\* = CDL. IV/2, Nr. 26, verschweigt aber, daß schon Chroust, S. 110, auf diese Urkunde hingewiesen und sie für falsch erklärt hatte. Nach dem Herausgeber von CDL. IV/2, H. Kaminsky, ist das Stück zwar nicht falsch, aber überarbeitet. Als Beleg für den Gebrauch des Excellentissimus-Prädikats in Benevent vor 774 scheidet es aus, ganz abgesehen davon, daß ein beneventanischer Beleg nicht ohne weiteres für Spoleto Gültigkeit beanspruchen könnte; vgl. auch Bullough, S. 4 Anm. 1.

<sup>361</sup>) Toubert, S. 187, spricht in diesem Zusammenhang von den Übertreibungen einer „théorie aussi systématique que celle élaborée par les diplomatistes allemands“. Die Herrscher des Mittelalters wußten aber sehr wohl, wem welcher Titel zustand, wie Toubert u. a. bei Wolfram, passim, nachlesen kann. Gerade die Intitulatio ist meist sehr starr und kennt wenige Ausnahmen, was auch Toubert zur Kenntnis nehmen muß.

<sup>362</sup>) Dies mag darin begründet sein, daß er ihn in seiner Edition *Idemund* nennt, was aber nicht zutrifft.

<sup>363</sup>) Häufig wird ein *sculdahis* Hisemund mit seinem Bruder Teudemund genannt: DD 14–15; CDL. V, Nr. 12, 39, 49, 50, 53; vgl. noch CDL. V, Nr. 34–35; in CDL. V, Nr. 55 (770 März) wird ein *clericus* Isemund erwähnt. Ein Notar Hisemund schreibt 789 eine „Charta“: Reg. di Farfa II, doc. 147, S. 123; ein Hisemund ist Zeuge in einer „Charta“ des Jahres 791: Reg. di Farfa II, doc. 150, S. 125 usw.

D 21 jedoch nicht<sup>364</sup>). Nun ist es wohl in der Tat auffällig, daß ein Bischof Isemund zu Anfang des 9. Jahrhunderts der Reatiner Kirche etwa drei Jahrzehnte hindurch vorstand<sup>365</sup>). Hinzu kommt, daß der Bischof falsch angeredet wird<sup>366</sup>) und einen falschen Titel führt<sup>367</sup>).

<sup>364</sup>) Bischof Teuto ist von 753 bis 761 ausdrücklich als Bischof bezeugt: CDL. V, Nr. 20 und D 14; ein Bischof Gumpert unterschreibt im März 773 eine *notitia brevis*: CDL. V, Nr. 61. Natürlich ist ein Pontifikat Isemunds in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen, aber wir kennen weder das Todesjahr Teutos noch den Beginn des Pontifikats seines Nachfolgers. Pius Bonifacius Gams: *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (Regensburg 1873–86; Neudruck: Graz 1957) S. 720, nennt für Teuto das Todesjahr 764 und kennt Gumpert nicht, nimmt aber einen Pontifikat „Hisermunds I.“ für die Jahre 773–75/76 an. (Ich zitiere im folgenden: Gams.) Vgl. noch Bullough, S. 3 m. Anm. 2 und bes. unten Exkurs, S. 89 m. Anm. 16.

<sup>365</sup>) Er ist zwischen 807 und 836 bezeugt; alle Belege hat Schneider, S. 239 m. Anm. 6, zusammengestellt; vgl. unten Anm. 367. Gams, S. 720, gibt irrig die Daten 803–14 und bezeichnet ihn als „Hisermund II.“

<sup>366</sup>) In den langobardischen Präzepten, seien es königliche oder herzogliche, wird der Empfänger grundsätzlich in der 2. Pers. sing. oder plur. angeredet, während in D 21 eine Anrede überhaupt fehlt und vom Bischof nur in der 3. Person gesprochen wird: *pro . . . servitio, quod nobis contulit*. Vgl. dagegen etwa D 16: *Petit nos religio vestra*, oder D 19: *donamus . . . in monasterio . . . et tibi, viro venerabili Halane abbati*. Dieser stilistische Unterschied ist auch Schneider entgangen; vgl. noch die folg. Anm.

<sup>367</sup>) In dem einzigen für einen Bischof bestimmten Präzept (D 31) heißt es kurz und bündig: *donamus . . . tibi, venerabili Guicperte episcopo . . .*; ähnlich auch D 30. Genauso – ohne den Zusatz: *ecclesiae Reatinae* o. ä. – nennen sich die Bischöfe auch in ihren Urkunden; vgl. CDL. V, Nr. 20: *Nos, vir venerabilis Teuto episcopus* (a. 753); Nr. 80: *Ego Petrus venerabilis episcopus* (a. 778); Nr. 93: *Ego Guigpertus episcopus* (a. 780). Petrus, der in D 35 neben Bischof Sinwald erscheint, kann schon deshalb nicht Bischof von Rieti gewesen sein; Bischof Wigpert, der 770 auf Befehl des Desiderius als Abt von Farfa entfernt wurde, erhält in DD 30–31 lediglich sein Altenteil; auch er ist nicht der amtierende Bischof von Rieti; vgl. Reg. di Farfa II, S. 74; irrig insoweit auch Schneider, S. 239 Anm. 5; ganz verfehlt Gams, S. 720, der zwischen 770 und 780 nicht weniger als drei Bischöfe „Guibert“ annimmt und natürlich auch Petrus unter den Bischöfen von Rieti führt. In den beiden Fällen, in denen Hisemund ausdrücklich als Bischof von Rieti bezeichnet wird, heißt er beide Male: *sanctę Reatinę ecclesię episcopus*: Reg. di Farfa II, doc. 184, S. 151; doc. 280, S. 231. Vgl. schon Schneider, S. 237, 240 Anm. 1; ebd. S. 240 bemerkt Schneider, daß die echte Vorlage von D 21 gar nicht für einen Bischof von Rieti ausgestellt war; zumindest ist es nicht erweisbar; vgl. aber unten Anm. 375.

Gleich darauf wird eine *curtis* mit 25 *mansi* geschenkt, was für Toubert den Beweis liefert, daß der *mansus* eben schon vor der fränkischen Eroberung in Italien vorkomme<sup>368</sup>). Wenn es in der *Conclusio* heißt: *ut a nullo nostro colono vel clientulo seu nostro actore . . . aliquando contradicatur*, so findet Toubert dies keiner Bemerkung wert<sup>369</sup>), obwohl Schneider völlig zutreffend die Unmöglichkeit dieser Formulierung dargelegt hat<sup>370</sup>). Auch zu den Zeugenunterschriften weiß Toubert nur zu sagen, daß „notre acte offre le plus ancien exemple“<sup>371</sup>). Selbstverständlich wird die Unterschrift des Gisulf unter das Judikat D 14 in Parallele gesetzt zu D 21, um zu zeigen „l'évolution accomplie par notre document“<sup>372</sup>).

Halten wir inne. Es lohnt wohl kaum noch die Feststellung, daß Toubert nicht einen einzigen Einwand Schneiders entkräftet hat. Beim *Excellentissimus*-Prädikat, bei der Rechnung nach Mansen und bei den Zeugenunterschriften muß Toubert selbst zugestehen, daß

<sup>368</sup>) Vgl. Toubert, S. 201 Anm. 94: „(le) terme de manse, attesté par notre texte dès avant la pénétration franque“; ebd. S. 197 bemerkt er doch immerhin: „mot dont il faut souligner l'emploi tout à fait exceptionnel en Sabine au Moyen Age“ (!); vgl. aber Schneider, S. 232 Anm. 6. Ich kenne keine echte langobardische Urkunde, in der *mansi* erwähnt würden; im gleichen Sinn auch Bullough, S. 3 m. Anm. 3, der leider kein einziges Mal die wichtige Studie von Schneider zitiert.

<sup>369</sup>) Toubert, S. 188, bemerkt nur: „Par la seconde (clause), le duc donne l'ordre à ses agents subalternes de la respecter (scil.: la chose donnée)“. Kein Wort über die völlig abstruse Formulierung dieser Klausel.

<sup>370</sup>) Vgl. Schneider, S. 238 m. Anm. 2. Ich kenne keine langobardische *Conclusio*, die auch nur annähernd mit der von D 21 vergleichbar wäre; s. auch Bullough, S. 4: the *sanctio* in its present form . . . is surely impossible“. Trotz der einschneidenden Überarbeitung läßt sich der Wortlaut der echten Vorlage aber mit hoher Wahrscheinlichkeit rekonstruieren; vgl. auch oben Anm. 330, 332–33.

<sup>371</sup>) Toubert, S. 190. Mit diesen Unterschriften erklärt er dann die Bezeichnung „Chartula“. So erklärt sich ein Unikum zwanglos durch ein anderes. Schneider, S. 237, charakterisiert die Namen treffend als „groteske Bildungen von auffallend romanischem Klang“.

<sup>372</sup>) Vgl. Toubert, S. 190 Anm. 63, wo die Unterschrift Gisulfs zu allem Überfluß als „unique jusqu'à présent“ bezeichnet wird; den wahren Sachverhalt hätte Toubert schon bei Schneider, S. 237 Anm. 1, erfahren können, aber der ist ihm wohl zu systematisch; vgl. auch oben S. 51 m. Anm. 299–301. Es handelt sich selbstverständlich ausschließlich um Judikate.

D 21 das älteste oder einzige Beispiel ist<sup>373</sup>). Doch das alles stört nicht. In der Edition Touberts wird nicht eine einzige Stelle in D 21 als überarbeitet kenntlich gemacht; nur Schreibfehler und Versehen des Kopisten sind gestattet. Ich muß gestehen, daß ich eine so souveräne Verachtung aller Grundregeln der Diplomatie im Jahre 1965 nicht für möglich gehalten hätte. Auf den Inhalt von D 21 will ich nicht mehr näher eingehen. Auch hier gilt, daß ein Teil – allerdings der erheblich kleinere Teil – der echten Vorlage folgt<sup>374</sup>), wozu Toubert wichtige historische Parallelen aufzeigt<sup>375</sup>), wie auch seine Identifizierungsvorschläge gegenüber denen Schneiders den Vorzug verdienen<sup>376</sup>). Mit der Feststellung, daß D 21 ohne jeden Zweifel eine Fälschung wohl des frühen 12. Jahrhunderts ist<sup>377</sup>), schließe ich die Besprechung der Urkunden des Theudicius ab.

Wir hatten gesehen, daß nach dem September 773 keine Nachrichten von Theudicius mehr überliefert sind; man hat meist angenommen, daß er Desiderius im Feldzug gegen Karl d. Gr. zu Hilfe eilte. Das mag so gewesen sein, bezeugt ist es nicht, und wie so oft bleibt auch der Ausgang der Regierung des Theudicius im Dunkel<sup>378</sup>). Sicher ist nur, daß schon nach den ersten schlechten Nachrichten vom Kriegs-

<sup>373</sup>) Natürlich sind Herzogsunterschrift, Bischofstitel, die *Conclusio* in ihrer vorliegenden Form usw. ebenfalls einmalig. Für einen Diplomaten mit stilistischem Empfinden ist auch der ganze Stil des Kontexts so unlangobardisch wie nur möglich; s. auch Schneider, S. 240.

<sup>374</sup>) Und zwar der Passus: *in territorio Narnatino, in locus qui dicitur Ad Ulmum, case duodecim, que reguntur per Mellitum et Palummum ac Ursillum <et> cum fratribus et filiis eorum*. Das *et* ist überflüssig; statt oder neben *fratribus* ist noch *uxoribus* zu ergänzen, im übrigen handelt es sich hier um einwandfrei langobardischen Text.

<sup>375</sup>) Vgl. Toubert, S. 191–95, mit Hinweis auf CDL. III, Nr. 43–44. Toubert geht natürlich davon aus, daß D 21 für den Bischof von Rieti bestimmt ist; vgl. aber oben Anm. 367 i.f. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß auch schon die echte Vorlage von D 21 für die Kirche von Rieti bestimmt war.

<sup>376</sup>) Überzeugend sind die Vorschläge für Narnate und die *curtis de Verani*: Toubert, S. 196 m. Anm. 83, 199 m. Anm. 91; vgl. auch ebd. Anm. 89; s. noch Bullough, S. 3 m. Anm. 1.

<sup>377</sup>) Eine genaue Datierung der Fälschung ist leider nicht möglich. Ich kann mir allerdings nur schwer vorstellen, daß der Seriniar Cencius eine schon im 10. oder 11. Jh. angefertigte Fälschung nochmals hätte authentifizieren sollen. Auch die Tatsache der Zeugenunterschriften scheint mir für das 12. Jh. zu sprechen.

<sup>378</sup>) Dies betont mit Recht auch Toubert, S. 192 m. Anm. 69; vgl. schon oben S. 48 m. Anm. 282.

schauplatz ein Stimmungsumschwung im Dukat Spoleto eintrat, an dem Papst Hadrian I. gewiß nicht unschuldig war. Schon vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten waren *utiles personae*, wie der *Liber Pontificalis* treuherzig schreibt, zum Papst nach Rom geflohen<sup>379</sup>). Nach der Niederlage an den Klausen nahm die Abfallbewegung breitere Formen an; in Rom und nicht etwa in Spoleto wurde der neue Herzog Hildebrand<sup>380</sup>) „gewählt“, den Papst Hadrian einsetzt und der offenbar zu den Initiatoren des Abfalls gezählt hatte<sup>381</sup>). Diese Ereignisse gehören in den Herbst des Jahres 773<sup>382</sup>). Dem Versuch Hadrians,

<sup>379</sup>) *Liber Pontificalis, Vita Hadriani* (ed. Duchesne I, S. 495 Z. 24–28): *Nam Spolitini et Reatini, aliquanti eorum utiles personae, antequam Desiderius seu Langobardorum eius exercitus ad clusas pergerent, illi ad beatum Petrum confugium facientes praedicto sanctissimo Adriano papae se tradiderunt et in fide ipsius principis apostolorum atque praedicti sanctissimi pontificis iurantes, more Romanorum tonsorati sunt. Etiam et reliqui omnes ex eodem ducatu Spolitino inianter desiderabant se tradendum in servitio beati Petri . . .*; vgl. Jenny, S. 84; Hartmann II/2, S. 267; Sigurd Abel–Bernhard Simson: *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., t. I<sup>2</sup>* (Leipzig 1888; Neudruck: Berlin 1969) S. 185. (Ich zitiere im folgenden: Abel–Simson I<sup>2</sup>.)

<sup>380</sup>) Jenny, S. 84, spricht von Hilderich; es gab auch keine zwei Herzöge Hildebrand und Hildepert, wie man seit dem 17. Jh. mehrfach annahm; vgl. schon Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 243 Anm. 2. Zielinski, S. 88, macht wahrscheinlich, daß auch „Hildebrand“ in den zeitgenössischen Urkunden Hilbrand genannt wurde; vgl. schon oben Anm. 204.

<sup>381</sup>) *Liber Pontificalis, Vita Hadriani* (ed. Duchesne I, S. 495 Z. 29–496 Z. 9): *Unde dum a clusis fugam arripuissent, omnes, qui exinde de diversis civitatibus ducati Spolitini reversi sunt, confestim generaliter ad praefatum almificum pontificem confluentes advenerunt, eiusque provoluti pedibus . . . deprecati sunt, ut eos in servitio beati Petri . . . susciperet et more Romanorum tonsorari faceret. Quos suscipiens profectus est cum eis in ecclesia beati Petri et omnes unanimiter . . . sub indiculo sacramenti . . . promiserunt eidem Dei apostolo in servitio eius atque antedicti . . . Adriani papae . . . fideliter permansuros cum filiis et cuncta eorum generatione. Tunc post praestitutum sacramentum omnes more Romanorum tonsorati sunt, et confestim ipse ter beatissimus bonus pastor . . . cum omnibus exultans constituit eis ducem, quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt, scilicet Hildebrandum nobilissimum, qui prius cum reliquis ad apostolicam sedem refugium fecerat. Et ita, Deo annuente, praedictum ducatum Spolitinum generaliter . . . isdem praecipuus pontifex sub iure et potestate beati Petri subiugavit*; vgl. Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 185–86; Jenny, S. 84; Hartmann II/2, S. 267–68. Toubert, S. 192 Anm. 70, urteilt über Hildebrand: „il fait figure d’homme de l’émigration“.

<sup>382</sup>) Gasparrini, S. 17, datiert „Sept.–Nov. 773“; Jenny, S. 84, spricht allgemein von „gegen Ende des Jahres 773“, ebenso Hofmeister, S. 299. Die

Spoleto unter päpstliche Oberhoheit zu bringen<sup>383</sup>), war jedoch auf die Dauer kein Erfolg beschieden; zu groß war das fränkische Übergewicht. So konnte Hadrian nicht verhindern, daß auch Herzog Hildebrand schließlich die fränkische Oberhoheit anerkannte, ja diese Anerkennung geschah in direkten Verhandlungen mit den Beauftragten des Frankenkönigs ohne Vorwissen des Papstes<sup>384</sup>). Die offizielle Anerkennung muß etwa zu Beginn des Jahres 776 erfolgt sein<sup>385</sup>). Hildebrand blieb fortan ein loyaler Untertan Karls d. Gr. Dem Aufstand von 776 hielt er sich fern<sup>386</sup>). Die letzte Nachricht, die wir von ihm haben, ist vom Jahre 788, als er gemeinsam mit „Herzog“ Grimwald von Benevent gegen die Byzantiner in Kalabrien kämpfte<sup>387</sup>). Bald darauf wird er gestorben. Die Belagerung Pavias begann wohl Ende September: Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 148 m. Anm. 3. Im September datierte man in Rieti noch nach Theudicius: CDL. V, Nr. 63. Die Flüchtlinge von den Klausen können vor Oktober nicht in Rom eingetroffen sein; Hildebrand wurde also frühestens im Oktober, wahrscheinlich aber sogar erst im November 773 zum Herzog erhoben.

<sup>383</sup>) Vgl. schon oben Anm. 381; s. noch Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 242 m. Anm. 7.

<sup>384</sup>) Daß hier über den Kopf des Papstes hinweg verhandelt wurde, zeigt die Tatsache, daß Hildebrand vom Papst die Gestellung von Geiseln verlangt, bevor er nach Rom gehen will; auch fordern die fränkischen Missi den Papst auf, sich mit dem Herzog zu vertragen. All dies zeigt, daß die Einigung zwischen Hildebrand und Karl nicht nur ohne Wissen, sondern sogar gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes zustande kam; vgl. Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 243–44.

<sup>385</sup>) Die beiden Urkunden Karls d. Gr. für Farfa vom Mai 775: DD Karol. I 98–99, beweisen noch nicht dessen formelle Anerkennung im Dukat, sondern lediglich, daß Karl seinerseits nicht bereit war, den Dukat Spoleto als zum Kirchenstaat gehörig zu betrachten. Noch im Dez. 775 wird in Farfa nach dem Papst und Hildebrand datiert; im März 776 in Rieti dagegen nach Karl: CDL. V, Nr. 64–65. Auch DD 24–25 vom Jan. 776 sind schon nach Karl datiert; irrig Hartmann II/2, S. 327 Anm. 5. Der frühestmögliche Termin der offiziellen Anerkennung Karls scheint mir daher im Dez. 775 zu liegen, denn von einer Opposition speziell Farfas gegen die Anerkennung Karls, also einer Art „Protestdatierung“, wird man wohl nicht ernsthaft sprechen wollen; s. auch Hofmeister, S. 217, 299–300; Zielinski, S. 148 Anm. 27.

<sup>386</sup>) Die Briefe des Papstes an Karl sind gespickt mit Anklagen gegen Hildebrand, der geradezu als das Haupt der Verschwörung erscheint. Die Tatsache, daß Karl weder 776 noch später etwas gegen Hildebrand unternahm, beweist, daß er besser informiert war, als dem Papst lieb sein konnte. Ich erblicke in den Anklagen Hadrians gegen Hildebrand einen reinen Racheakt des Papstes zu den Ereignissen des Vorjahrs: oben Anm. 384. In diesem Sinne auch Abel–Simson I<sup>2</sup>, S. 243–44, 248; Hartmann II/2, S. 282.

<sup>387</sup>) Ann. regni Francorum ad an. 788 (ed. Friedrich Kurze in us. schol. [Hanno-

ben sein, denn schon im folgenden Jahr ist der Franke Winichis erstmals als Herzog von Spoleto bezeugt<sup>388</sup>).

Von Hildebrand sind insgesamt zwölf Präzepte auf uns gekommen, von denen doch immerhin zwei nicht im *Regestum Farfense* stehen<sup>389</sup>). Das im *Chronicon Vulturnense* überlieferte Diplom (D 34) ist eine Fälschung und wird daher gesondert zu besprechen sein<sup>390</sup>); das im *Registrum* des Petrus Diaconus transkribierte Präzept (D 36) ist wider Erwarten echt<sup>391</sup>), bietet aber ein interessantes Überlieferungsproblem, auf das zunächst eingegangen werden muß: D 36 steht nämlich zweimal im *Registrum*, aber nicht etwa in weitem Abstand, sondern die Abschriften stehen direkt hintereinander, so daß ein Irrtum ausgeschlossen ist<sup>392</sup>). Die beiden Texte stimmen, abgesehen von minimalen Varianten vornehmlich bei Eigennamen<sup>393</sup>), wörtlich überein.

ver 1859] S. 82): *Eodemque anno commissum est bellum inter Grecos et Langobardos, id est duce Spolitino nomine Hildebrando seu duce Grimaldo, quem dominus rex Carolus posuit ducem super Beneventanos; et fuit missus Wineghisus* (der Nachfolger des Hildebrand) *una cum paucis Francis, ut praevideret omnia, quae gessissent. Et auxiliante Domino victoria est facta a Francis seu . . . Langobardis*; vgl. zu diesen Ereignissen Abel-Simson I<sup>2</sup>, S. 632–34. Da Grimwald erst im Frühjahr 788 nach Benevent zurückgekehrt war, fällt der Feldzug gegen die Griechen frühestens in den Sommer, vielleicht sogar erst in den Herbst des Jahres; vgl. noch Hofmeister, S. 301; Gasparrini, S. 18. Die letzte überlieferte Urkunde Hildebrands datiert vom Aug. 787: D 38; im Nov. 787 wird in Rieti letztmals nach ihm datiert: CDL. V, Nr. 104; in DD Karol. I 160 (788 März 28) wird er letztmals als lebend erwähnt.

<sup>388</sup>) Er muß im Mai oder Juni des Jahres 789 eingesetzt worden sein und blieb über drei Jahrzehnte – bis 822 – im Amt; vgl. Hofmeister, S. 302–4; Gasparini, S. 18–19.

<sup>389</sup>) Die Judikate DD 28–29, 35 und die *notitia brevis* D 26 werden im folgenden nicht mehr berücksichtigt; vgl. oben S. 49–52. Mit Ausnahme von D 23 geht Chroust auf die Diplome Hildebrands nicht mehr ein; vgl. schon oben S. 5 m. Anm. 19.

<sup>390</sup>) Unten S. 77–81; vgl. schon oben Anm. 31. Da es sich um eine Fälschung nach echter Vorlage handelt, wird D 34 auch im folgenden gelegentlich erwähnt werden.

<sup>391</sup>) Zur Fälschungstätigkeit des Petrus vgl. zuletzt Brühl, Studien, S. 184ff.

<sup>392</sup>) Vgl. schon oben Anm. 44, 48.

<sup>393</sup>) So liest z. B. die erste Fassung (C<sup>1</sup>) *Sivaldus*, die zweite (C<sup>2</sup>) *Sinoaldus*; C<sup>1</sup> *Burra*, C<sup>2</sup> *Birra*; C<sup>1</sup> *Teudolo*, C<sup>2</sup> *Tendolo*; C<sup>1</sup> *Laramu*, C<sup>2</sup> *Baranu*; C<sup>1</sup> *Teodelampus*, C<sup>2</sup> *Theodelampus*; C<sup>1</sup> *Gumbertus*, C<sup>2</sup> *Gubertus* u. ä. m.; vgl. noch unten Anm. 395–96.

Der einzige größere Unterschied findet sich gleich zu Anfang: die an zweiter Stelle stehende Abschrift läßt den kleinen Passus: *inprimis curtem in territorio civitatis nostrae Pennense, loco qui dicitur Castriniano, cum omnia*, aus. Es handelt sich dabei ganz eindeutig um ein Abschreiberversehen und nicht um eine sachliche Differenz<sup>394</sup>), denn in der zweiten Fassung heißt es nun ganz sinnlos: *idest [ . . . ] et in omnibus, quicquid ad iamdictam curtem pertinere videtur, cum . . .*<sup>395</sup>), obwohl zuvor noch gar keine *curtis* genannt war. Es duldet indes keinen Zweifel, daß dieser Ausfall für Petrus Diaconus bestimmend war, zwei Diplome Hildebrands für Montecassino anzunehmen, obwohl es sich in Wahrheit nur um zwei Abschriften ein und desselben Präzepts handelt<sup>396</sup>).

Allerdings war sich auch Petrus seiner Sache nicht ganz sicher. Zunächst hatte er in der Chronik des Leo von Ostia zwar ein recht genaues Regest von D 36 gefunden, aber eben nur ein Regest<sup>397</sup>). Dem

<sup>394</sup>) Dennoch geht es nicht an, die beiden Texte als schlechthin identisch zu bezeichnen, wie dies Hans-Walter Klewitz tut: Petrus Diaconus und die Montecassineser Klosterchronik des Leo von Ostia, in: AUF. 14 (1936) S. 414–53, bes. S. 432 m. Anm. 5. (Ich zitiere im folgenden: Klewitz.)

<sup>395</sup>) C<sup>1</sup> hat: *ad iamdicta curte*; allgemein bietet C<sup>2</sup> einen nach den grammatischen Regeln des klassischen Lateins „besseren“ Text; vgl. noch C<sup>1</sup> *in locum*, C<sup>2</sup> *in loco*; C<sup>1</sup> *succidere fecit*, C<sup>2</sup> *succidi fecit*; C<sup>1</sup> *ad manu sua*, C<sup>2</sup> *ad manum suam* u. a. m.; vgl. die folg. Anm.

<sup>396</sup>) Mit hoher Wahrscheinlichkeit war die Vorlage von C<sup>2</sup> jünger als die von C<sup>1</sup>, da der Text von C<sup>1</sup> dem langobardischen Latein erheblich näher steht als der von C<sup>2</sup>; vgl. etwa C<sup>1</sup> *vir excellentissimus rex*, C<sup>2</sup> *viro excellentissimo rege*; C<sup>1</sup> *vero* (statt *viro*); C<sup>2</sup> kürzt *vō*); C<sup>1</sup> *in Etalia*, C<sup>2</sup> *in Italia*; C<sup>1</sup> *pertenuit*, C<sup>2</sup> *pertinuit* u. a. Daß die Vorlage von C<sup>2</sup> auch das langobardische Formular nicht mehr verstand, beweist die falsche Auflösung von *ab hā* zu *ab odiernum* statt: *ab hac die*, wie C<sup>1</sup> richtig liest; vgl. auch Brühl, Studien, S. 150 m. Anm. 794.

<sup>397</sup>) *Chronica monasterii Casinensis*, l. I c. 14 (ed. Wilhelm Wattenbach: SS VII [Hannover 1846; Neudruck: Stuttgart 1963] S. 590 Z. 28–34): *Per idem tempus Hildebrandus quoque Spoletii dux obtulit in hoc monasterio curtem, quae dicitur Castrinianum cum omnibus pertinentiis eius in comitatu Pinnensi; et olivetum in Tronto, loco qui vocatur Turri; in comitatu vero Marsorum, loco qui Paternus appellatur, curtem quingentorum simul modiorum; et familias multas cum omnibus substantiis earum nec non et aliquot piscatores in lacu Fucino cum portu eiusdem lacus vocabulo Adrestina; insuper et gualdum suum nomine Cusanum. Man beachte, daß in D 36 weder von einem *comitatus Marsorum* gesprochen, noch ein *lacus Fucinus* erwähnt wird. Der Versuch von Klewitz, S. 416–17, 432ff., 437ff. den sogen. Leo II, d. h. die Marginalien des Clm. 4623, dem Petrus Diaconus zuzuweisen, muß nach den Ausführungen von Paul*

entspricht es, daß in dem einen der beiden Urkundenverzeichnisse im Abteiarchiv Montecassino, die ich mit Klewitz für „vorläufige Übersicht(en) über die ins Register aufzunehmenden Stücke“ halte<sup>398</sup>), tatsächlich nur ein: *preceptum Ildeprandi ducis de rebus in diversis locis*, verzeichnet ist. Diese Angabe findet sich in dem sogen. V<sup>2</sup> <sup>399</sup>), während V<sup>1</sup> mit scheinbar höherer Genauigkeit zwei Präzepte Hildebrands unterscheidet: (VI) *preceptum Ildeprandi ducis Spoletinorum de curte Castryniano in Pinne et curte Paternu in Marsi Theodemaryo abbati*, und: (VII) *preceptum eiusdem de rebus suis in Tronto et Marsi et civitate*, womit in der Tat der Eindruck von zwei völlig verschiedenen Präzepten hervorgerufen wird<sup>400</sup>). Gerade wenn man mit Klewitz der Auffassung ist, daß die beiden Verzeichnisse „verschiedene Stufen der gleichen Arbeit“ bilden<sup>401</sup>), dürfte damit erwiesen sein, daß V<sup>1</sup> dem *Registrum Petri Diaconi* näher steht als V<sup>2</sup> und nicht umgekehrt, wie Klewitz angenommen hatte<sup>402</sup>). Nachdem so auch die Genesis des Irrtums von Petrus Diaconus aufgezeigt werden konnte, bleibt es endgültig dabei, daß nur ein Diplom Hildebrands für Montecassino überliefert ist.

Die elf Präzepte Hildebrands, von denen im folgenden zu sprechen sein wird<sup>403</sup>), bilden keine so einheitliche Gruppe wie die Diplome des

Meyvaert: The Autographs of Peter the Deacon, in: Bulletin of the John Rylands Library 38, I (1955) S. 114–38 und von Hartmut Hoffmann: Das Chronicon Vulturense und die Chronik von Montecassino, in: DA. 22 (1966) S. 179–96, bes. S. 194–95, als gescheitert gelten. In der Chronik Leos wird übrigens noch eine zweite – verlorene – Urkunde Hildebrands für Montecassino erwähnt: I. I c. 39 (ed. Wattenbach, S. 608 Z. 3–5); vgl. auch unten Anm. 406.

<sup>398</sup>) Klewitz, S. 442 und dazu Brühl, Studien, S. 191 m. Anm. 1030–31.

<sup>399</sup>) Dem Archivar von Montecassino, P. Tommaso Leccisotti, bin ich für seine frdl. Auskunft vom 16. III. 1971 zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

<sup>400</sup>) Im „Registrum“ lauten die Rubriken: (Nr. 177) *Preceptum Ildebrandi ducis de rebus suis in Marsi Hendemario abbati*; (Nr. 178) *Preceptum eiusdem de rebus suis in Tronto et Marsi et in civitate Reatina*: Mancone (oben Anm. 44) S. 110. Zumindest das zweite Regest stimmt wörtlich mit dem in V<sup>1</sup> überein, wo nur *Reatina* ausgefallen ist.

<sup>401</sup>) Klewitz, S. 442; zustimmend Brühl, Studien, S. 191.

<sup>402</sup>) Klewitz, S. 443, auf Grund der Untersuchung „des Papsturkundenabschnitts der Verzeichnisse“; vgl. ebd. S. 443–44, doch könnte hieraus auch der gegenteilige Schluß gezogen werden; vgl. schon Brühl, Studien, S. 191 Anm. 1033.

<sup>403</sup>) DD 23–25, 27, 30–33, 36–38. Vgl. schon oben S. 66 m. Anm. 389–90.

Theudicius, obwohl die unter diesem gültigen Kanzleiregeln im wesentlichen in Kraft blieben<sup>404</sup>). Zwei Urkunden – es sind die beiden ersten nach Karl d. Gr. datierenden – fallen so sehr aus dem Rahmen, daß sie besser gesondert besprochen werden. Es handelt sich um zwei im gleichen Jahr und Monat gegebene Präzepte zugunsten Farfas, die in den formelhaften Teilen, von geringfügigen Nuancen abgesehen, wörtlich übereinstimmen<sup>405</sup>). Da überdies in beiden Diplomen der gleiche Intervenient genannt wird, was in den spoletinischen Herzogsurkunden selten vorkommt<sup>406</sup>), wird der ohnehin naheliegende Verdacht, beide Diplome seien am gleichen Tage, zumindest aber in einem Zuge ausgefertigt, fast zur Gewißheit erhoben. Beide Urkunden weisen nun Eigenheiten auf, die man in einem Herzogsdiplom der Spätzeit nicht mehr erwarten kann, so vor allem die nicht in den Kontext einbezogene Inscriptio<sup>407</sup>) und eine sehr ausführliche, dreiteilige Conclusio, die auch in ihrem Vokabular an das der Königsurkunde erinnert und für die Spätzeit daher völlig atypisch ist<sup>408</sup>). Dazu kommt eine in dieser

<sup>404</sup>) Da Chroust aus den bekannten Gründen nur D 23 behandelt: oben S. 5 m. Anm. 19, wurden die Urkunden Hildebrands bisher noch nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt.

<sup>405</sup>) DD 24–25 vom Jan. 776. Zur einzigen gravierenden Differenz im Formular vgl. unten S. 70 m. Anm. 412; vgl. noch unten Anm. 408, 415, 455 i. f.

<sup>406</sup>) Es heißt beide Male: *per Aimonem, monachum tuum*; ein Intervenient wird außer in DD 24–25 auch in D 23 und in D 16 genannt: oben S. 56 m. Anm. 339. In dem oben Anm. 397 zit. Deperditum Hildebrands für Montecassino wird ausdrücklich der Intervention des Mönchs Benjamin gedacht.

<sup>407</sup>) DD 24–25 sind die einzigen Diplome der „zweiten Phase“, die eine selbständige, zum Protokoll gehörige Inscriptio aufweisen; vgl. oben S. 54 m. Anm. 316 sowie unten S. 73 m. Anm. 431.

<sup>408</sup>) Sie lautet in D 25: *Quatinus ab hac die habens nostrum ipse sanctus locus cessionis preceptum securius possideat; et nullus castaldius atque actionarius noster neque ullus homo contra nostrum presens preceptum audeat ire quandoque, sed omni tempore firmum et stabile in ipso sancto loco debeat permanere*. In D 24 ist lediglich: *in ipso sancto loco*, ausgefallen, auch heißt es: *vel actionarius noster*. Bezöge man noch den *dux* und den *comes* in das Besitzstörungsverbot ein, so könnte diese Conclusio in jeder beliebigen Königsurkunde stehen; vgl. Chroust, S. 75 ff. Lediglich der Passus: *neque ullus homo*, erscheint ungewöhnlich; da aber auch in D 38 der *homo* genannt wird, möchte ich nicht an eine Interpolation glauben; vgl. allerdings unten Anm. 448. Zur üblichen Conclusio der Spätphase vgl. oben S. 56 m. Anm. 330–37 sowie unten S. 75–76 m. Anm. 446–49.

Ausführlichkeit gleichfalls ganz ungewöhnliche Pertinenzformel<sup>409</sup>) sowie eine abermals nur hier vorkommende Gebetsbitte: *quia congregatio monachorum ibidem consistentium cottidie pro incolumitate regis seu et nostra orare non cessat*, was angesichts des Datums der Urkunde zur Not mit fränkischem Einfluß erklärt werden könnte<sup>410</sup>), in Wahrheit aber wohl gleichfalls auf das Vorbild der langobardischen Königsurkunde zurückzuführen ist<sup>411</sup>).

Daß der herzoglichen Kanzlei in der Tat eine Königsurkunde vorlag, beweist eine merkwürdige Wendung in der Inscriptio, wo es heißt, das Kloster sei gelegen: *in finibus civitatis nostrę Reatine, loco qui dicitur Sabinis*<sup>412</sup>). Man ist auf den ersten Blick versucht, *Sabinis* in *Acutianus* zu emendieren, denn die Sabina ist ein *territorium*, kein *locus*, und der Name des *locus Acutianus* ist in den Farfenser Urkunden hundertfach bezeugt. In einer Urkunde Aistulfs für Farfa heißt es in der Inscriptio jedoch: *in territorio civitatis nostrę Reatine, loco ubi dicitur Sabinis, constituto in Acutiano*<sup>413</sup>). Die gleiche Urkunde enthält

<sup>409</sup>) Auch diese findet sich häufiger in der Königsurkunde; in den herzoglichen Präzepten kommt sie gelegentlich vor, aber nicht annähernd so ausführlich wie in DD 24–25; vgl. auch Chroust, S. 72–75, 158 sowie unten S. 77 m. Anm. 458.

<sup>410</sup>) Es fehlt aber die für die fränkische Gebetsformel typische Fürbitte für die *stabilitas regni* o. ä.; vgl. Brühl, Studien, S. 74–75 und die folg. Anm.

<sup>411</sup>) Für langobardisches Formular spricht die Stellung der Gebetsformel in der Dispositio; vgl. Brühl, Studien, S. 81 Anm. 431; vgl. noch ebd. S. 75 Anm. 401. Nicht hierher gehört D 13: *ut . . . cottidianis diebus pro Christianorum animarum salute hostias et Deo laudes referre debeant*, denn hier werden nur die religiösen Pflichten der Nonnen von St. Georg definiert; vgl. auch Brühl, Studien, S. 80 Anm. 426.

<sup>412</sup>) So allein in D 25; D 24 liest stattdessen: *sito in finibus ducatus nostri Spoletani, loco qui dicitur Sabinis*. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich hier um ein simples Schreibversehen handelt, da wenige Worte zuvor der *ducatus Spoletanus* in der Intitulatio schon einmal genannt worden war. Zu beachten ist allerdings, daß gerade in den frühen Präzepten Karls d. Gr. für Farfa aus den Jahren 775/76, d. h. also in der gleichen Zeit wie D 24, Farfa regelmäßig als: *in ducatu Spoletano*, oder: *in fine Spoletana*, gelogen bezeichnet wird, was zweifellos politische Gründe hatte: DD Karol. I 98–99, 111; vgl. Otto Vehse: Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: QFitAB. 21 (1929–30) S. 120–75, bes. S. 122 m. Anm. 4. Es geht also nicht an, im Interesse der Formularegleichheit in D 24 einfach: *civitatis nostrę Reatine*, zu emendieren.

<sup>413</sup>) CDL. III, Nr. 28. Statt *Acutianus* ist also lediglich *ubi* für *qui* zu emendieren. Der auf *Acutianus* bezügliche Passus ist sehr wahrscheinlich ausgefallen.

auch eine *Petitio*<sup>414</sup>), die fast wörtlich der in den Präzepten Hildebrands entspricht<sup>415</sup>). So mag diese Urkunde für DD 24–25 als Vorlage gedient haben, aber gewiß nicht sie allein<sup>416</sup>). Auf jeden Fall sind die „altertümlichen“ Züge in beiden Diplomen damit hinreichend erklärt.

DD 24–25 sind in ihrem Formular jedoch nicht ausschließlich der Vergangenheit verhaftet. Gerade in diesen beiden Diplomen taucht – abgesehen von den überarbeiteten DD 1–2<sup>417</sup>) – erstmals eine völlig neue Anordnung des Eschatokolls auf dergestalt, daß nun die *Datieungsformel* vor der *Subscriptio* steht, die überdies mit: *Quod vero preceptum*, eingeleitet wird<sup>418</sup>). Es ist dies die einzige Neuerung von Belang in den Urkunden Hildebrands, die jedoch im wesentlichen auf die von dem Notar Aderis geschriebenen Diplome beschränkt blieb<sup>419</sup>).

Damit wenden wir uns nunmehr dem numerisch weitaus bedeutenderen Bestand der in der Tradition der „Spätphase“ des spoletini-

<sup>414</sup>) CDL. III, Nr. 28: *Speravit a nobis veneratio vestra, quatinus in ipso sancto monasterio vel vobis concedere deberemus . . .*; vgl. die folg. Anm.

<sup>415</sup>) D 24: *Postulavit [a] nobis (D 25: nos) veneratio tua . . . , ut in ipso sancto loco donare dignaremur (D 25: deberemus)*. DD 24–25 sind wiederum die einzigen DD Hildebrands, die eine *Petitio* aufweisen; vgl. auch Chroust, S. 68.

<sup>416</sup>) Die *Conclusio* in CDL. III, Nr. 28, weicht von der in den DD 24–25 deutlich ab; auch fehlt eine *Pertinenzformel*. Die *Conclusionen* in CDL. III, Nr. 23, 35, 43 stehen DD 24–25 wesentlich näher, ohne daß eine dieser Urkunden mit Sicherheit als Vorlage genannt werden könnte, doch ist ja ohnehin mit zahlreichen *Deperdita* zu rechnen, da Aistulf als Herzog von Spoleto für die Abtei Farfa wohl gewiß mehr Urkunden ausgestellt hat als die beiden überlieferten: CDL. III, Nr. 23, 28. Wir wissen von *Deperdita* Aistulfs, des Adelchis und des Desiderius für Farfa: DD Karol. I 111 (S. 157 Z. 1–2, Z. 25–26); Manaresi I, Nr. 38 (S. 120 Z. 24–26).

<sup>417</sup>) Es wäre ein Scheinargument, wollte man auch hier von einer „Rückkehr“ zu alten Formen sprechen, denn die Königsurkunde bietet für diese Gestaltung des Eschatokolls keine Parallele; so aber Bullough, S. 18, der die Überarbeitung von DD 1–2 nicht erkannt hat.

<sup>418</sup>) Die Formel lautet: *Quod vero preceptum ex iussione, suprascriptę (DD 25, 33: supradictę) potestatis ego N. notarius (D 37: diaconus) scripsi; feliciter*. Die *Apprecatio* fehlt allerdings in DD 25, 27, 33, 37. Der Einfluß des Judikats ist nicht zu verkennen; vgl. oben S. 50 m. Anm. 294.

<sup>419</sup>) Aderis schrieb DD 24–25, 27, 33, sowie CDL. V, Nr. 93. D 37 wurde von dem Diakon (!) Alefrid geschrieben, der in D 38 als *diaconus et notarius* firmiert, aber hier die traditionelle Formel anwendet, während Aderis ausschließlich das neue Formular gebraucht, das vielleicht von ihm geschaffen wurde.



sehen Präzepts stehenden Diplome Hildebrands zu. Hier sind kaum nennenswerte Unterschiede im Vergleich mit den Urkunden des Theudicius zu verzeichnen. Die Invocatio lautet weiterhin: *In nomine Domini Dei Salvatoris nostri Jesu Christi*<sup>420</sup>). In der folgenden „Eingangsdatierung“ werden nun die Herrscherjahre Karls d. Gr. genannt<sup>421</sup>), der als: *rex Francorum et Langobardorum*, wie in den Königsurkunden bezeichnet wird<sup>422</sup>). Natürlich datiert man in Italien nur nach den italienischen Regierungsjahren, was den Zusatz *in Italia* erforderlich macht<sup>423</sup>). Auffällig ist, daß Karl *excellentissimus rex* heißt und nicht *piissimus*, wie es unter Desiderius üblich war<sup>424</sup>). Der als herrscherliche Selbstaussage soeben abgelegte Titel des *vir excellentissimus* lebt so als Fremdaussage im Herzogspräzept weiter<sup>425</sup>). Nur die älteste überlieferte Urkunde Hildebrands datiert nicht nach Karl, sondern nach Papst Hadrian: *temporibus ter beatissimi et coangelici domni Adriani pontificis et universalis pape*, ohne Angabe des Pontifikatsjahres<sup>426</sup>).

<sup>420</sup>) Vgl. schon oben S. 52 m. Anm. 306–7, S. 25 m. Anm. 143. D 27 hat: *In Dei nomine*, DD 30–31 lesen: *In nomine Domini nostri Jesu Christi*. Dagegen weisen DD 24–25 die übliche Invocatio auf. D 34 liest: *In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi*, was die korrekte Form gewesen sein dürfte, die in „Chartae“ des „Regnum“ häufig bezeugt ist. Da die Formel ohne *et* aber gleichfalls in Originalen nachweisbar ist: CDL. I, Nr. 51, 55–56, 58, 66, 71, 92–93, kann eine sichere Entscheidung nicht getroffen werden.

<sup>421</sup>) Nur DD 37–38 datieren nach Karl und Pippin.

<sup>422</sup>) Der in den Urkunden schon seit 774 belegte Zusatz: *ac patricius Romanorum*, findet sich allerdings gleichfalls nur in DD 37–38 von 783/87. Zum Titel *patricius Romanorum* vgl. Wolfram, S. 225ff. mit der älteren Lit.

<sup>423</sup>) Es heißt also: *anno regni eius in Italia, Deo propitio, X*. Der Zusatz: *rex in Italia*, findet sich schon in langobardischen „Chartae“ aus dem „Regnum“; vgl. Brühl, Studien, S. 136 m. Anm. 727. In der Eingangsdatierung des spoleitischen Präzepts war er jedoch nicht üblich und ist ja auch erst unter Karl sachlich gefordert.

<sup>424</sup>) Einzige Ausnahme ist wiederum D 38, das von den *piissimi reges* spricht; vgl. dagegen oben Anm. 308; s. auch Zielinski, S. 153.

<sup>425</sup>) Aber keineswegs hier allein; vgl. Brühl, Studien, S. 135 Anm. 723, 138 Anm. 736–37.

<sup>426</sup>) D 23; vgl. Chroust, S. 141, der die Urkunde viel zu eng in die „zweite Hälfte des Jahres 773“ datiert; vgl. dagegen oben Anm. 382, 385. Auch die einzige nach Hadrian datierte „Charta“: CDL. V, Nr. 64 vom Dez. 775, sagt ganz allgemein: *temporibus domni Adriani pontificis et universalis pape et Hildebrandi gloriosi ducis ducatus Spoletani*, und gibt keine Herrschaftsjahre an.

Die Wendungen *ter beatissimus* und *coangelicus* als Würdetitel des Papstes sind im 8. Jahrhundert häufig<sup>427</sup>). Die Intitulatio mit der üblichen Devotionsformel: *in Dei nomine*<sup>428</sup>), bleibt im wesentlichen unverändert: *Ego in Dei nomine Hildebrand glorios(issim)us et summus dux ducatus Spoletani*<sup>429</sup>). Neu daran ist lediglich der räumlich begrenzende Zusatz: *ducatus Spoletani*<sup>430</sup>). Die Inscriptio ist wie schon unter Theudicius Bestandteil des Kontexts<sup>431</sup>).

Das Eschatokoll bietet so wenig Besonderheiten wie das Protokoll, wenn man von der neustilisierten und umgestellten Subscriptio des Aderis einmal absieht<sup>432</sup>). Die Subscriptio alten Stils bleibt unverändert<sup>433</sup>). Als Notare begegnen uns der unverwüsthliche Dagarius, der nun schon seinem vierten Herrn dient<sup>434</sup>), der uns als Schreiber

<sup>427</sup>) In der „Promissio fidei“ des Bischofs: Liber Diurnus LXXIII (ed. Theodor v. Sickinge [Wien 1889; Neudruck: Aalen 1966] S. 69–70) heißt es: *domino meo sanctissimo et ter beatissimo ill. summo pontifici seu universali pape*. Die Epitheta *ter beatissimus*, *ter beatitudo* und *coangelicus* finden sich gerade in der „Vita Hadriani“ des „Liber Pontificalis“ mehrfach (ed. Duchesne I, S. 496 Z. 6, 497 Z. 27, 499 Z. 21, 502 Z. 27, 503 Z. 6 u.ö.; S. 490 Z. 27, 492 Z. 30, 496 Z. 1 u.ö.; S. 499 Z. 10, 505 Z. 27 und schon ebd. S. 447 Z. 12, 450 Z. 15, 455 Z. 13 u.ö.). Vgl. auch Reg. di Farfa II, doc. 172, S. 142 (a. 796).

<sup>428</sup>) D 36 liest: *in Christi omnipotentis nomine*, D 38: *in Dei omnipotentis nomine*; beide Formeln kommen auch schon unter Theudicius vor; der Zusatz *omnipotentis* ist hier sogar die Regel: oben Anm. 314.

<sup>429</sup>) In DD 23, 30–33 fehlt der Passus: *et summus*; zumindest in D 23 ist er mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ergänzen, aber auch bei DD 30–33 scheint es sich mir eher um eine Frage der Überlieferung zu handeln als um eine Titeländerung, denn DD 34, 36–38 haben wieder die übliche Intitulatio wie schon DD 24–25, 27.

<sup>430</sup>) Daß er in D 23 – noch – fehlt, ist wohl kein Zufall; dagegen ist er in D 32 mit Sicherheit zu ergänzen; vgl. auch Wolfram, S. 204 m. Anm. 21.

<sup>431</sup>) Mit Ausnahme natürlich von DD 24–25: oben S. 69 m. Anm. 407; vgl. im übrigen oben S. 54 m. Anm. 316.

<sup>432</sup>) Oben S. 71 m. Anm. 418–19. D 23 ist ohne Eschatokoll überliefert, die Fälschung D 34 hat keine Subscriptio und eine unvollständige Schlußdatierung: unten Anm. 464; vgl. aber unten Anm. 477.

<sup>433</sup>) Sie findet sich in DD 30–32, 36, 38; vgl. oben S. 54 m. Anm. 320.

<sup>434</sup>) Möglicherweise sogar dem fünften, da von Albuin keine Urkunden überliefert sind: oben S. 47 m. Anm. 276. Dagarius schreibt DD 30–32 vom März/April 778, fungiert aber im März 779 als herzoglicher Missus in einem Judikat zugunsten des Klosters S. Vincenzo al Volturno: CDL. V, Nr. 90 = Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 23 (S. 194–95), und ist noch im Juli 781 Dictator des Judikats D 35. Danach hören wir nichts mehr von ihm. In DD 30–32

mehrerer Judikate bekannte Theudelapus<sup>435</sup>) sowie als erster und einziger Geistlicher der Diakon Alefrid<sup>436</sup>). Auch unter Hildebrand hören wir nichts von einem Referendar<sup>437</sup>). In der Schlußdatierung hat sich nichts geändert, gleichgültig ob sie nun vor oder nach der Subscriptio steht<sup>438</sup>). Allerdings folgen auf die Ortsangabe<sup>439</sup>) nicht regelmäßig wie unter Theudicius die Herzogsjahre mit „kleiner Devotionsformel“<sup>440</sup>), sondern gelegentlich werden Monatsangabe und Indiktion vorgezogen<sup>441</sup>). Als Beamter wird jeweils der zuständige Gastalde genannt<sup>442</sup>), doch treten auch mehrere Amtsträger nebeneinander auf<sup>443</sup>).

nennt sich Dagarius regelmäßig: *castaldius et notarius*; s. Bullough, S. 18; Zielinski, S. 132 Anm. 74. Vgl. auch oben S. 50 m. Anm. 293, S. 54 m. Anm. 321–22 sowie unten Anm. 437.

<sup>435</sup>) Außer D 36 hat er nur Judikate geschrieben: oben Anm. 293; s. auch Bullough, S. 16, 20; Zielinski, S. 135.

<sup>436</sup>) In D 37 bezeichnet er sich nur als *diaconus*, in D 38 dagegen als: *diaconus et notarius*. Als Schreiber von „Chartae“ begegnet er nicht, auch hat er keine Judikate geschrieben; vgl. noch Bullough, S. 20. Ob mit Alefrid eine neue Tradition geistlicher Schreiber in der herzoglichen Kanzlei einsetzt, muß offen bleiben, da nach 787 keine Herzogsurkunden mehr überliefert sind. Zu dem Notar Aderis vgl. oben S. 71 m. Anm. 419 sowie Zielinski, S. 136.

<sup>437</sup>) Vgl. schon oben S. 54 m. Anm. 322. Bullough, S. 16–17, möchte dagegen unter Berufung auf D 35 die Wiedereinführung sogar des Referendaramts annehmen, was ich für ausgeschlossen halte; vgl. aber unten Anm. 500.

<sup>438</sup>) Selbstverständlich entfällt die *Apprecatio* nach der Schlußdatierung, wenn diese vor der Subscriptio steht; vgl. schon oben Anm. 418. Die *Apprecatio* ist in den DD 27, 30–32, 38 ausgefallen, findet sich aber in D 36. Dies spricht zugunsten der These, daß es sich lediglich um eine Nachlässigkeit Gregors oder seiner Vorlage handelt.

<sup>439</sup>) Alle Präzepte Hildebrands sind zu Spoleto *in palatio* gegeben, Rieti tritt als Ausstellungsort nicht mehr in Erscheinung; vgl. auch oben Anm. 288.

<sup>440</sup>) Diese steht regelmäßig vor der Jahreszahl, also z. B.: *anno ducatus nostri in Dei nomine. V.*; in DD 37–38 ist: *in Dei nomine*, jedoch zwischen *anno* und *ducatus* eingeschoben. In DD 30–32 ist die Devotionsformel ausgefallen, kann aber im Original schwerlich gefehlt haben.

<sup>441</sup>) So in DD 24–25, 27, 33, 37; auch D 34 gehört wohl hierher; vgl. unten Anm. 464. Vgl. aber oben S. 55.

<sup>442</sup>) Bis auf zwei Ausnahmen (DD 36, 38) ist dies stets der Gastalde von Rieti, der in DD 24–25, 27, 30–31, 37 allein genannt wird; vgl. noch die folg. Anm. In DD 23, 34 fehlt der Beamtenname. D 38 hat: *sub Guarino comite, genere nostro*, der gegen Müller, S. 126–27, nicht Graf von Spoleto, sondern von Fermo gewesen sein dürfte, da wohl dort die Güter des Rabenno gelegen gewesen sind, um

Die *Conclusio* wird unter Hildebrand ebenso häufig mit *quamobrem* wie mit: *quatinus ab hac die*, eingeleitet<sup>444</sup>). Ein *Sed-Passus* findet sich im Gegensatz zur Zeit des Theudicius zwar nicht regelmäßig, aber doch mehrfach<sup>445</sup>); andererseits kommen unter Hildebrand aber auch extrem kurze *Conclusionen* vor<sup>446</sup>). Im Besitzstörungsverbot werden regelmäßig *Gastalde* und *actor* genannt<sup>447</sup>), nur einmal taucht zusätzlich noch der *comes* auf<sup>448</sup>); regelmäßig heißt es also: *et a nullo gastaldio*

die es in D 38 geht; vgl. auch Müller, S. 109–10. Daß der Schwiegersohn Hildebrands Warin ein Franke gewesen sein dürfte, deutete ich schon oben Anm. 250 an. Wahrscheinlich hatte Hildebrand bei seinem Besuch im Frankenreich – er traf im Mai 779 mit Karl in Verzenay bei Reims zusammen – engere Beziehungen zum fränkischen Adel aufgenommen; vgl. zu diesem Besuch Hofmeister, S. 300 m. Anm. 7–8.

<sup>443</sup>) So in DD 32–33 jeweils Rimo mit einem *actionarius*; in D 36 werden gar drei Beamte genannt: *sub Gumperto et Hilpidio gastaldii seu Lupone actionario nostro*. Hilpidius war *Gastalde* von Valva, wie aus CDL. V, Nr. 103 hervorgeht; irrig hierzu Müller, S. 73. Gumpert, der hier wie auch in DD 28, 35 ohne Amtsbereich genannt wird, gehört vielleicht nach Marsi, ist aber bei Müller, S. 57, nicht erwähnt. Ein *Lupo actionarius* ist Aussteller einer „Charta“ des Jahres 764 in Rieti: CDL. V, Nr. 40.

<sup>444</sup>) Mit *quamobrem* leiten DD 27, 33–34, 37–38 ein, mit *quatinus* DD 30–32, 36 und natürlich DD 24–25: oben S. 69 m. Anm. 408. Die *Conclusio* von D 23 ist nicht überliefert.

<sup>445</sup>) Nämlich in DD 33–34, 37 und selbstverständlich in DD 24–25; vgl. dagegen oben S. 56 m. Anm. 330; s. auch unten S. 79 m. Anm. 473.

<sup>446</sup>) z. B. DD 30–31: *Quatinus ab hac die stabile permaneat; et a nullo castaldio vel actore nostro* (D 31: *aliquando*) *contradicatur*; vgl. oben S. 56 m. Anm. 331, 337.

<sup>447</sup>) Nur in D 27 ist der *actor* ausgefallen, was zweifellos zu Lasten der Überlieferung geht.

<sup>448</sup>) D 38 liest: *et a nullo homine, comite, castaldio vel actore nostro, vobis aliquando contradicatur*. Der *homo* kommt schon in DD 24–25 vor: oben Anm. 408; in D 38 kann man aber den *Passus*: *comite – actore nostro*, geradezu als Erläuterung von: *a nullo homine*, auffassen, während in DD 24–25: *neque ullus homo*, dem *castaldius* und *actionarius* nachgestellt ist und somit schlechthin „jedermann“ meint, was ganz ungewöhnlich ist. Zum *comes* vgl. oben S. 42–43 m. Anm. 249–51. Der an sich naheliegende Gedanke, der *comes* werde im Besitzstörungsverbot nur erwähnt, weil auch der zuständige Beamte ein *comes* ist, nämlich der schon oben genannte Schwiegersohn Hildebrands Warin: oben Anm. 442, wird durch die Tatsache abgewertet, daß in D 3 zwar kein Beamter in der Datierung genannt wird: oben Anm. 240, jedoch nur der *Gastalde* von Rieti in Betracht gekommen wäre.

vel actore nostro aliquando contradicatur<sup>449</sup>). Eine Arenga ist so selten wie eine Narratio: beide sind nur einmal bezeugt<sup>450</sup>). Mehrfach beginnt der Kontext sogleich mit den Verba dispositiva: *Donamus atque concedimus*<sup>451</sup>), die in keinem Präzept Hildebrands fehlen<sup>452</sup>), während die Fürbitte-Formel, die gleichfalls häufig den Kontext einleitet<sup>453</sup>), doch einige Male ausgefallen ist<sup>454</sup>). Die Formel lautet: *pro mercede (piissimorum) domnorum nostrorum regum iterum et pro nostra*<sup>455</sup>), obwohl in der Eingangsdatierung allein Karl d. Gr. genannt wird<sup>456</sup>). Das

<sup>449</sup>) In DD 30, 32 fehlt *aliquando*, was in der Zeit des Theudicius geradezu die Regel ist: oben S. 56 m. Anm. 331. In D 38 ist noch ein *vobis* eingeschoben: oben Anm. 448, in D 37: *tibi vel successoribus tuis*, in D 36 gar: *de ipso sancto monasterio vel tibi, suprascripto abbati, seu posterisque vestris*; dagegen begnügt sich D 33 mit dem Einschub von *tibi*, D 27 mit *exinde*.

<sup>450</sup>) Die Arenga in D 23, die Narratio in D 38. Auf Grund der ungewöhnlichen Länge dieser Narratio, die von einer Ehetragedie berichtet, beginnt die Urkunde danach quasi mit einer zweiten Intitulatio: *Unde nos qui supra gloriosissimus et summus dux pro mercede suprascriptorum domnorum nostrorum regum . . .* Die Narratio wird gut langobardisch mit: *manifesta causa est*, eingeleitet; vgl. auch oben S. 45 m. Anm. 267, S. 56 m. Anm. 338. Zu den Intervenienten vgl. oben S. 69 m. Anm. 406.

<sup>451</sup>) So in DD 27, 30–31, 34.

<sup>452</sup>) D 23 stellt um: *concedimus atque donamus*; D 36 liest: *donamus atque in aeterna traditione concedimus*; vgl. schon D 13: oben Anm. 263. Im weiteren Kontext von D 36 heißt es dann noch: *concedimus atque concambiamus*, da D 36 als einziges unter allen Präzepten Hildebrands nicht nur Schonkungs-, sondern auch Tauschurkunde ist.

<sup>453</sup>) In DD 32–33, 36–37. D 23 beginnt mit der Arenga, auf die eine kurze Petitio folgt; DD 24–25 setzen mit der Petitio ein, D 38 hat eine Narratio; vgl. oben Anm. 415, 450.

<sup>454</sup>) Nämlich in DD 27, 30, 34.

<sup>455</sup>) Nur DD 31–32, 36 haben *piissimorum*; D 31 liest überdies: *pro redemptione et mercede*; vgl. oben Anm. 317. DD 31–32 haben das in der Formel aus der Zeit des Theudicius übliche *ut supra* bewahrt, allerdings nach *regum* und nicht wie üblich davor; vgl. oben S. 54. In D 38 ist wegen der langen Narratio vor *domnorum* ein *suprascriptorum* eingeschoben: oben Anm. 450. Statt: *iterum et nostra* liest D 31: *item et pro nostra*, D 33: *quam et nostra*, D 37: *etiam et pro nostra*, D 38: *simul et nostra*. DD 24–25, die bekanntlich dem Formular der Königsurkunde folgen, formulieren abweichend: *Nos etenim* (D 24 irrig *etiam*) *considerantes mercedem excellentissimi* (D 24: *excellentis!*) *regis nostri seu et* (fehlt in D 24) *animę nostrę*.

<sup>456</sup>) Nur in DD 37–38 zählt die Eingangsdatierung nach den Regierungsjahren Karls und Pippins, alle übrigen DD rechnen allein nach den Regierungsjahren

alte Formular aus der Zeit des Desiderius und des Adelehis wurde also unverändert beibehalten<sup>457</sup>). Meist recht kurzgefaßte Pertinenzformeln finden sich mehrfach<sup>458</sup>). Damit ist dem hildebrandinischen Präzept Genüge getan, und ich wende mich der einzigen Fälschung auf den Namen Hildebrands zu, dem angeblichen Diplom für S. Vincenzo al Volturno (D 34).

Noch der letzte Herausgeber von D 34, Vincenzo Federici<sup>459</sup>), hielt die Urkunde für im Kern echt<sup>460</sup>), wovon indes gar keine Rede sein kann<sup>461</sup>), obwohl zweifelsohne ein echtes Präzept Hildebrands benutzt worden ist, dem u. a. Invocatio, Eingangsdatierung und Intitulatio entnommen wurden. Das gesamte Protokoll sowie die Eingangsworte des Kontexts: *Donamus atque concedimus*, sind völlig kanzleigemäß<sup>462</sup>). Die Schwierigkeiten beginnen mit der wie üblich in den Kontext einbezogenen Inscriptio: *in monasterio Sancti Vincentii levite et martyris Christi, quod situm est in territorio Beneventano super fluvio Vulturno, ubi Josue venerabilis abbas regimen tenet*. Josua war Abt vom 20. Oktober 792 bis zum 4. Mai 817<sup>463</sup>), kann also niemals Empfänger eines Diploms Herzog Hildebrands gewesen sein, der bereits 788 gestorben war. Nach den chronologischen Angaben der unvollständigen Schluß-

Karls: oben S. 72 m. Anm. 421–22. D 23 datiert bekanntlich nach Hadrian: oben S. 72 m. Anm. 426.

<sup>457</sup>) Zu den geringfügigen Änderungen vgl. oben S. 72 m. Anm. 422–24.

<sup>458</sup>) So z. B. in DD 27, 33, 36–37; recht ausführlich sind sie z. B. in DD 31, 38 und natürlich in DD 24–25: oben S. 70 m. Anm. 409.

<sup>459</sup>) *Chronicon Vulturense*, ed. Federici, t. I, doc. 30 (S. 243–44).

<sup>460</sup>) Ebd. S. 243 Anm. 5 spricht er von einem „transunto di precetto autentico, desunto da qualche registro amministrativo del monastero (!), mutilo delle formule dell'arenga (!), di pertinenza . . . , della sottoscrizione . . . e dell'apprezzazione . . . ed erroneamente attribuito al tempo dell'abate Giosuè, invece che a quello di Autperto . . . quando fu inserito nella Cronaca“.

<sup>461</sup>) Brühl, Studien, S. 181, habe ich in falschem Vertrauen auf die Sachkompetenz Federicis D 34 noch als echt bezeichnet; das Wort „echt“ ist zu streichen, doch der Zusammenhang zwischen CDL. III, Nr. 46 und D 34 bleibt bestehen; vgl. unten S. 79 m. Anm. 474–76.

<sup>462</sup>) Vgl. oben Anm. 390, 420, 429, 451 u. ö. Das von Federici monierte Fehlen einer Arenga ist natürlich völliger Unsinn; vgl. oben S. 76 m. Anm. 450.

<sup>463</sup>) Vgl. Vincenzo Federici: *Ricerche per l'edizione del «Chronicon Vulturense» del monaco Giovanni*, II. Gli abati, in: *Bull. dell'Ist. Stor. Ital.* 57 (1941) S. 71–87, bes. S. 86. Ich zitiere im folgenden: Federici.) Die „Vita“ Josuas im *Chronicon Vulturense*, ed. Federici, t. I, S. 218–22.

datierung<sup>464</sup>) muß das Präzept im Mai 778 ausgestellt worden sein, als Autpert Abt war<sup>465</sup>), dem vielleicht Arichis II. von Benevent im gleichen Monat eine Schenkung machte<sup>466</sup>). Falsche Empfängernamen sind im *Chronicon Vulturnense* leider keine Seltenheit<sup>467</sup>), die Frage ist nur, ob nur der Name des Abts interpoliert wurde, wie Federici glaubte, oder ob der ganze Passus verderbt ist. Alle Wahrscheinlichkeit spricht für die zweite Alternative, denn der Passus: *quod situm est in territorio Beneventano super fluvio Vulturno*, findet sich erst in Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs II.<sup>468</sup>); die Formel: *ubi X. venerabilis abbas regimen tenere videtur*, ist in echten Urkunden nicht vor dem 10. Jahrhundert bezeugt<sup>469</sup>). Die Wendung: *in monasterio Sancti Vincentii*

<sup>464</sup>) Sie lautet lediglich: *Data Spoletto, in palatio, mense magio, per indictione prima*. Nach *data* ist zweifellos *iussione* ausgefallen; vgl. noch oben Anm. 328. Es fehlt die Angabe der Herzogsjahre, die Nennung des zuständigen Beamten und die *Apprecatio*. Die erste Indiktion in Verbindung mit der Monatsangabe weist D 34 eindeutig in den Mai 778.

<sup>465</sup>) Er war Abt vom Sommer 777 bis zum 13. Oktober 778: Federici, S. 86.  
<sup>466</sup>) *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. I, doc. 22 (S. 192–93) = CDL. IV/2, Nr. 72. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, doch die Datierung paßt genau in den Mai 778.

<sup>467</sup>) Vgl. etwa *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. I, doc. 11 (S. 149), doc. 12 (S. 154), doc. 14 (S. 161), doc. 18 (S. 171), doc. 19 (S. 183), doc. 21 (S. 190), doc. 29 (S. 233), doc. 54 (S. 281), doc. 63 (S. 309), doc. 67 (S. 319); t. II, doc. 104 (S. 96), doc. 127 (S. 173), doc. 155 (S. 282), doc. 157 (S. 287), doc. 178 (S. 343). Das sind neben unserem D 34 doch immerhin 15 Beispiele. In der Mehrzahl der Fälle denkt Federici wie auch bei D 34 einfach an Interpolation des Abtsnamens, was irrig ist. Zur Kontrolle der Abtsnamen vgl. Federici, S. 86–87.

<sup>468</sup>) z. B. *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. I, doc. 55 (S. 289), doc. 70 (S. 325) = B–M 681, 1234 sowie in den Fälschungen: doc. 19 (S. 184), doc. 29 (S. 233) = B–M 184, 681. In allen zitierten Urkunden heißt es aber: *super fluvium Vulturnum*.

<sup>469</sup>) z. B. *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. II, doc. 85 (S. 36 Z. 14–15), eine Urkunde der Fürsten Landolf I. und Atenolf II. von Capua vom Nov. 916; mit leichten Varianten findet sich die Formel auch in „Privaturkunden“ vom Ende des 10. Jh., z. B. ebd. doc. 136 (S. 200), doc. 155 (S. 283), doc. 168 (S. 314) u. ö. In den Fälschungen ang. des 8. Jh. ist sie dagegen häufig: *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. I, doc. 11 (S. 149), doc. 14 (S. 161), doc. 15 (S. 163), doc. 16 (S. 164); doc. 11 = CDL. III, Nr. 30; doc. 14 = CDL. III, Nr. 46. In allen genannten Diplomen heißt es aber: *regimen tenere videtur*, nur D 34 liest: *regimen tenet*. Vgl. allerdings CDL. IV/2, Nr. 31: *ubi Rimecausus reverentissimus abbas regimine tenere videtur*, in einer Urkunde Herzog Gisulfs II. vom Nov. 747 aus dem „*Chronicon S. Sophiae*“; vgl. unten Anm. 471.

*levite et martyris Christi*, kommt so und ähnlich in mehreren Spuria vor<sup>470</sup>), so daß die ganze Inscriptio bereits als Machwerk des Fälschers anzusehen ist<sup>471</sup>).

Den gesamten Kontext einschließlich der Grenzbeschreibungen halte ich für ein Produkt des Johannes, wofür neben sogleich zu erörternden historischen Erwägungen auch die leichte Identifizierbarkeit der Ortsnamen spricht<sup>472</sup>). Die *Conclusio* ist fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und die echte Vorlage scheint nur noch an wenigen Stellen durch<sup>473</sup>). Gerade der überarbeitete Teil stimmt in der Formulierung weitgehend wörtlich mit der Ganzfälschung auf den Namen des Desiderius überein<sup>474</sup>). Die Mosaiktechnik des Johannes<sup>475</sup>) erschwert natürlich ein Urteil über die Priorität von Desiderius- oder Hildebrand-Urkunde. Obwohl jene im „*Chronicon*“ vor dem Hildebrand-Diplom steht, läßt sich die Frage nicht entscheiden<sup>476</sup>). Eine

<sup>470</sup>) z. B. *Chronicon Vulturnense*, ed. Federici, t. I, doc. 9 (S. 133), doc. 14 (S. 161), doc. 18 (S. 171), doc. 19 (S. 184); doc. 14 und doc. 19 lesen *Beati* statt *Sancti*.

<sup>471</sup>) Dies bedeutet, daß die Vorlage des Fälschers möglicherweise, ja sogar wahrscheinlich nicht für S. Vincenzo bestimmt, aber wohl beneventanischen Ursprungs war; vgl. oben Anm. 469 sowie unten S. 80 m. Anm. 477, S. 81 m. Anm. 482.

<sup>472</sup>) In den Grenzbeschreibungen lassen sich ein halbes Dutzend Orts- und Geländennamen mühelos identifizieren, da diese mit den modernen praktisch übereinstimmen, was bei Namen des 8. Jh. nicht zu erwarten wäre. Es handelt sich um S. Donato Val di Comino (prov. Frosinone), ca. 15 km ö von Sora (prov. Frosinone). Auch ein Passus wie: *Quam et donamus et concedimus in predicto monasterio servos et ancillas nostras, qui ibidem resident*, wäre in einer echten spoletinischen Herzogsurkunde unmöglich.

<sup>473</sup>) Die Einleitung *quamobrem* und die Wendung: *aliquando contradicatur*, passen zur *Conclusio* hildebrandinischer Präzepte, und der *Sed*-Passus entspricht weitgehend dem in DD 33, 37; vgl. oben S. 75 m. Anm. 444–45, S. 76 m. Anm. 449.

<sup>474</sup>) D 34: *hanc donationem atque concessionem sit firmam et stabilem semper in perpetuum, ut a nullis potestatibus vel nostris uxoris ad pars iamdicti monasterii aliquando contradicatur*; CDL. III, Nr. 46: *huius donationis atque concessionis firma et stabilis in perpetuum perseveret, ut a nullis potestatibus vel a nostris uxoris ad pars iamdicti monasterii aliquando contradicatur*. Die normal gesetzten Abweichungen im ersten Halbsatz stehen auf Rasur; vgl. Brühl, Studien, S. 182 m. Anm. 981–82.

<sup>475</sup>) Vgl. schon Brühl, Studien, S. 182–83; vgl. auch die folg. Anm.

<sup>476</sup>) CDL. III, Nr. 46 ist eine Ganzfälschung, D 34 beruht immerhin auf einer

Subscriptio fehlt, womit die Vorlage noch schwerer identifizierbar wird als ohnehin<sup>477</sup>), da wir ja nicht einmal wissen, ob diese überhaupt für S. Vincenzo bestimmt war; ja es läßt sich zeigen, daß das in hohem Maße unwahrscheinlich ist. Im Oktober 981 nämlich gewährte Kaiser Otto II. zu Benevent dem Abt Johannes III. von S. Vincenzo ein Privileg<sup>478</sup>), da dieser: *conqueri et reclamare ceperat, quod monasterium Sancti Vincentii, destructum a nefanda gente Agarenorum, pene omnibus destitutum rebus et ab inimicis Dei ecclesiarum Dei contrarii iniuste retineri nostris temporibus videtur, scilicet cellam Sancti Donati . . .* usw. Daß es sich wirklich um unser S. Donato handelt, beweist das Privileg Ottos II. vom November des folgenden Jahres, mit dem der Abtei u. v. a. ausdrücklich auch: *cellam Sancti Donati in Cominu*, bestätigt wird<sup>479</sup>). Im Jahre 981 wußte der Abt von S. Vincenzo also noch nichts von seinem Glück, ein Präzept Herzog Hildebrands zu besitzen, das er dem Kaiser doch nur zur Bestätigung hätte vorlegen brauchen; stattdessen beruft er sich auf die Zerstörung der Abtei durch die: *nefanda gens Agarenorum*, m. a. W. er gesteht ein, keine Besitztitel vorlegen zu können, wie ja auch der Name Hildebrands an keiner Stelle erwähnt wird. Diesem Mißstand half Johannes ab, indem er unser D 34 und zusätzlich

echten Vorlage, doch besagt das nicht viel, da wir nicht wissen, ob Johannes seine Ganzfälschungen insgesamt erst nach der Überarbeitung der anderen Urkunden anfertigte; wahrscheinlich ist das nicht, und seine virtuose Mosaiktechnik spricht geradezu dagegen. Es ist durchaus möglich, daß Johannes den fraglichen Passus in D 34 aus CDL. III, Nr. 46 übernommen hat, obwohl die Korrekturen in CDL. III, Nr. 46 eher für Übernahme aus D 34 sprechen, doch ist dies allenfalls wahrscheinlich, aber nicht stringent beweisbar. Brühl, Studien, S. 181, hatte ich dies im Vertrauen auf die Angaben Federicis noch als selbstverständlich angenommen; vgl. oben Anm. 460–61. In der Edition der Königsurkunden konnte dieser Irrtum noch berichtigt werden.

<sup>477</sup>) Nimmt man an, daß der untere Teil der Vorlage unlesbar oder abgerissen war, dann muß es sich um eine Vorlage des Aderis-Typs gehandelt haben; vgl. oben S. 71 m. Anm. 418–19. Es ist aber auch denkbar, daß der Fälscher die Subscriptio bewußt unterdrückt hat, um die Identifizierung seiner Vorlage, die wohl kaum für S. Vincenzo bestimmt war, zu erschweren.

<sup>478</sup>) D O. II. 262 = Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. II, doc. 148 (S. 263–66). Johann III. war Abt vom 3. März 981 bis zum 13. Juli 984: Federici, S. 87.

<sup>479</sup>) D O. II. 288a (S. 338 Z. 27) = Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. II, doc. 144 (S. 249 Z. 13). Das Stück weist uneinheitliche Datierung auf.

noch eine Bestätigung Ludwigs d. Fr. fälschte<sup>480</sup>). Wie schon im Fall des Desiderius-Präzepts handelt es sich um eine diplomatische Fälschung, die einem legitimen Rechtsanspruch des Klosters den erforderlichen urkundlichen Rückhalt zu geben versucht<sup>481</sup>), wobei sich Johannes in diesem Fall allerdings ein echtes Diplom Hildebrands oder wahrscheinlich nur das Bruchstück eines solchen<sup>482</sup>) zu beschaffen wußte<sup>483</sup>).

Zum Abschluß dieser Untersuchung seien noch einige Überlegungen zur Kanzlei der Herzöge von Spoleto angestellt. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist und bleibt die Tatsache, daß Geschichte und Urkundenwesen des Herzogtums Spoleto im 8. Jahrhundert identisch sind mit dem *Regestum Farfense*. So beantwortet sich die Frage nach spoletinischen Urkunden des 7. Jahrhunderts mit dem Hinweis darauf, daß die Abtei Farfa erst um 700 gegründet wurde<sup>484</sup>). Es wäre aber naiv anzunehmen, daß die Herzöge von Spoleto im 7. Jahrhundert

<sup>480</sup>) Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 63 (S. 311 Z. 7–11) = B–M 584 (zu 815), während Federici das Diplom Ludwigs zu 830 Juni 10 einordnet, was vom Itinerar her unmöglich ist. Der Gedanke, zur Bestätigung einer Fälschung eine weitere Fälschung zu schaffen, findet sich bei Johannes auch sonst, wie übrigens noch bei seinem Nachbarn Petrus Diaconus in Montecassino; vgl. Brühl, Studien, S. 183, 192.

<sup>481</sup>) Ähnlich verhielt es sich ja auch mit CDL. III, Nr. 46; vgl. Brühl, Studien, S. 183.

<sup>482</sup>) Vgl. schon oben Anm. 471, 477. Trotz der engen Beziehungen zwischen Montecassino und S. Vincenzo hat D 36 mit Sicherheit nicht als Vorlage von D 34 gedient. Der Gedanke, auf Hildebrand zu fälschen, lag nah, da im „Chronicon“ drei nach Hildebrand datierende „Chartae“ überliefert sind: Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 23–25 = CDL. V, Nr. 90, 95, 103. Überdies erwähnt ein Diplom Ludwigs d. Fr. nicht weniger als vier Deperdita Hildebrands für S. Vincenzo: Chronicon Vulturense, ed. Federici, t. I, doc. 28 (S. 225 Z. 2–4) = B–M 616 (816 Juni 10).

<sup>483</sup>) Ein sicheres Urteil über die im „Chronicon Vulturense“ enthaltenen DD vor allem des 8.–10. Jh. ist nur im Rahmen einer Gesamtuntersuchung der Arbeitsweise des Johannes möglich; jede Einzeluntersuchung bleibt notwendig Stückwerk. Da Federici kein Diplomatiker war, ist mit seinen Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden nichts anzufangen. Die auf die „diplomi“ und auf die „falsi“ bezüglichen Abschnitte seiner „Ricerche“: oben Anm. 463, sind glücklicherweise nie erschienen.

<sup>484</sup>) Vgl. schon oben S. 10 m. Anm. 57.

keine Präzepte ausgefertigt hätten, obwohl wir angesichts der Einseitigkeit der Überlieferung nicht einmal von Deperdita des 7. Jahrhunderts wissen<sup>485</sup>). Dennoch möchte ich die Existenz einer wie auch immer gearteten Kanzlei nicht bezweifeln, auch wenn sie uns erst unter Lupo als greifbare Größe entgegentritt<sup>486</sup>). Selbstverständlich schließt diese Feststellung auch erhebliche Unterschiede der Organisationsform nicht aus. So spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß nur unter Lupo ein Referendar an der Spitze der Kanzlei stand<sup>487</sup>). Aber so wenig man darum für die spätere Zeit die Existenz einer Kanzlei leugnen kann, so wenig sollte man dies für die vorhergehende Zeit tun, nur weil uns da die Überlieferung im Stich läßt. Mit zwei Diplomen Transmunds II., die überdies mehr als 15 Jahre auseinanderliegen, kann man nun einmal keine „Kanzleigeschichte“ schreiben. Wohl aber ist die Schlußfolgerung erlaubt, daß die frühe Kanzlei noch keine hohe Organisationsstufe erreicht haben kann, da in beiden Diplomen das Amt des „Dictator“ von einer auf den ersten Blick kanzleifremden Person wahrgenommen wird<sup>488</sup>).

Betrachtet man die Schreiber der 36 Herzogspräzepte und -judikate<sup>489</sup>) aus der Zeit von 724 bis 787 als Gruppe, so wurden diese 36 Stücke von zwölf Notaren geschrieben<sup>490</sup>); die Hälfte der Notare schrieb

nur je eine Urkunde<sup>491</sup>), zwei schrieben je zwei<sup>492</sup>), zwei je drei<sup>493</sup>), einer vier<sup>494</sup>) und einer – natürlich niemand anders als Dagarius – schrieb allein 16 Diplome<sup>495</sup>). So sicher diese herzoglichen Notare eine geschlossene Gruppe bilden<sup>496</sup>), so sicher ist doch die Behauptung von Toubert einfach falsch, wonach „aucun notaire ducal n'est connu pour avoir établi des actes privés qui soient parvenus jusqu'à nous“<sup>497</sup>), denn ich kenne deren mindestens drei<sup>498</sup>). Über die soziale Stellung dieser Notare erfahren wir nichts; „Karrieren“ lassen sich leider nicht verfolgen<sup>499</sup>). Nur Dagarius führt am Ende seiner Laufbahn den Gastalden-

<sup>491</sup>) Theodoaldus schrieb D 1, Arichis D 2, Andreas D 4, Stephanus D 15, Auduinus D 28, Totemannus D 35. DD 15, 28, 35 sind Judikate; vgl. noch unten Anm. 498. Die Notare Theudwald, Arichis und Andreas stehen am Anfang der Überlieferung, der es wohl zuzuschreiben ist, daß uns keine weiteren von diesen Notaren geschriebene Herzogsurkunden überliefert sind.

<sup>492</sup>) Luciarus schrieb DD 21–22 (unter der Voraussetzung, daß der Notar Largiarus in D 21 mit dem Luciarus von D 22 identisch ist, wie ich glaube; s. auch oben Anm. 321), der Diakon Alefrid DD 37–38.

<sup>493</sup>) Landemarius schrieb DD 9–11, Teudelapus DD 26, 29, 36. DD 26, 29 sind Judikate; s. auch unten Anm. 498.

<sup>494</sup>) Aderis schrieb DD 24–25, 27, 33.

<sup>495</sup>) Nämlich DD 3, 5–8, 12–14, 16–20, 30–32. DD 12 und 14 sind Judikate. Dagarius fungierte überdies als Dictator in den Judikaten DD 15, 26, 28–29, 35. Ab D 26 führt er regelmäßig den Gastaldentitel; vgl. oben S. 50 m. Anm. 293, S. 73 m. Anm. 434, s. noch unten Anm. 498, 500.

<sup>496</sup>) Der einzige Außenseiter dürfte jener Stephan sein, der das merkwürdige Zwittergebilde D 15 schrieb und schwerlich zur herzoglichen Kanzlei gehört haben wird; vgl. auch oben Anm. 293.

<sup>497</sup>) Toubert, S. 189 Anm. 62; dagegen auch schon Bullough, S. 7 m. Anm. 5.

<sup>498</sup>) Kein geringerer als Dagarius schrieb die „Charta“: CDL. V, Nr. 36 (a. 763); Landemarius schrieb CDL. V, Nr. 11 (a. 748) und Aderis CDL. V, Nr. 96 (a. 780). Darüber hinaus dürfte der Notar Arichis in CDL. V, Nr. 1–2 (a. 718–20) trotz der großen zeitlichen Differenz mit dem Notar von D 2 identisch sein; so schon Chroust, S. 145 und Bullough, S. 7, die allerdings beide D 2 erheblich früher ansetzen; vgl. oben Anm. 118, 163. Nicht hierher gehören dagegen scheinbare „Privaturkunden“, die in Wahrheit Judikate sind und nur aus formalen Gründen in CDL. V aufgenommen werden mußten wie etwa CDL. V, Nr. 61 (a. 773), das Teudelapus und Nr. 90 (a. 779), das Totemannus: *ex dictatu Dagarini notarii*, geschrieben haben; vgl. auch Zielinski, S. 138–39.

<sup>499</sup>) Der Notar Andreas ist mit dem Referendar des gleichen Namens so gut wie sicher nicht identisch; vgl. schon oben S. 39 m. Anm. 225. Zum „Regnum“ vgl. aber Brühl, Studien, S. 47 m. Anm. 243, 129 m. Anm. 686.

<sup>485</sup>) Die ältesten bezeugten Deperdita sind natürlich die Farwalds II. für Farfa; vgl. oben Anm. 89, 96, 181.

<sup>486</sup>) Ich kann daher Bullough, S. 8, nicht zustimmen, wenn dieser im Hinblick auf die Zeit Transmunds II. urteilt: „Clearly we cannot infer the existence of an organized ducal writing-office . . .“

<sup>487</sup>) Vgl. oben S. 39 m. Anm. 225–26, S. 54 m. Anm. 322, S. 74 m. Anm. 437; s. aber unten Anm. 500.

<sup>488</sup>) D 1: *ex dicto Hilderici sculdahis*; D 2: *ex dicto Rimonis gastaldii*; diese Merkwürdigkeit ist der Forschung natürlich längst aufgefallen; vgl. schon Schupfer (oben Anm. 230) S. 43; s. auch Bullough, S. 8. Man beachte aber, daß hier die Ex-dicto-Formel immerhin gebraucht wird, die nach Lupo nur noch in Judikaten vorkommt.

<sup>489</sup>) Es sei daran erinnert, daß D 23 ohne Eschatokoll und D 34 ohne Subscriptio überliefert sind; vgl. oben Anm. 432.

<sup>490</sup>) So nennen sie sich auch in den Urkunden; die einzige Ausnahme ist Stephanus in D 15; vgl. aber oben Anm. 289, 296. Der Diakon Alefrid erscheint in D 37 noch ohne Notarstitel, führt ihn aber in D 38. Vgl. noch die folg. Anm. sowie unten Anm. 496.

titel und übte zweifellos die Funktion eines Behördenchefs aus<sup>500</sup>). Ist es auch herzlich wenig, was wir über die herzogliche Kanzlei wissen, so sollte man ihre Bedeutung doch nicht unterschätzen. Durch Zufall erfahren wir nämlich von einem Archiv des Herzogs von Spoleto – wie übrigens auch des Königs in Pavia –, und es scheint mir eine plausible Vermutung, daß die Verwaltung dieses Archivs in den Händen des Kanzleivorstands lag<sup>501</sup>). Das Judikat des Insarius, Missus des Königs Ratchis, aus dem Jahre 747 schließt wie folgt: *De quibus pro future commemorationis deliberatione, ne in posterum inter eos evasionis vel causationis percurrat intentio, quatuor isti breves consimiles proprio ore dictantibus, tam ipso Lupone duce quam et omnibus suprascriptis relegendibus, uno tenore conscripti sunt per manus Petri. Unum quidem brevem nobiscum detulimus ad domni regis vestigia, qui in sacro palatio debeat esse; et alium consimilem reliquimus in ipso sancto monasterio; et tertium appare dedimus Luponi duci, quod sit in Spoleto; et quartum quidem direximus ad suprascriptos homines in Reate<sup>502</sup>*). Selbst wer in übertriebener Vorsicht in dieser Stelle keinen Beleg für Archive des Königs und des Herzogs von Spoleto erblicken will, weil es nicht ausdrücklich gesagt wird, muß doch zugeben, daß auch das 8. Jahrhundert es nicht an bürokratischer Sorgfalt fehlen ließ.

Unsere Kenntnis des spoletinischen Kanzleiwesens endet ziemlich abrupt mit dem Tode Hildebrands, obwohl das *Regestum Farfense* doch erst um 1110 abbricht. Wenn ich oben den Gedanken abgelehnt habe, die Herzöge von Spoleto hätten im 7. Jahrhundert nicht geurkundet, so ist ein solcher Gedanke für das 9. oder 10. Jahrhundert ja wohl erst recht abwegig. Auch hier liegt der Schlüssel zum Verständnis in der Überlieferung, allerdings in einem ganz anderen Sinn als bei der Frage nach den Anfängen des spoletinischen Urkundenwesens. Das

<sup>500</sup>) Vgl. oben Anm. 495. Zur Frage des Referendartitels vgl. oben Anm. 322, 437. Aber ob Referendar oder nicht, auf jeden Fall war Dagarius der Senior der Kanzlei. Der Unterschied zum Referendar Andreas unter Lupo liegt nicht so sehr im Titel wie darin, daß Dagarius außer in Judikaten nicht als Dictator fungiert.

<sup>501</sup>) Bresslau I<sup>2</sup>, S. 162, meint dagegen: „Daraus ist aber auf eine geordnete Archivverwaltung nicht zu schließen“. Zustimmung möchte ich allerdings, wenn er fortfährt: „insbesondere weist keine Spur auf regelmäßige Registerführung hin“.

<sup>502</sup>) CDL. V, Nr. 8 = Reg. di Farfa II, doc. 30, S. 42.

Königskloster Farfa<sup>503</sup>) ist für die fränkischen Herzöge einfach nicht mehr „interessant“. Sie haben keine persönliche Bindung zu dieser Abtei, deren Rechte zu verteidigen sie gelegentlich aufgerufen sind<sup>504</sup>), der sie aber keine Schenkungen machen, da sie ihre Gunst anderen Klöstern zugewandt haben<sup>505</sup>). So steht das *Regestum Farfense* gewiß unbeabsichtigt am Anfang wie auch am Ende der Geschichte des Urkundenwesens der Herzöge von Spoleto.

#### EXKURS

##### Eine königstreue Familie in Rieti im 8. Jahrhundert.

Wir hatten gesehen, daß der Reatiner Picco als Vertrauensmann König Liutprands 739 zum Gastalden von Rieti ernannt wurde, nach der Rückkehr Transmunds II. diese Würde verlor und sie erst nach dessen endgültiger Vertreibung im Jahre 742 unter Herzog Agiprand zurück erhielt. Er bekleidet das Gastaldenamnt noch im Februar 745, wird aber offenbar von Herzog Lupo abgesetzt und tritt während dessen Herrschaft nicht in Erscheinung<sup>1</sup>). Erst nach dem wohl gewaltsamen

<sup>503</sup>) Von 774 bis 1002 empfing Farfa folgende Königsurkunden: DD Karol. I 98–99, 111, 146, 160, 171–72, 199; B–M 591–92, 619, 659, 664–65, 716–19, 766, 771 (Spurium), 865; DD Lo. I. 1, 5, 8, 51, 73; B–M 1213–14, 1223–24, 1239, 1254; Recueil des actes de Charles II le Chauve, t. II, ed. Georges Tessier (Paris 1952) Nr. 401; DD K. III. 83, 179 (wohl doch kein Spurium); D Ber. I. 124; DD O. I. 337, 405; DD O. II. 244, 249; DD O. III. 203, 276–78, 282, 329, 331–32, 339–40 und D Theoph. 2. Das sind immerhin 50 Urkunden, von denen 32 auf die Zeit von 774 bis 875 entfallen.

<sup>504</sup>) Auch dies geschieht selten genug: Manaresi I, Nr. 8 (a. 791) und Nr. 23 (a. 811); dagegen ist der Herzog auch zweimal der Beklagte: Manaresi I, Nr. 10 (a. 798), Nr. 32 (a. 821). Die Herzöge nach Winigis treten im „Regestum“ ohnehin nicht mehr in Erscheinung; s. auch Hofmeister, S. 311, 312.

<sup>505</sup>) Anders ist das Schweigen des „Regestum Farfense“ nicht zu erklären. Hofmeister, S. 355, urteilt bezüglich Widos I. von Spoleto allerdings: „Die mächtig aufstrebenden Gewalten der neuen Zeit hatten wenig von dem frommen, freigebigen Sinn früherer Geschlechter“, womit er aber den Faktor Überlieferung unterschätzen dürfte.

<sup>1</sup>) Oben S. 23 m. Anm. 127–32.

Ende Lupos fungiert er im November 752 als Zeuge in einer „Charta“, mit der ein Mönch Teudo aus dem Salvator-Kloster zu Rieti für 20 Pfund Silber ein Casale an das Kloster Farfa verkauft: *Ego Picco vir illustris rogatus ab Eudone* (lies: *Teudone*) *manus meas proprias et testem me subscripsi*<sup>2)</sup>. Er ist allerdings nicht der amtierende Gastalde von Rieti; als solcher erscheint in der erwähnten Urkunde der *vir magnificus* Probat<sup>3)</sup>. Der ehemalige und der amtierende Gastalde, Probat<sup>3)</sup> und Picco, treten nebeneinander als *iudices* in einem Judikat des Bischofs Teuto von Rieti auf, das im August 753 in Rieti gefällt wurde<sup>4)</sup>. Es ist dies das letzte Mal, daß wir von Picco hören, bevor er 758/59 ermordet wurde<sup>5)</sup>.

Aus keiner der zitierten Urkunden ist zu entnehmen, daß zwischen den beteiligten Personen ein wie immer geartetes Verwandtschaftsverhältnis bestand. Davon hören wir erst Jahrzehnte später aus zwei Judikaten Herzog Hildebrands von 777 und 781, in denen beide Male die Eigentumsrechte an der Michaelskirche: *iuxta muros civitatis Reatine*, verhandelt wurden. In dem älteren Streitfall verfocht der Gastalde Rimo gegen Bischof Sinwald von Rieti erfolgreich den Standpunkt: *quod ecclesia iamnominata Sancti Angeli pertinuisse ad ius et defensionem palatii*. Im Verlauf des Streitfalls bemerkt der Herzog zu den Vertretern der Kirche von Rieti: *iurate nobis de illo iudicatu*,

<sup>2)</sup> CDL. V, Nr. 17 = Reg. di Farfa II, doc. 33, S. 44. Daß der Mönch Teudo keine unwichtige Persönlichkeit war, erhellt aus der Tatsache, daß nach ihm nicht weniger als 22 Zeugen unterschreiben. Picco unterschreibt an sechster Stelle noch vor dem *vir illustris* Tacipert, der wohl mit dem Gastalden Tacipert identisch sein wird, der uns im Jahre 749 für wenige Monate als Gastalde von Rieti unter Herzog Lupo begegnet; vgl. CDL. V, Nr. 12–15; s. Müller, S. 44. Vgl. bes. unten S. 90–91 m. Anm. 20–21.

<sup>3)</sup> Probat<sup>3)</sup> ist als Gastalde von Rieti bezeugt vom Nov. 751 bis zum Nov. 755: CDL. V, Nr. 16–17, 19, 20, 22. Erst im Okt. 756, d.h. kurz vor Aistulfs Tod, wird Rotfred als neuer Gastalde genannt: CDL. V, Nr. 23. Von Probat<sup>3)</sup> hören wir nichts mehr; vgl. aber unten S. 87 m. Anm. 8–9.

<sup>4)</sup> CDL. V, Nr. 20 = Reg. di Farfa II, doc. 34, S. 44: *Dum resideremus nos vir venerabilis Teuto episcopus, Probat<sup>3)</sup> et Picco gastaldii, Audvald sculdahis, Goderisius actionarius, Lucanus, Martinianus, Stephanus, Lucianus vel aliis plurimis circumstantibus*. Es ist dies die früheste Urkunde, die Teuto als Bischof von Rieti nennt; er ist noch in D 14 vom Febr. 761 als Bischof bezeugt; vgl. auch CDL. V, Nr. 22; s. aber unten Anm. 16.

<sup>5)</sup> Oben S. 23 m. Anm. 130. Hierfür ist das Judikat D 15 unsere Quelle.

*quod Teutoni episcopo de ipsa ecclesia factum est, quod ipse Teuto in die obitus sui Pandoni fratri suo dedit*. Da die Kleriker auch diesen Schwur verweigern, wird die Kirche Sant'Angelo: *ad ius et potestatem palatii*, zugesprochen<sup>6)</sup>. Wir erfahren so von einem Bruder Bischof Teutos mit Namen Pando, der auch in dem zweiten Judikat wiederkehrt, in dem er: *cum filiis et consortibus suis*, in der gleichen Angelegenheit Klage führt<sup>7)</sup>. Als *filiis et consortes* werden ein *presbiter* Agio und ein gewisser Ursus namentlich genannt, von denen noch zu sprechen sein wird. Im Verlauf des Streits wirft Abt Ragambald von Farfa dem Pando vor, daß die umstrittene Kirche schon unter Herzog Theudicius in einem Judikat dem Fiskus zugesprochen worden sei: *ad partem palatii per sacramentum firmatum est ipsum monasterium Sancti Angeli per Probatum fratrem vestrum* (scil. Pandonis) *et Martinianum sculdahis et Goderis desub Muro; et iudicatum exinde factum est per iussionem Theodicii ducis per manum Dagarini castaldii et referendarii*<sup>8)</sup>. Hier hören wir nun von einem zweiten Bruder Pandos namens Probat<sup>3)</sup>, der im Jahre 781 offenbar nicht mehr lebte, aber unter Herzog Theudicius ein angesehener Mann gewesen sein muß, denn er wird vor einem *sculdahis* genannt. Sollte es sich etwa um den Gastalden von Rieti unter König Aistulf handeln? Der fehlende Gastaldentitel besagt nichts, denn unter Theudicius war Probat<sup>3)</sup> kein amtierender Gastalde mehr<sup>9)</sup>. In dem schon eingangs erwähnten Judikat des Bischofs Teuto finden wir neben den

<sup>6)</sup> D 29 = Reg. di Farfa II, doc. 103, S. 93–94. Zur Sache vgl. Voigt, S. 78–79, 129–30.

<sup>7)</sup> Die Wendung: *filiis et consortes*, meint nicht zwei getrennte Personengruppen, sondern bezeichnet die Söhne Pandos als dessen *consortes* in dem anhängigen Rechtsstreit. Zum ersten Mal ist der *vir clarissimus* Pando im Sept. 757 bezeugt, als er eine Schenkung an Farfa macht: CDL. V, Nr. 26. An der Identität mit dem Pando der Judikate von 777 und 781 ist nicht zu zweifeln, da unter den Zeugen an erster Stelle Probat<sup>3)</sup> mit dem Gastaldentitel erscheint – amtierender Gastalde von Rieti war 757 allerdings Izzo –, ferner der *actionarius* Audvald und der *sculdahis* Goderisius: oben Anm. 4, ferner der *diaconus* Aio, der natürlich niemand anderes ist als der spätere *presbiter* und Elekt von Rieti Agio, der Sohn Pandos, der 757 also bereits Diakon war; vgl. unten S. 88 m. Anm. 13.

<sup>8)</sup> D 35 = Reg. di Farfa II, doc. 135, S. 114. Es handelt sich hier um die vieldiskutierte Stelle, in der Dagarus als Gastalde und Referendar bezeichnet wird: oben Anm. 322, 437, 500.

<sup>9)</sup> Unter Theudicius sind Alefrid und Hilderich als Gastalden von Rieti bezeugt: CDL. V, Nr. 35, 37–43; 46–47, 52, 54–57; 62–63 und DD 17–18.



Gastalden Probatas und Picco u. a. einen Goderis und einen Martinianus<sup>10)</sup>, womit die Identifizierung des Pando-Bruders Probatas mit dem Gastalden von Rieti gesichert sein dürfte. Der Bischof Teuto, der Gastalde Probatas und Pando waren also Brüder; das wichtigste geistliche und das höchste weltliche Amt im Raum Rieti waren unter Aistulf in der Hand einer Familie, die sich offenbar des besonderen Vertrauens des Königs erfreute.

Die Konzentrierung der weltlichen und geistlichen Macht in Rieti in der Hand einer Familie scheint mir ein Indiz dafür zu sein, daß der König hier nicht über allzu zahlreiche zuverlässige Gefolgsleute verfügte, obwohl wir auch sonst gelegentlich hören, daß von zwei Brüdern der eine Bischof, der andere Gastalde ist<sup>11)</sup>. Schon diese Überlegung macht es wahrscheinlich, daß auch Picco zur Familie der Teuto-Probatas-Pando gehört haben wird. Doch sehen wir weiter. Nach dem Zeugnis des Judikats von 781 hatte Pando – Teuto und Probatas waren längst tot; von der Nachkommenschaft des Probatas wissen wir nichts – drei Söhne: Paulus, Agio und Ursus<sup>12)</sup>. Agio war geistlichen Stands und begegnet uns neben D 35 auch in DD 26, 28 vom Januar und Dezember 776. Während er aber in D 35 von 781 als *presbiter* bezeichnet wird, führt er in der *notitia brevis* (D 26) den Titel eines *dictus episcopus*<sup>13)</sup>, in D 28 den des *electus episcopus*, doch in D 28 erscheint

<sup>10)</sup> Oben Anm. 4. Allerdings ist dort Goderis *actionarius*, während Martinianus keinen Titel führt; aber inzwischen waren ja fast dreißig Jahre ins Land gegangen, Goderis dürfte inzwischen „außer Dienst“ gestellt worden und Martinianus nachgerückt sein.

<sup>11)</sup> So war der Bruder Bischof Sinwalds von Rieti Sintarius gleichfalls Gastalde, allerdings nicht in Rieti; vgl. D 28 = Reg. di Farfa II, doc. 97, S. 89: *At ubi in nostram . . . adducti sunt presentiam ipsi testes: Sintarius gastaldius, frater ipsius Sinwaldii, et Lupo comes de Firmo . . .*; vgl. dazu unten Anm. 14. In D 35 erscheint Sintarius an erster Stelle unter den weltlichen *iudices*.

<sup>12)</sup> Paulus, *filius Pandonis de Reate*, hatte: *ad Vadum Medianum*, im Raum Florenz vor Karl d. Gr. Klage erhoben; während des Prozesses sagen aber neben Pando selbst nur dessen Söhne Agio und Ursus aus. Agio wird durchgängig als *presbiter* bezeichnet, Ursus führt keinen Titel.

<sup>13)</sup> Das „Regestum Farfense“ bietet folgenden Text: *Notitia brevis . . . qualiter nos Probatas abbas . . . constitutum habuimus cum Hilderico sculdahis et Agione dicto de casale Balberiano*. Das: *cum . . . Agione dicto*, gibt zwar keinen Sinn, wird aber Reg. di Farfa II, doc. 95, S. 88, unbeanstandet so gedruckt. Manaresi I, Nr. 1 (S. 1 Z. 3) emendiert *electo* im Hinblick auf ebd. Nr. 2 (S. 3 Z. 28, S. 4

erstmalig Sinwald als: *venerabilis episcopus Reatine civitatis*<sup>14)</sup>, und fortan hören wir nichts mehr von einem *electus* neben dem amtierenden Bischof von Rieti<sup>15)</sup>. Der Versuch der Familie Pandos, das Bistum Rieti auch nach dem großen Umschwung von 773/74 in der Hand zu behalten, war damit gescheitert<sup>16)</sup>.

Z. 14) = D 28, doch in Wahrheit ist nach *dicto* lediglich *episcopo* (gekürzt: *epo*) ausgefallen. Zur ersten Erwähnung Agios (a. 757) s. oben Anm. 7. Er muß im Jahre 775 um die 40 Jahre alt gewesen sein.

<sup>14)</sup> Agio wird hier übrigens nicht neben Sinwald genannt, sondern seine Erwähnung als *electus* bezieht sich auf das Vorjahr, also auf 775. Wenn ich recht sehe, erscheint in den Reatiner „Chartae“ vor dem Dez. 776 kein Geistlicher mit Namen Sinwald, was die Vermutung nahelegt, daß dieser ein Ortsfremder war. Nun unterschreibt im Jan. 761 ein *Senwaldus episcopus* die in Marsis ausgestellte Kaufurkunde zweier Mönche von S. Vincenzo al Volturno für Farfa: CDL. V, Nr. 29 = Reg. di Farfa II, doc. 43, S. 50. Dieser Sinwald ist mit Sicherheit identisch mit dem in D 36 für Montecassino dreimal genannten Bischof Sinwald, der im Raum Marsi Besitzungen hatte und daher wohl tatsächlich Bischof von Marsi gewesen sein dürfte. Er wird in D 36 einmal als *bone memorie* bezeichnet, war 782 also bereits verstorben. Ich halte es für sehr wohl denkbar, daß es sich bei diesem Sinwald um den Bischof von Rieti handelt; vgl. unten S. 91 m. Anm. 22.

<sup>15)</sup> Der *Petrus episcopus*, der im Apr. 778 in Rieti eine Tauschurkunde mit Farfa ausstellen läßt: CDL. V, Nr. 80, war mit Sicherheit kein Bischof von Rieti, denn in D 35 erscheint er neben Sinwald unter den *iudices*. Auch der Bischof Guigpertus = Wigpert, der uns in DD 30–31 und CDL. V, Nr. 93 begegnet, war zwar ehemaliger Abt von Farfa, aber nicht Bischof von Rieti; vgl. schon oben Anm. 367. Schneider, S. 239 Anm. 5, denkt bezüglich des Petrus irrig an eine Unterbrechung des Pontifikats Sinwalds. Voigt, S. 131, hält Wigpert fälschlich für einen Bischof von Spoleto. Vgl. auch künftig Donald A. Bullough: *The Church of the Archangel Michael at Rieti*; dieser Aufsatz ist bei Bullough, S. 6 Anm. 1, angekündigt, aber m. W. noch nicht erschienen.

<sup>16)</sup> Im März 773 wird in einer in Rieti ausgestellten „*Notitia brevis*“ ein: *venerabilis Gumpertus episcopus*, genannt: CDL. V, Nr. 61 = Reg. di Farfa II, doc. 83, S. 78. Schneider, S. 239, hält diesen Gumpert natürlich für einen Bischof von Rieti, was aber nirgendwo gesagt wird; vgl. auch oben Anm. 364. Es liegt näher anzunehmen, daß Agio direkt auf Teuto folgen sollte, der dann allerdings erst ca. 773/74 gestorben wäre, während Gams, S. 720, das Jahr 764 nennt. Es ergäbe sich dann folgende Bischofsliste: Teuto ca. 752/53–773/74; Agio ca. 773/75 Elekt; Sinwald ca. 776–781/82; Alefrid ca. 781/82–806; Isemund ca. 806–86. Irrig bemerkt Schneider, S. 239 Anm. 6: „Von 781 bis 807 versagt das Material“; vgl. dagegen Reg. di Farfa II, doc. 160, S. 134 (a. 794), doch wird auch hier nicht ausdrücklich gesagt, daß dieser Alefrid nun gerade Bischof von Rieti war; es ist dies nur eine plausible Vermutung.

Während wir von Agio nach 781 nichts mehr hören, verschwindet Ursus nicht völlig aus unserem Blickfeld. Im Jahre 802 stellen seine beiden Söhne dem Kloster Farfa am Vorabend eines Feldzugs nach Benevent eine Schenkungsurkunde aus<sup>17)</sup>: ihre Namen sind Probatus und Picco!<sup>18)</sup>. Probatus heißt zweifellos nach seinem Onkel, dem Gastalden. Da liegt es nahe anzunehmen, daß auch Picco nach dem Gastalden Picco genannt wurde, d. h. daß dieser ein naher Verwandter des jüngeren Picco gewesen ist<sup>19)</sup> und möglicherweise, ja sogar wahrscheinlich gleichfalls ein Onkel. Damit würden die politischen Verhältnisse in Rieti in den Jahren 740/60 wesentlich von der Familie Piccos bestimmt worden sein: Picco selbst war zunächst zweimal Gastalde, als das Königtum erstmals seinen Einfluß im Dukat Spoleto geltend machte. Als Aistulf dann den Dukat in eigene Verwaltung übernahm, schlug die Stunde Piccos. Der jüngere Bruder Probatus übernahm das Gastaldenamt in Rieti; ein weiterer Bruder, Teuto, wurde vom Mönch im Salva-

<sup>17)</sup> In der Urkunde heißt es ausdrücklich: *Et si nos Dominus a finibus Beneventanis reverti fecerit, omnia . . . superius nominata in nostra sint potestate faciendi vel iudicandi in antea, qualiter voluerimus*. Dieser Fall war aber offensichtlich nicht eingetreten, da die „Charta“ sonst schwerlich in das „Regestum“ aufgenommen worden wäre; s. auch unten Anm. 19.

<sup>18)</sup> Reg. di Farfa II, doc. 157, S. 131–32: *Ego Probatus et Picco germani, filii quondam (cuiusdam) Ursi . . . disponimus . . . de omni nostra substantia . . .* Unter den Zeugen erscheint an erster Stelle neuerlich ein Ursus, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu Probatus und Picco leider nicht klargestellt wird.

<sup>19)</sup> Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Überlieferung betrachtet. Im „Regestum Farfense“ folgt auf die oben Anm. 18 zit. Urkunde von Probatus und Picco, die im „Regestum“ die Nummer CLXXIII trägt, als Nr. CLXXVIII eine: *diffinitio de rebus et substantiis ac portionibus eorum*, eine 18 Druckzeilen umfassende Besitzaufzählung, die mit: *per Probatum et Picconem germanos*, eingeleitet wird. Im Anschluß daran steht, die von Gregor angestrebte chronologische Reihung völlig durchbrechend, als Nr. CLXXV das Präzept König Liutprands für den *fidelis* Picco vom Nov. 742, obwohl die Königspräzpte mit Ausnahme zweier von Todinus nachgetragener Stücke (CDL. III, Nr. 28, 43) in etwa an dem ihnen chronologisch gebührenden Platz stehen. Das Picco-Präzept, das ja in der Tat nicht für Farfa bestimmt ist – s. auch Brühl, Studien, S. 106 – stammte also aus einem anderen „Fonds“ und dürfte erst durch die Schenkungen des Probatus und des jüngeren Picco an Farfa gekommen sein, womit die Verwandtschaft der beiden Picco auch überlieferungsgeschichtlich erhärtet wird.

torkloster zum Bischof von Rieti erhoben<sup>20)</sup>. Picco selbst war keinesfalls in Ungnade gefallen. Der für einen Gastalden ungewöhnliche Virillustrius-Titel, den er schon 752 führt<sup>21)</sup>, läßt es denkbar erscheinen, daß Aistulf ihm eine Art Statthalterschaft in einem größeren Teil des Dukats, wenn nicht gar für den Gesamtdukat übertragen hatte, und die Ermordung Piccos 758/59 könnte mit dieser Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang gestanden haben. Der Versuch, wenigstens die Bischofswürde für die Familie zu retten, scheiterte wohl am Widerstand Herzog Hildebrands, der ja aus dem königsfeindlichen Lager kam<sup>22)</sup>. Um 800 war die Familie Piccos eine begüterte Familie ohne erkennbaren politischen Einfluß<sup>23)</sup>.

<sup>20)</sup> Oben S. 86 m. Anm. 2. An der Identität des Mönchs Teudo mit dem späteren Bischof scheint mir angesichts der gewiß nicht zufälligen Zeugenschaft Piccos kein Zweifel möglich. Ich glaube, daß auch der im Dez. 739 als *presbiter* ausgerechnet der Michaelskirche von Rieti genannte Teudo mit unserem Mönch identisch ist: CDL. V, Nr. 3 = Reg. di Farfa V (Rom 1897) doc. 1220, S. 210. Die „Charta“ datiert aus der ersten Amtszeit Piccos als Gastalden von Rieti; sie wurde erst von Gregors Neffen Todinus in das „Regestum“ nachgetragen. Als Zeugen fungieren ein gewisser Probatus ohne Titel, der wohl mit dem späteren Gastalden identisch sein dürfte, und ein Audwald, der in CDL. V, Nr. 17, 20, 26: oben Anm. 2, 4 und 7, unter den Zeugen wiederkehrt. Diese Urkunde macht die Ansprüche der Familie des Pando auf die Michaelskirche überhaupt erst verständlich. Die Tatsache, daß Teudo schon vor seinem Eintritt ins Kloster Priester war, hat die Wahl zum Bischof zweifellos erleichtert; der Eintritt ins Kloster während der Regierungszeit Lupos könnte sehr wohl politische Gründe gehabt haben.

<sup>21)</sup> Der Gastalde von Rieti ist stets *vir magnificus*. In CDL. V, Nr. 17 sind sowohl Picco als auch Tacipert *illustres*. Will man nicht annehmen, daß außer Dienst gestellte Gastalden regelmäßig zu *illustres* befördert wurden, wofür es keinen Anhaltspunkt gibt, dann ist die im Text vertretene Auffassung wohl naheliegend. Auch Tacipert scheint rechtzeitig in das königliche Lager übergewechselt zu sein, was die Kürze seiner Gastaldentätigkeit unter Lupo erklären könnte; vgl. oben Anm. 2.

<sup>22)</sup> Vgl. oben S. 64 m. Anm. 379–81. Das Scheitern Agios ist m. E. nur durch die Opposition des Herzogs zu erklären, der offenbar für den Transfer Sinwalds von Marsi (?) nach Rieti verantwortlich war; vgl. oben Anm. 14, 16.

<sup>23)</sup> Weder Probatus noch Picco führen einen Rangtitel und ebenso keiner der fünf Zeugen. Daß das Vermögen der beiden Brüder, die ja nur einen Zweig der Familie repräsentieren, noch immer recht beträchtlich war, zeigt die oben Anm. 19 zit. *diffinitio*.

## Riassunto

Col presente studio l'A. si prefigge lo stesso scopo che egli stesso persegue nel suo 'Studien zu den langobardischen Königsurkunden', cioè fornire la base critica per l'edizione degli atti dei duchi di Spoleto, che costituiranno la prima parte del IV volume del Codice diplomatico longobardo. L'edizione abbraccerà 38 pezzi, cioè 31 (32) precetti e 7 (6) giudicati. Per le osservazioni critiche ed i commenti l'A. ha potuto avvalersi degli atti dei re longobardi e dei duchi di Benevento pronti per essere editi da H. H. Kaminsky. Spinosi problemi di falsificazioni - di cui è ricca l'edizione dei diplomi regi curata dall'A. - sono qui una rarità. Contrariamente a Giovanni di San Vincenzo ed a Pietro Diacono, un falsificatore, Gregorio di Catino, non lo è mai stato. Una certa impressione fa la percentuale dei giudicati, di cui - tra i diplomi regi - non si è conservato neppure un esemplare autentico. Data l'impossibilità di distribuire il materiale a seconda delle categorie dei destinatari - e il discorso vale in prima linea per l'Abbazia di Farfa - non rimaneva che procedere seguendo la successione cronologica dei vari duchi.

Rimo cast.	
Rimo cast.	
Rimo cast.	
Rimo cast. Adeodatus act.	
---	Fälschung des 12. Jh. nach echter Vorlage
---	Judikat mit Unterschriften des Herzogs und mehrerer Judices
Gumpert Hilpidius Lupo act.	} gast. im „Registrum Petri Diaconi“ doppelt überliefert
Rimo cast. Adeodatus act.	
Guarinus comes	

Br.	Reg. di Farfa	Tr.	B-II	Chr.	Überlieferung	Aussteller	Empfänger	Ort	Datum	Schreiber	region. Beamte	Bemerkungen
1	doc. 5 VIII	452	83	2	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Transmund (II.)	Farfa	---	724 Mai, ind. VII	Theodoaldus not. ex dicto Hilderici sculd.	Scaptolfus gast.	um 780 überarbeitet
2	doc. 7 XI	526	82	1	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Transmund (II.)	Farfa	---	740 Januar, ind. VIII	Archiebisus not. ex dicto Rimonis gast.	Rimo gast.	um 780 überarbeitet
3	doc. 9 XIII	586	169	3	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	Spoleti in palatio	745 Dezember, ind. XIII a. 1	Dagarius not. ex dicto Andreatis ref.	---	
4	doc. 10 XV	593	173	4	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in civitate nostra Reatina	745 September-746 Juni, ind. XIII a. 1	Andreas not.	Berto gast.	
5	doc. 11 XVI	596	176	5	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in gualdo nostro in Pontias	746 Oktober, ind. XV a. 2	Dagarius not.	Perto gast. Causaldus archipore. Gundualdus act.	
6	doc. 12 XVII	607	186	6	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in civitate Ticino	747 Juni, ind. XV a. 2	Dagarius not. ex dicto Andreatis ref.	Gundualdus act.	
7	doc. 13 XVIII	611	191	7	Rom, Bibl. Nazionale, E. 11. Jh., „Praeregestum“ Farfense	Lupo	Farfa	Spoleti in palatio	747 November 2, ind. I a. 3	Dagarius not. ex dicto Andreatis ref.	Godifred gast.	Datierung nach Monat und Tag
8	doc. 15 XX	628	208	8	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in curie nostra ad Variantum	749 Dezember, ind. III a. 5	Dagarius not.	---	Mandat
9	doc. 14 XVIII	629	212	9	Rom, Bibl. Nazionale, E. 11. Jh., „Praeregestum“ Farfense	Lupo	Farfa	in civitate nostra Reatina	749 November-750 Juni, ind. III a. 5	Laudemarius not.	Immo gast.	
10	doc. 28 XXXIII	637	214	10	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in curie nostra ad Variantum	750 Oktober, ind. III a. 6	Laudemarius not. ex dicto Andreatis ref.	Immo gast.	
11	doc. 16 XXI	638	215	11	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in palatio nostro spoletano	750 November, ind. III a. 6	Laudemarius not. ex dicto Andreatis ref.	Immo gast.	
12	doc. 25 XXX	641	218	[11a]	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo	Farfa	in Spoleto in palatio	750 Dezember, ind. III	Dagarius not.	---	Judikat
13	doc. 17 XXII	644	230	12	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Lupo und Hermelinda	Rieti, Kloster St. Georg	Spoleti in palatio	751 April, ind. III a. 6	Dagarius not.	Immo gast.	
14	doc. 46 LIII	750	319	[12a]	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Gisulf	Farfa	in civitate Reatina	761 Februar, ind. XIII	Dagarius not.	---	Judikat mit Unterschrift des Herzogs
15	doc. 45 LII	763	326	[13a]	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Gisulf	Farfa	in Reate	761 April, ind. XIII a. 2	Stephanus ex dicto Dagarii not.	---	Nur im Eingang Herzogsjudikat
16	doc. 48 LV	764	325	13	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Gisulf	Farfa	in civitate nostra Reatina	761 April, ind. XIII a. 2	Dagarius not.	Alefridus gast. Lupo archipore.	
17	doc. 53 LX	804	357	14	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Theudicius	Farfa	Spoleti in palatio	763 Juli, ind. I a. 1	Dagarius not.	Alefridus gast.	
18	doc. 58 LXV	812	378	15	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Theudicius	Farfa	in civitate Reatina	765 März, ind. III a. 3	Dagarius not.	Alefridus gast. Rimo maripus	
19	doc. 68 LXXV	855	398	16	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Theudicius	Farfa	Spoleti in palatio	766 Juni, ind. III a. 4	Dagarius not.	Godiscalus act.	
20	doc. 76 LXXXIII	877	412	17	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Theudicius	Farfa	Spoleti in palatio	767 September, ind. VI a. 6	Dagarius not.	Rimo maripus	
21	---	---	---	---	Rieti, Archivio Capitolare, I. H. 12. Jh.	Theudicius	Bistum Rieti (Bischof Isenmund)	in curie nostra in Sabelli	772 Juni, ind. X a. 10.	Largiarus not.	.... act.	Fälschung des 12. Jh. nach echter Vorlage
22	doc. 80 LXXXVIII	964	487	18	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Theudicius	Farfa	Spoleti in palatio	772 Juli, ind. X a. 10	Lucarius not.	---	
23	doc. 91 C	993	522	19	Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	---	773 Oktober-775 Dezember, temporibus ... domni Adriani	---	---	Conclusio und Eschatokoll fehlen
24	doc. 93 CVI	Tr., B-II, Chr. gehen über 774 nicht hinaus			Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	in Spoleto in palatio	776 Januar, ind. XIII a. 3	Aderis not.	Rimo cast.	
25	doc. 94 CVII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	776 Januar, ind. XIII a. 3	Aderis not.	Rimo cast.	
26	doc. 95 CVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	[Spoleto]	776 Januar, ind. XIII	Teudelapus not. ex dicto Dagarii gast.	---	notitia brevis
27	doc. 96 CVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	776 März, ind. XIII a. 3	Aderis not.	Rimo cast.	
28	doc. 97 CX				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	776 Dezember, ind. XV	Audulnus not. ex dicto Dagarii cast.	---	Judikat mit Unterschrift des Herzogs
29	doc. 103 CXVI				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Kirche v. Rieti Bischof Sinnald	[in Spoleto in palatio]	777 März, ind. XV	Teudelapus not. ex dicto Dagarii cast.	---	Judikat mit Unterschrift des Herzogs
30	doc. 104 CXVII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Rieti, Kloster St. Michael	Spoleti in palatio	778 März, ind. I a. 5	Dagarius cast. et not.	Rimo cast.	
31	doc. 105 CXVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Bischof Wipert	Spoleti in palatio	778 April, ind. I a. 5	Dagarius cast. et not.	Rimo cast.	
32	doc. 113 CXVI				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	778 April, ind. I a. 5	Dagarius cast. et not.	Rimo cast.	
33	doc. 116 CXVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Mönch Garilo (Farfa)	Spoleti in palatio	778 Mai, ind. I a. 6	Aderis not.	Rimo cast. Adeodatus act.	
34	Chron. Vult. t. I, doc. 30				Rom, Bibl. Vaticana, ca. 1120/25, Chronicon Volturense	Hildebrand	S. Vincenzo al Volturno	Spoleto in palatio	778 Mai, ind. I	---	---	Fälschung des 12. Jh. nach echter Vorlage
35	doc. 135 CXLVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	ad Vadum Medianum und in Spoleto	781 Juli, ind. IIII	Totemannus not. ex dicto Dagarii cast.	---	Judikat mit Unterschriften des Herzogs und mehrerer Judices
36	---				Montecassino, Abteichiv, ca. 1130/35, Registrum Petri Diaconi	Hildebrand	Montecassino	Spoleti in palatio	782 April, ind. V	Theodelapus not.	Gumpert Hilpidius Lupo act. } gast.	im „Registrum Petri Diaconi“ doppelt überliefert
37	doc. 137 CLI				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	783 April, ind. VI a. 10	Alefrid diac.	Rimo cast. Adeodatus act.	
38	doc. 144 CLVIII				Rom, Bibl. Vaticana, E. 11. Jh., Reg. Farfense	Hildebrand	Farfa	Spoleti in palatio	787 August, ind. X a. 14	Alfred diac. et not.	Guarinus comes	